



KZBV UND KZV

Corona-Schutzschirm
Besorgnis wegen iMVZ

TESTVERFAHREN IM ÜBERBLICK

PCR-Tests, Antigentests
und Antikörpertests



KHI

KARL-HÄUPL-INSTITUT
FORTBILDUNGSZENTRUM DER
ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

**KARL
HÄUPL
KONGRESS
2021**
ONLINE
ZÄK NR/IMC
**„Der fortgebildete
Generalist –
Chance für Praxis
und Patient“**

Tradition bleibt erhalten: Karl-Häupl-Kongress 2021 Online

**„Der fortgebildete Generalist –
Chance für Praxis und Patient“**

Zahnärztekammer Nordrhein/IMC

26. Februar 2021

13.00 bis 19.00 Uhr

Teilnehmergebühr: 150 Euro

Fortbildungspunkte: 8

„Unsere Aufgabe als Zahnärzteschaft ist es, verantwortungsbewusst und professionell mit der Situation umzugehen.“



Der vor uns liegende Winter wird uns allen noch viel abverlangen! Man muss kein Prophet sein, liebe Kolleginnen und Kollegen, um diesem Satz von Angela Merkel zuzustimmen. Dennoch werden wir die Herausforderungen, die in den nächsten Wochen auf uns zukommen, genauso bewältigen, wie die der ersten Welle von Infektionen im Frühjahr. Davon sind wir überzeugt! Mittlerweile haben Zahnärzte und Praxisteams, Zahnärztekammer und KZV Nordrhein ja bereits viele Monate erfolgreiches, aber auch lehrreiches Krisenmanagement hinter sich.

Gelernt haben wir unter anderem,

- dass wir darauf vertrauen können, was Zahnärzte auch unter den erschwerten Bedingungen leisten,
- dass die Zahnärzteschaft Nutzen und Risiko von Behandlungen richtig einschätzt,
- dass unsere über Jahrzehnte implementierten Hygienestandards eine hervorragende Basis für den Umgang mit Corona darstellen,
- dass die Patienten in unseren Praxen sicher sind. Darum haben wir in einer Pressemitteilung die Botschaft formuliert: „Zum Zahnarzt. Gerade jetzt!“ (S. 8)

Unsere Aufgabe als Zahnärzteschaft ist es, verantwortungsbewusst und professionell mit der Situation umzugehen. Mit Panik ist niemandem geholfen.

Natürlich gab es neben guten Erfahrungen, wie dem großen Respekt, den Jens Spahn uns gegenüber geäußert hat, auch allerlei Ärgerliches zu vermeiden. Ganz besonders aufgebracht hat die Zahnärzteschaft, dass der Schutzschirm, den der Bundesgesundheitsminister verhandelt hatte, letztendlich durch das SPD-geführte Finanzministerium verhindert wurde. Verantwortung und Solidarität werden im Moment von allen verlangt, um Infektionen bei Mitmenschen zu vermeiden. Besonders aber von uns und den anderen Medizinerinnen, die auch unter Pandemie-Bedingungen die Versorgung aufrechterhalten und zugleich Patienten und Mitarbeiterinnen schützen müssen.

Umso berechtigter ist unsere Forderung an Politik und Krankenkassen, Praxen, die Corona bedingte Umsatzeinbrüche erleiden mussten, mit einem echten Schutzschirm finanziell zu unterstützen. Nur so bleiben nämlich die Voraussetzungen erhalten, dass sich junge Kolleginnen und Kollegen weiterhin niederlassen, ältere nicht vorzeitig aufhören, und wir Zahnärzte auch in Zukunft alle Patienten flächendeckend wohnortnah auf höchstem Niveau behandeln können. Bisher mussten wir die schwierigen Monate im ersten Halbjahr ohne die Hilfe vom Staat und ohne Unterstützung der Krankenkassen stemmen und – nolens volens – eine eigene Liquiditätshilfe ermöglichen. Wenn die Zahnärzte, wie die Politiker es

behaupten, die aufgeschobenen Behandlungen aufholen können, ist es natürlich unbedingt erforderlich, die Obergrenzen für die Gesamtvergütung zumindest für die Jahre 2021 und 2022 aufzuheben. Ebenso ist in der GKV unbedingt ein Pandemiezuschlag für unsere Berufsgruppe nötig. Notwendige Schutzausrüstungen auch und gerade für Zahnarztpraxen sollten wohl eine Selbstverständlichkeit sein. Dies muss in der Gesetzgebung ebenso berücksichtigt sein, wie ein hoher Priorisierungsgrad für Zahnärzte und Praxispersonal bei der Verteilung der Impfstoffe.

Fromme Wünsche zu Weihnachten und zum neuen Jahr? Nein, eine Selbstverständlichkeit – und auch schon in diesem Jahr!

Wir sind überzeugt, dass wir so noch eine ganze Menge schaffen können. Bleiben Sie, Ihre Familie, Ihr Team und Ihre Patienten gesund! Ein frohes Weihnachtsfest trotz dunkler Zeit und ein helles Jahr 2021 wünschen

Ihr

Dr. Ralf Hausweiler

Präsident

der Zahnärztekammer Nordrhein

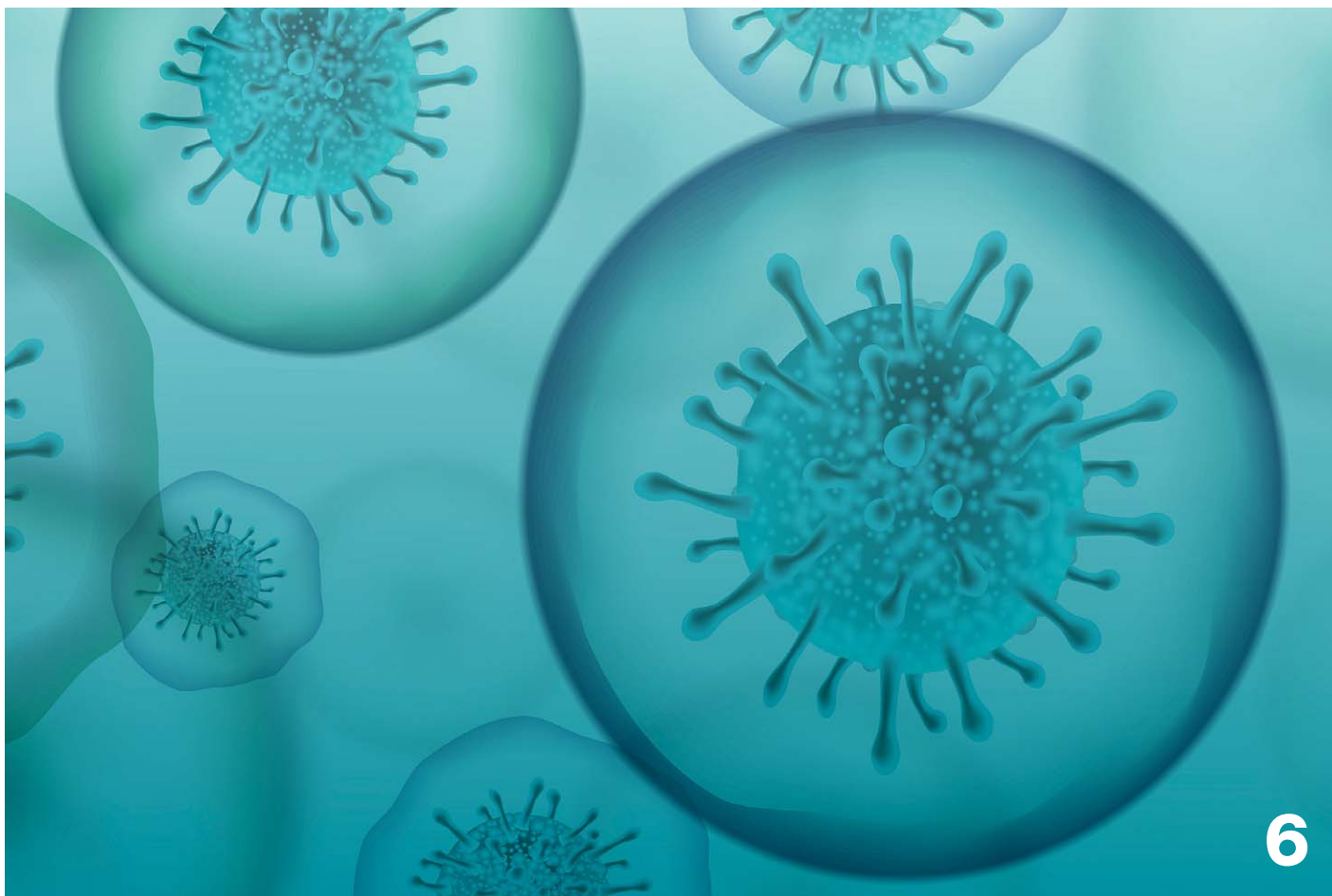
Ihr

Ralf Wagner

Vorsitzender des Vorstands

der KZV Nordrhein

Können wir weiter durchhalten?



Corona-Update VII: Zahnärztliche Versorgung muss erhalten bleiben, gerade jetzt zum Zahnarzt, Sonderregelungen Heilmittel-RL Zä, regelhafte Antigentests beim Praxispersonal, PCR-, Antigen- und Antikörpertests, außerordentliche Wirtschaftshilfe

Corona

Corona-Update VII:

- Zahnärztliche Versorgung muss in der Corona-Krise erhalten bleiben 6
- Erhalt der Versorgungsstrukturen 7
- Zum Zahnarzt – gerade jetzt! 8
- Covid-19-Sonderregelungen Heilmittel-RL Zä 9
- Regelhafte Antigentests nur beim eigenen und nur bei symptomfreiem Praxispersonal 10
- PCR-Tests, Antigentests und Antikörpertests 12
- Aktuell: Außerordentliche Wirtschaftshilfe 14

Zahnärztekammer/VZN

- Fachkraft für die Aufbereitung zahnärztlicher Instrumente .. 16
- Ehrenamtliches Engagement ist unverzichtbar! 17
- Beiträge zum VZN ab 01.01.2021 20
- Bekanntgaben:
 - Änderung der Sitzungskostenordnung I der Zahnärztekammer Nordrhein 18

- Bekanntmachung der Neufassung der Sitzungskostenordnung I der Zahnärztekammer Nordrhein 18
- Geschäftszeiten der Kammer zum Jahresende 47
- Einsichtnahme in den Haushaltsplan 2021 47
- Weiterbildungsermächtigung Kieferorthopädie 47
- Patientenberatungsstelle/Telefonhotline 47

Kassenzahnärztliche Vereinigung

- Auch in schwierigen Zeiten ist ZahnZeit 22
- Was ist ZäPP eigentlich? 23
- 9. Vertreterversammlung:
 - Mit großem Abstand Geschlossenheit demonstriert 24
 - Angenommene Anträge und Wahlen 30
- Dank an Ehrenamtsträger in Nordrhein 33
- Disziplinarausschuss (Teil 2):
 - Sinnvolles Engagement mit Verständnis 34
- KZV-Tipp: Notlagentarif (Teil 2) 36
- Zulassungsausschuss: Termine 2021 49



9. VV: Mit großem Abstand Geschlossenheit demonstriert



Rechtsprechung zum Beschäftigungsverbot während der Stillzeit



Prof. Ulrich Kelber: Gesundheitsdaten sind besonders sensibel



Karl-Häupl-Kongress 2021 online; Vortragsprogramm

Gesundheitspolitik

Gesundheitsdaten sind besonders sensibel (Interview mit Prof. Ulrich Kelber)	38
---	----

KZBV

Versorgungsstrukturen erhalten, Zukunft gestalten!	40
Vergewerblichung und Industrialisierung Einhalt gebieten!	45
Geschäftsbericht 2019/2020: Wendepunkte	46

Berufsausübung

Mutterschutzgesetz: Rechtsprechung zum Beschäftigungsverbot während der Stillzeit	48
--	----

Karl-Häupl-Kongress 2021

Karl-Häupl-Kongress goes online	50
Kongressprogramm	52

Fortbildung

Fortbildungsangebot im Karl-Häupl-Institut	54
Praxisgründungsseminar in Düsseldorf (Programm)	55

Personalien

Wir gratulieren/Wir trauern	56
-----------------------------------	----

Feuilleton

Buchtipp:	
Asterix Mundart Kölsch: Asterix kütt nohm Kommiss	58
Historisches:	
Alfred E. Neumann, Maskottchen für Antikamnia und MAD ...	59
Freizeitipp:	
Armins-Art, Atelier und Skulpturengarten in Liedberg	60
Humor: Schnappschuss & In den Mund gelegt	64

Rubriken

Ausblick	63
Editorial	1
Impressum	63
Vorab	4



Vorab

Zusätzlicher Bürokratieaufwand

Der Bürokratieaufwand in den Praxen ist im Vergleich zum Vorjahr um 1,3 Prozent gestiegen. Zusätzlich belastet die Corona-Pandemie die Vertragsärzte und -psychotherapeuten mit komplexen Regelungen und unklaren Zuständigkeiten. Das geht aus dem Bürokratieindex für die vertragsärztliche Versorgung (BIX) hervor, den die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mit der Fachhochschule des Mittelstands (FHM) im November zum fünften Mal veröffentlicht.

Die komplette Pressemitteilung und weitere Infos:
https://www.kbv.de/html/2020_49013.php

Quelle: www.kbv.de

Förderprogramm „Digital Jetzt!“

Anträge wieder möglich

Das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) stellt mit dem Förderprogramm „Digital Jetzt!“ ab September 2020 ein Förderprogramm im Bereich der Digitalisierung bereit. Davon können auch die freien Berufe und damit auch die Zahnarztpraxen partizipieren. Kleine und mittlere Unternehmen von mindestens drei Beschäftigten können eine maximale Förderungssumme von bis zu 50.000 Euro pro Unternehmen/Praxis erhalten. Bei Investitionen von Wertschöpfungsketten und/oder Netzwerkern kann die Förderungssumme wesentlich höher ausfallen.



Peter Altmaier, Bundesminister für Wirtschaft und Energie, zum Förderprogramm „Digital Jetzt“: „Wir fördern Investitionen in digitale Technologien und in digitales Knowhow.“

Der Förderzuschuss bemisst sich anteilig an den Investitionskosten.

Was wird gefördert: Zum Beispiel Investitionen in Software, Hardware und/oder in die Mitarbeiterqualifizierung.

Die Voraussetzungen, die für einen Förderantrag zu erfüllen sind, einschließlich weiterer umfangreicher Informationen, finden Sie online unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/digital-jetzt.html>.

Zusätzlich hilft Ihnen die KZV bei der Antragsstellung: Technische Hotline 0211/96 84–180

Zahnärztliche Versorgung nicht in die Hände von Investoren!

Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung: Gutachten zu investorengetragenen Medizinischen Versorgungszentren

Das Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) ist seit über einem Jahr in Kraft. Es sollte über die Beschränkung der Gründungsbefugnis von Krankenhäusern für zahnärztliche MVZ die Investitionsbestrebungen von Private-Equity-Investoren und damit die fortschreitende Vergewerblichung in der vertragszahnärztlichen Versorgung eindämmen.

Die KZBV hat die Wirkungsweise der TSVG-Regelung und ihre Auswirkung auf die Versorgung einer eingehenden Analyse unterzogen und zwei Gutachten beauftragt. Die Gutachten bestätigen, dass Gefahren von investorengetragenen Medizinischen Versorgungszentren (iMVZ) für die vertragszahnärztliche Versorgung trotz der Regelung im TSVG weiter fortbestehen.

Gutachten zum Download: <https://www.kzbv.de/zahnmedizinische-versorgungszentren.1280.de.html>

Quelle: KZBV

Bei Rezepten Dosierungsangabe erforderlich

Zum 1. November 2020 ist eine Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) in Kraft getreten, nach der auf Rezepten für verschreibungspflichtige Arzneimittel die Dosierung anzugeben ist.

Um Nachfragen der Apotheken in Ihrer Praxis und gegebenenfalls Regresse der Krankenkassen zu vermeiden, ist die Angabe zur Dosierung auf Rezepten, die ab dem 1. November 2020 ausgestellt werden, vorzunehmen.

Die Dosierungsangabe auf dem Rezept ist dann entbehrlich, wenn dem Patienten ein Medikationsplan, der das verordnete Arzneimittel umfasst, oder eine entsprechende schriftliche Dosierungsanweisung vorliegt und der verschreibende Zahnarzt dies auf dem Rezept kenntlich gemacht hat. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Angabe der Dosierung sind Verordnungen, die unmittelbar an den Zahnarzt selbst gehen, z. B. für den Sprechstundenbedarf. In diesen Fällen ist die Dosierungsangabe nicht notwendig.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Zahl des Monats

Bis zu
40 Prozent

Rückgänge im Leistungsvolumen der Zahnarztpraxen sind zwischen Mitte März und Mitte Mai im Vorjahresvergleich coronabedingte festzustellen. Erst ab Mitte Mai waren erste Anzeichen für Normalisierungstendenzen zu beobachten. (Quelle: KZBV, Abt. Statistik)

Weltgrößte dentalhistorische Ausstellung in Zschadraß



Die älteste Kunstsammlung auf dem Gebiet der Zahnheilkunde befindet sich im Landkreis Leipzig.

Tausende historische zahnmedizinische Geräte aus den Containern der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) in Berlin sind Mitte November im Dentalhistorischen Museum Zschadraß im Landkreis Leipzig angekommen. „Damit können wir die wohl weltgrößte Ausstellung zur Historie der Zahnheilkunde präsentieren“, sagte Zahntechniker und Museumsleiter Andreas Haesler.

Per Lastwagen wurden die bis zu 5.000 Jahre alten Schätze angeliefert. Bei der Kollektion aus Berlin handelt es sich um die sog. Proskauer-Witt-Sammlung. Eigens für die neue Sammlung, zu der neben historischen Geräten auch Gemälde, Dokumente und einzigartige Urkunden gehören, soll bis zum Frühjahr 2021 ein Raum in dem Museum hergerichtet werden.

Die Sammlung Proskauer-Witt hat ihren Ursprung 1907 bei Zahnarzt Curt Proskauer. Auf seine Initiative wurde 1927 das Reichsinstitut für Geschichte der Zahnheilkunde gegründet. Im selben Jahr verkaufte Proskauer seine Bibliothek und Sammlung an den Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands. Dessen späterer erster Geschäftsführer Fritz H. Witt rettete die Sammlung nach dem Zweiten Weltkrieg und brachte sie nach Köln. Seit dem Umzug der BZÄK nach Berlin im Jahr 2000 lagerte sie dort. Die Sammlung umfasst etwa 40.000 Stücke.

„Zahnärztliche Themen sind politisch nicht populär.“

Dr. Wolfgang Eßer zum nicht für Zahnärzte geltende Corona-Rettungsschirm und zur unzureichenden Regulierung von i-MVZ

Corona-Update VII

Übersicht über die Entwicklungen (Stand 30.11.2020)

Zahnärztliche Versorgung muss in der Corona-Krise erhalten bleiben

KZBV, BZÄK und DGZMK wenden sich an politische Entscheidungsträger

Angesichts der erneuten dynamischen Zunahme des Infektionsgeschehens und des Teil-Lockdowns in Deutschland haben die drei Spitzenorganisationen der Zahnärzteschaft den hohen Stellenwert der Zahnmedizin für das Gesundheitssystem im Kampf gegen die Pandemie betont und die Politik zum entschlossenen Handeln gegen die Krise und deren Folgen für die zahnärztliche Versorgung aufgerufen.

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV), Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und die Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) versicherten, dass die Versorgung aller Patienten bei maximalem Infektionsschutz weiterhin bundesweit sichergestellt werde. Ängste vor einer Infektion im Rahmen eines Zahnarztbesuches seien aufgrund hoher Hygienestandards unbegründet. Zugleich forderten sie einmal mehr konkrete Hilfen ein, um dringend benötigte Versorgungsstrukturen zu erhalten. Alle drei Organisationen bedanken sich bei den Zahnärztinnen, Zahnärzten und ihren Teams sehr herzlich für ihren Einsatz unter diesen schwierigen Bedingungen.

Berufsstand leistet wesentlichen Beitrag zur Pandemiebewältigung

Dr. Wolfgang Eßer, Vorstandsvorsitzender der KZBV: „Mit Recht baut die Bevölkerung gerade jetzt mitten in der Pandemie auf eine verlässlich funktionierende flächendeckende und wohnortnahe Versorgung auf hohem qualitativem Niveau bei maximalem Infektionsschutz. Schon während des ersten Lockdowns haben wir Zahnärzte mit unseren Praxisteams bewiesen, dass auf uns zu 100 Prozent Verlass ist und von der zahnmedizinischen Versorgung keine Infektionsrisiken ausgehen. Auch jetzt, da uns die zweite Welle mit voller Wucht getroffen hat, leistet der Berufsstand ohne zu klagen unter großem Einsatz und Anstrengungen einen ganz wesentlichen Beitrag zur Pandemiebewältigung und bietet darüber hinaus seine Unterstützung bei Test- und Impfmaßnahmen der Bevölkerung an. Zunehmend viele Praxen können aber inzwischen die pandemiebedingten wirtschaftlichen Folgen allein nicht mehr schultern und sind existenziell bedroht. Die Politik darf nicht länger die Augen vor diesen Problemen ver-

schließen und muss gezielte Hilfe leisten, wenn sie nicht verantworten will, dass dringend benötigte Versorgungsstrukturen unwiderruflich verloren gehen.“

Zunehmend negative ökonomische Auswirkungen durch die Corona-Krise

Dr. Peter Engel, Präsident der BZÄK: „Weder für Zahnärzte noch für Praxisteams und Patienten besteht ein besonderes Infektionsrisiko, wenn die bekannten Hygieneregeln bei der zahnmedizinischen Behandlung beachtet werden – das zeigen Studien weltweit. Es gibt keine nennenswerten Infektionszahlen im Umfeld zahnärztlicher Praxen und Kliniken. Die hohen und in der Pandemie noch einmal erhöhten Hygienemaßnahmen haben sich vollumfänglich bewährt. Patienten sollten ihre Behandlungen und Prophylaxetermine wie gewohnt wahrnehmen, um schädliche Folgen zu vermeiden – eine gute Mundgesundheit bedarf einer regelmäßigen Kontrolle und Untersuchung in der Praxis. Die anhaltende Corona-Krise hat aber zunehmend negative ökonomische Auswirkungen auf die Zahnarztpraxen: Junge Kollegen überlegen sich zweimal, ob sie jetzt in die Niederlassung gehen, frisch Niedergelassene kämpfen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten und teilweise sogar um ihre Existenz, ältere Kollegen geben ihre Praxis früher als geplant ab. Wenn sich dies verstetigt, wird es zu gravierenden Problemen in der Fläche kommen. Hier fordere ich die politischen Verantwortungsträger zum Gegensteuern auf.“

Ausbildungssemester klinische Zahnmedizin zum zweiten Mal auf der Kippe

Prof. Dr. Roland Frankenberger, Präsident der DGZMK: „Die DGZMK sieht mit großer Sorge, dass das bereits zuvor zum Teil massiv unterfinanzierte System der Universitätszahnmedizin durch die Pandemie bis an seine Grenzen und darüber hinaus belastet wird. Die klinische Ausbildung der Studierenden der Zahnmedizin am Patienten in den Semestern 7 bis 10 war bereits im vergangenen Sommersemester mitunter stark kompromittiert. Mit der zweiten Welle zum Beginn des bereits gestarteten Wintersemesters steht nun zum zweiten Mal ein Ausbil-

dungssemester in der klinischen Zahnmedizin auf der Kippe. Wenn in den vier Semestern klinischer Ausbildung nun für manche Jahrgänge 50 Prozent der Arbeit am Patienten eingeschränkt oder an Phantompuppen durchgeführt wird, können die Hochschullehrer eine derart defizitäre Ausbildung kaum mehr verantworten. Hier werden von der Politik mancherorts dringend die notwendigen Mittel benötigt, um unter den derzeit herrschenden Bedingungen die Sicherheit von Studierenden

und Patienten im Sinne einer erfolgreichen Weiterführung der Behandlungskurse zu gewährleisten. Die Alternative wären Verzögerungen im Studienablauf („Null-Semester“) bzw. eine Verlängerung der Regelstudienzeit. Die universitäre Umsetzung der Novelle der zahnärztlichen Approbationsordnung zum Wintersemester 2021/22 ist davon in gleichem Maße betroffen.“ ■

KZBV, BZÄK und DGZMK, Pressemitteilung, 16.11.2020

Erhalt der Versorgungsstrukturen im Bereich der zahnärztlichen Versorgung

KZBV zu den abschließenden Beratungen des GPVG

Der Bundestag hat im Rahmen der abschließenden Beratungen zu dem Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (GPVG) strukturerhaltende Maßnahmen im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung beschlossen.

Anlässlich der Verabschiedung des Gesetzes sagte Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV):

„Wir begrüßen die heute getroffene Entscheidung des Bundestages. Mit den Änderungen hat der Gesetzgeber wesentliche Teile unserer Vorschläge aufgegriffen, um die Krisenreaktionsfähigkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung während der anhaltenden Pandemie zu gewährleisten. Zum einen erhalten die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen die Möglichkeit, gerade junge Praxen, die durch die Folgen der Pandemie existenziell bedroht sind, unter angemessener Beteiligung der Krankenkassen finanziell zu unterstützen, auch wenn wir uns gewünscht hätten, dass diese Unterstützung für alle in Not geratenen Praxen ermöglicht worden wäre. Mit den Regelungen wird zum anderen die Zahlungsfähigkeit der KZVen durch eine rückzuzahlende Liquiditätshilfe auch im Jahr 2021 gesichert. Darüber hinaus werden die Gesamtvertragspartner auf der Landesebene in die Lage versetzt, pandemiebedingte Verwerfungen auszugleichen. Mit diesen gesetzlichen Regelungen werden wesentliche Voraussetzungen geschaffen, um auch in der aktuellen zweiten Welle der Pandemie die Sicherstellung der vertrags-



© AdobeStock/malkovkostia

zahnärztlichen Versorgung der gesamten Bevölkerung wohnortnah, flächendeckend und qualitätsgesichert unter Einhaltung höchster Infektionsschutzmaßnahmen auch zukünftig sicherstellen zu können. Losgelöst von den gesetzlichen Regelungen sind wir bestrebt, in Vertragsverhandlungen mit dem GKV-Spitzenverband einen angemessenen ‚Pandemiezuschlag‘ für den extrem gestiegenen Aufwand bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten unter Pandemiebedingungen zu vereinbaren.“ ■

KZBV, Pressemitteilung, 26. November 2020

Aufgeschoben ist aufgehoben

Gemeinsame Stellungnahme von KZV und Zahnärztekammer Nordrhein

Die letzten Monate haben noch einmal bewiesen, wie hoch der Standard der Hygienemaßnahmen in den Zahnarztpraxen in Deutschland ist. Darüber hinaus sind angesichts von Covid-19 zusätzliche Schutzmaßnahmen eingeführt worden. Wenn Patienten notwendige Behandlungen aufgeschoben haben, gab es dafür eigentlich keinen Grund. Die steigende Zahl von Schmerzpatienten hat jedoch gezeigt, dass dies in den vergangenen Wochen und Monaten bereits geschehen ist. Man möchte sich nicht vorstellen, welche Konsequenzen es hätte, wenn sich diese Tendenz über den Winter fortsetzte.

Auch Vorsorgetermine sollten unbedingt wie gewohnt durchgeführt werden, um eine Karies rechtzeitig zu behandeln und Erkrankungen des Zahnfleisches frühzeitig zu erkennen. Darum haben sich KZV und Zahnärztekammer Nordrhein Anfang November entschieden, mit einer Pressemitteilung an die Öffentlichkeit zu gehen und darauf hinzuweisen, dass ganz im Gegenteil ein gesunder Mund ohne Entzündungen und Zahndefekte eine solide Basis für ein gutes Immunsystem darstellt und deshalb gilt: Zum Zahnarzt – gerade jetzt!

UN



Kassenzahnärztliche
Vereinigung Nordrhein

ZAHNÄRZTEKAMMER
NORDRHEIN



Zum Zahnarzt – gerade jetzt!

Gemeinsame Stellungnahme der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein und der Zahnärztekammer Nordrhein

Düsseldorf, 5. November 2020. Die meisten Menschen haben in den letzten Monaten beim Thema „Gesundheit“ wohl nicht sofort an ihre Zahn- und Mundgesundheit gedacht. Falsch wäre es aber, über die vielen Informationen zu Corona den regelmäßigen Besuch beim Zahnarzt zu vergessen! Ein gesunder Mund ohne Entzündungen und Zahndefekte ist nämlich eine solide Basis für ein gutes Immunsystem. Was könnte wichtiger sein, wenn man Infektionen durch Viren verhindern will, die hauptsächlich durch den Mund-Nasen-Raum in den Körper eindringen?

„Je eher Risiken für Zähne und Zahnfleisch erkannt werden, desto besser lassen sich Erkrankungen verhindern! Schon während und nach dem ersten Lockdown haben Wurzelbehandlungen, Zahntentfernungen und andere akute Schmerzbehandlungen stark zugenommen, weil viele aus einer falschen Verunsicherung heraus die Vorsorgemaßnahmen nicht wahrgenommen haben und nicht rechtzeitig zum Zahnarzt gegangen sind,“ erklärt Zahnarzt Ralf Wagner, Vorstandsvorsitzender der KZV Nordrhein.

Vorsorge ist in Zeiten einer Infektionskrankheit wie Covid-19 noch wichtiger als früher. Zum Beispiel weil Zahnfleischentzündungen häufig zu spät bemerkt werden. „Denn unbehandelte Entzündungen in der Mundhöhle können Entzündungen im ganzen Körper auslösen. Konsequenz ist eine Verschlechterung des gesamten Gesundheitszustands und eine schwache Immunabwehr,“ warnt der Präsident der ZÄK Nordrhein Dr. Ralf Hausweiler.

Hoher Hygienestandard in den Praxen

Hygiene hat in den Zahnarztpraxen in Deutschland einen äußerst hohen Stellenwert. Die Basishygiene, die als täglicher Standard praktiziert wird, schützt zuverlässig vor Infektionen. So werden in den Zahnarztpraxen Sterilisatoren sowie Reinigungs- und Desinfektionsgeräte regelmäßig u. a. nach den Vorgaben der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch Institut (RKI) auf Wirksamkeit überprüft. Über den ohnehin sehr hohen Standard in den Zahnarztpraxen hinaus sind angesichts von Covid-19 zusätzliche Hygienemaßnahmen eingeführt worden, vom Mindestabstand über regelmäßiges Lüften bis zur Anwendung antiseptischer Mundspülungen.

Der Zahnarzt ist Fachmann für die Mundhöhle und für Hygiene! Nichts ist wichtiger, wenn es sich – wie bei SARS-CoV-2 – um einen Virus im Rachenraum handelt. Darum gilt: Zum Zahnarzt – gerade jetzt!

„Eine gesunde Mundhöhle ist immer eine bessere Immunbarriere als eine kranke Mundhöhle. Gerade in diesem Zusammenhang ist eine gute Mundhygiene bzw. eine gesunde Mundhöhle in Zeiten von Covid-19 noch wichtiger, als sie vorher schon war.“ (DGZMK-Präsident Prof. Dr. Roland Frankenberger)

Für Rückfragen:

KZV Nordrhein, Pressestelle

Dr. Uwe Neddermeyer, Abteilungsleiter Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: 0211 / 96 84 – 279/341

E-Mail: info@kzvn-r.de

Zahnärztekammer Nordrhein, Pressestelle

Susanne Paprotny, Ressortleiterin Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: 0211 / 44 704 – 210

E-Mail: presse@zaek-nr.de



Ausweitung auf das Bundesgebiet

Covid-19-Sonderregelungen Heilmittel-RL ZÄ

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat umfangreiche regionale Sonderregelungen zur Verordnung veranlasster Leistungen, unter anderem zur vertragszahnärztlichen Verordnung von Heilmitteln, beschlossen (§ 2a Heilmittel-RL ZÄ), um in COVID-19-Risikogebieten das Verordnungsgeschehen durch Vermeidung nicht zwingend notwendiger Kontakte zu sichern. Aufgrund des bundesweit steigenden Infektionsgeschehens hat der G-BA am 30. Oktober 2020 mit Wirkung zum 2. November 2020 diese Regelungen für das gesamte Bundesgebiet geöffnet.

Für die vertragszahnärztliche Verordnung von Heilmitteln gelten damit seit 2. November 2020 folgende im § 2a Heilmittel-RL ZÄ (n. F.) verankerte Abweichmöglichkeiten:

- Folgeverordnung/Verordnungen außerhalb des Regelfalls bzw. erneute Verordnung nach telefonischer Anamnese,
- Aussetzung der Vorgabe, wonach Verordnungen von Heilmitteln im Falle einer Unterbrechung der Leistung von mehr als 14 Tagen ihre Gültigkeit verlieren,

- Möglichkeit, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie als Videobehandlung zu erbringen,
- Geltungsdauer von Heilmittel-Verordnungen von 14 auf 28 Tage verlängert.

Die Regelungen zu Nr. 1–3 gelten vorbehaltlich einer Verlängerung zunächst bis zum 31. Januar 2021. Die Regelung zu Nr. 4 gilt bis 31. Dezember 2020, da die geänderte Heilmittel-RL ZÄ ab dem 1. Januar 2021 die regelhafte Geltungsdauer von 28 Tagen beinhalten wird.

Eine Übersicht zu den vom G-BA getroffenen COVID-19-Sonderbeschlüssen finden Sie online auf den Seiten des G-BA. ■

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

Regelhafte Antigentests nur beim eigenen und nur bei symptomfreiem Praxispersonal

Die aktuelle Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) erlaubt es Zahnärztinnen und Zahnärzten, Antigentests beim eigenen, asymptomatischen Praxispersonal durchzuführen. Das hat der Gesetzgeber in der Begründung zu § 6 Abs. 1 TestV ausgeführt: „Zu den zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern zählen [...] im Einzelfall, insbesondere zur Testung des eigenen Personals nach § 4 Absatz 1 Nummer 2, auch Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte“.

Eine Klarstellung auf gesetzlicher Ebene (Zahnheilkundengesetz), dass Zahnärztinnen und Zahnärzte Antigentests berufsrechtlich durchführen dürfen, fehlt bisher. Nach der von der KZBV übermittelten Auffassung der Bundeszahnärztekammer ist die Testung bei Einhalten der Vorgaben der Coronavirus-Testverordnung nicht berufsrechtswidrig. Die Tests dürfen nur von Personen, die über grundlegende medizinische Kenntnisse verfügen, ausschließlich nach vorheriger Schulung durch eine/n approbierte/n Arzt/Ärztin oder eine Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes (z. B. durch das Gesundheitsamt) durchgeführt werden. Die Schulung kann auch digital durch geeignete Lernvideos erfolgen (z. B. www.youtube.com/watch?v=7yiBP5gmUdk).

Es wird gleichwohl empfohlen, mit der Berufshaftpflichtversicherung abzuklären, dass dem Versicherer diese Tätigkeit bekannt und sie vom Versicherungsschutz umfasst ist.

Das Wichtigste in Kürze:

PoC-Antigen-Schnelltests

Ein Anspruch auf Testung besteht, wenn die betreffende asymptomatische Person in der Praxis tätig ist oder tätig werden soll und die Praxis im Rahmen ihres individuellen einrichtungsbezogenen Testkonzepts oder der öffentliche Gesundheitsdienst die Testung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangen (§ 4 Abs. 1 TestV).



Wir empfehlen, das einrichtungsbezogene Testkonzept Ihrem zuständigen Gesundheitsamt zuzuleiten.

Eine Genehmigung des einrichtungsbezogenen Testkonzepts durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich, es gilt 14 Tage nach Einreichung als genehmigt. Die Testung ist beschränkt auf

- maximal einmal pro Woche je Einzelfall (§ 5 Abs. 2 TestV).
- alle aktuell zugelassenen Antigen-Tests, die auf der Webseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht sind.

WEITERE INFORMATIONEN

- Informationen der KZBV zur Testverordnung
- Internetportal der KZV Nordrhein
- Homepage der Zahnärztekammer Nordrhein



© adobeStock/uthmon602

Die PoC-Tests können über die üblichen Wege, beispielsweise über Apotheken oder den medizinischen Fachhandel, bezogen werden. Bitte berücksichtigen Sie, dass es wie im Frühjahr 2020 zu Lieferengpässen kommen kann.

Bitte beachten: Ein positives Testergebnis ist meldepflichtig. In diesem Fall ist das zuständige Gesundheitsamt zu unterrichten. Ein positiver Schnelltest soll durch einen Labortest mittels PCR-Test bestätigt werden. PCR-Tests dürfen auch weiterhin nur die zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und deren Testzentren, Arztpraxen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren, nicht aber Zahnärzte durchführen.

Kostenerstattung

Vertragszahnärzte haben nach § 11 TestV Anspruch auf Erstattung der Sachkosten des selbstbeschafften Tests in Abhängigkeit von den tatsächlichen Beschaffungskosten bis zu einer maximalen Höhe von 7 Euro je Test.

Abrechnung über die KV Nordrhein

Die Abrechnung der Sachkosten hat nach den Vorgaben der Coronavirus-Testverordnung grundsätzlich über die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNo) zu erfolgen.

Die KZV Nordrhein prüft derzeit, ob für die Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte einfachere Abrechnungswege zu vereinbaren sind.

Hierüber wird unverzüglich informiert werden.

Vertragszahnärzte haben die für die Abrechnung der Sachkosten bestimmten Angaben zu dokumentieren. Diese Angaben sollen bis zum 31. Dezember 2024 gespeichert oder aufbewahrt werden.

Anspruch auf Antigen-Testung außerhalb der Zahnarztpraxis

Der Anspruch, einen Antigen-Test auch bei anderen Stellen durchführen zu lassen, bleibt unberührt. Diese sind

- die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und
- die von diesen betriebenen Testzentren sowie
- von diesen beauftragte Dritte und
- die zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringer und
- die von den KVen betriebenen Testzentren. ■

Ralf Wagner, Vorstandsvorsitzender der KZV Nordrhein
Dr. Ralf Hausweiler, Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Testen, testen, testen!

PCR-Tests, Antigentests und Antikörpertests



Die Probenahme für den direkten COVID-19-/SARS-CoV-2-Nachweis erfolgt in aller Regel aus den Atemwegen als Rachenabstrich.

Der PCR-Tests ermöglicht einen frühen Nachweis einer Infektion, der Antigentests kann eine akute SARS-CoV-2 Infektiosität nachweisen und Antikörpertests erfolgen zur Bestimmung der Durchseuchung.

Nachweis von SARS-CoV-2

Nach Infektion eines neuen Wirts/Menschen vermehrt sich SARS-CoV-2 zunächst in den Epithelzellen der oberen Atemwege, sodass es zu einem Anstieg der Viruslast und zur Ausscheidung infektiöser Viren in der Schleimhaut der oberen Atemwege kommt. Dies geschieht bereits vor dem Auftreten erster Krankheitssymptome, in der sogenannten präsymptomatischen Phase. 50 % der Infizierten entwickeln bereits nach fünf oder sechs

Tagen Symptome. In der Zeit vom 7. bis zum 14. Tag nach der Infektion erhöht sich die Anzahl derer, die Symptome entwickeln, auf 95 %. Bei 5 % der Infizierten tritt der Erkrankungsbeginn erst nach Abschluss von 14 Tagen auf.

Während der Inkubationszeit nimmt die Viruslast zu, bis sie mit dem Auftreten erster Krankheitssymptome einen maximalen Wert erreicht. Anschließend erfolgt in den Sekreten der oberen Atemwege ein kontinuierlicher Abfall der Viruslast.

Im Gegensatz dazu erreicht die Viruslast in den unteren Atemwegen ihren Spitzenwert später und fällt generell langsamer ab. Dementsprechend weist eine virologische Diagnostik unter Verwendung von Probenmaterialien der unteren Atemwege, wie z. B. Sputum (Hustenauswurf), oftmals länger positive Untersuchungsergebnisse auf als Abstriche der oberen Atemwege.

Testverfahren im Überblick

Um den COVID-19-Erreger bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt nachzuweisen, wird mittels Abstrich Material aus dem tiefen Rachenraum (Nasopharynx und/oder Oropharynx) entnommen. Bei den meisten Menschen verursacht ein Abstrich einen kurzen Schmerz und/oder Würgereiz. Wird das Material nicht am korrekten Ort entnommen, riskiert man ein negatives Ergebnis, obwohl eine Infektion vorliegt.

Es gibt vier verschiedene Arten des Erregernachweises:

1. Polymerase-Chain-Reaction (PCR)-Test

Dieses Testverfahren weist Erbgut (RNA) des Erregers (SARS-CoV-2) nach. Das Erbmateriale der Viren wird zunächst vervielfäl-

tigt, sodass es nachgewiesen werden kann, auch wenn es in der ursprünglichen Probe nur in geringen Mengen vorkommt. Als Maß für die Menge der im ursprünglichen Probenmaterial vorhandenen Virus-RNA dient der Ct-Wert (cycle-threshold-Wert). Ct-Werte > 30 weisen auf eine niedrige Viruskonzentration hin, die typisch für noch nicht infektiöse Patienten sind. Ct-Werte < 25 deuten auf ein deutliches Infektionsrisiko hin, Ct-Werte von 15–16 sind typisch für „Superspreader“, Personen die ungewöhnlich viele Folgefälle anstecken.

Der PCR-Labortest gilt als das sicherste Verfahren, eine Infektion nachzuweisen, allerdings liegen die Ergebnisse aus dem Labor meist frühestens nach 24 Stunden, manchmal erst mehrere Tage nach Abstrichentnahme vor.

2. Antigentest

Hier wird nicht das Erbmaterial des Virus nachgewiesen, sondern Eiweißfragmente aus der Proteinstruktur, die der Verpackung des Virusgenoms dient.

Als Schnelltest, Point-of-Care-Test (POCT), ähneln SARS-CoV-2 Antigentests einem Schwangerschaftstest: Hier wird eine Probe von einem Rachen-Abstrich auf einen Teststreifen gegeben. Falls das SARS-CoV-2-Virus in der Probe enthalten ist, reagieren die Eiweißbestandteile des Virus mit dem Teststreifen, und eine Verfärbung auf dem Teststreifen wird sichtbar.

Dieser Antigentest lässt sich unkompliziert in großer Stückzahl produzieren, und er liefert schnelle Ergebnisse, meist innerhalb von 30 Minuten. Die analytische Sensitivität von Antigentests liegt aufgrund des fehlenden Verstärkungsschritts unterhalb der analytischen Sensitivität der PCR. Zudem finden sich je nach Hersteller noch große Unterschiede bezüglich der Spezifität und Sensitivität.

Besonders geeignet sind Antigentests, wenn es darum geht, bei einem Patienten mit Symptomen zu unterscheiden, ob es sich um COVID-19 oder eine Erkältungssymptomatik handelt.

Bis auf Weiteres ist die Bestätigung positiver Antigentest-Ergebnisse durch die PCR erforderlich.

3. Zellkultur

Die Anzüchtbarkeit des Virus aus Probenmaterial der Atemwege gilt als gegenwärtig beste Näherung für die Einschätzung einer Ansteckungsfähigkeit. Das Virus zerstört die Zellen einer Zell-

kultur und das kann man im Mikroskop sehen. Zusätzlich kann man mit Methoden der Immunfluoreszenz infizierte Zellen sichtbar machen oder in der Flüssigkeit über der Zellkultur mittels PCR die Mengen an Virus-RNA bestimmen. Damit kann man das Virus eindeutig identifizieren. Der Erfolg einer Anzucht ist abhängig von der Virusmenge. Nicht jede in der PCR nachgewiesene Virus-RNA stellt eine infektiöse Einheit dar. Der Nachweis des Sars-CoV-2 in Zellkultur ist der genaueste, aber auch der langsamste und aufwendigste Test. Er dauert mehrere Tage und erfordert ein Labor der biologischen Sicherheitsstufe 3.

4. Antikörpertest

Antikörper sind im Blut gut nachweisbar. Antikörpertests weisen vor allem eine abgelaufene Infektion nach, wenn der Körper bereits Antikörper gegen den Erreger gebildet hat. Antikörpertests sagen nichts darüber aus, ob die Betroffenen noch infektiös sind, wie lange die Infektion zurück liegt oder ob ein ausreichender Immunschutz gegen eine erneute Infektion vorliegt. Diese Tests eignen sich eher dazu herauszufinden, wie viele Menschen in der Bevölkerung die Infektion schon durchgemacht haben (Durchseuchung).

Testungen sind immer nur als zusätzliche Maßnahmen anzusehen, die nicht zu einem falschen Sicherheitsgefühl der Getesteten führen sollten. Ein negatives Ergebnis schließt eine Infektion nicht aus. In der frühen Inkubationsphase ist die Viruslast niedrig, sodass insbesondere die Antigentests noch nicht reagieren.

Personen, welche die Corona Warn-App installiert haben, können bereits vorab online ihr Testergebnis einsehen. Je schneller corona-positiv getestete Personen und ihre Kontaktpersonen informiert werden, desto weniger kann sich das Virus verbreiten. Die App hilft Ihnen also, sich selbst, Ihre Familie, Ihre Freunde und Ihr gesamtes Umfeld zu schützen. Ohne diese technische Hilfe müssten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsämter jeden Fall persönlich verfolgen. Das ist sehr zeitintensiv und oft ist es gar nicht möglich. Die Corona-Warn-App löst diese Probleme (s. RZB 11, S. 14; die Red.). ■

Dr. rer. nat. Thomas Hennig,
Wissenschaftlicher Dienst/ZÄK Nordrhein

Aktuell: Außerordentliche Wirtschaftshilfe

Bundesregierung weitet Unterstützung für Selbstständige und Unternehmen aus

Im Rahmen der Bund-Länder-Beschlüsse vom 28. Oktober 2020 werden vom Bund weitere außerordentliche Wirtschaftshilfen gewährt sowie bestehende Hilfsmaßnahmen mit veränderten Konditionen verlängert oder angepasst. Die aktuellen Veränderungen und die sich hieraus ggf. für Zahnarztpraxen ergebenden Möglichkeiten, Unterstützung in Anspruch zu nehmen, können der nachfolgenden Information entnommen werden.

1. Außerordentliche Wirtschaftshilfen

Auf der Bund-Länder-Konferenz wurde beschlossen, kurzfristig zielgerichtete außerordentliche Wirtschaftshilfen zu gewähren, die über die bestehenden Unterstützungsprogramme hinausgehen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, denen aufgrund staatlicher Anordnung das Geschäft untersagt wird beziehungsweise aufgrund bereits bestehender Anordnung bereits untersagt ist. Zahnarztpraxen sind keine Adressaten derartiger Untersagungsverfügungen, sodass sie nicht zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

2. Überbrückungshilfe

Das Gesetz zur Überbrückungshilfe wurde am 2. Juli 2020 vom Bundestag beschlossen. Seitdem werden zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen, Soloselbstständigen und Freiberuflern, die besonders unter coronabedingten Umsatzausfällen leiden, Zuschüsse zu betrieblichen Fixkosten als Überbrückungshilfe geleistet, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

Diese Überbrückungshilfe wurde nun auf die Fördermonate September bis Dezember 2020 ausgeweitet (Überbrückungshilfe II). Der Beschluss der Bund-Länder-Konferenz vom 28. Oktober 2020 sieht zudem eine erneute Verlängerung dieser Hilfsmaßnahmen und Verbesserung der Konditionen für die hauptbetroffenen Wirtschaftsbereiche für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 vor (Überbrückungshilfe III).

Antragsberechtigt sind auch selbstständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb, sodass grundsätzlich auch Zahnärztinnen und Zahnärzte zu dem Kreis der Antragsberechtigten gehören. Überbrückungshilfen können nur durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer über die Antragsplattform <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de> beantragt werden. Der Antrag wird über eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe II läuft bis zum 31. Dezember 2020.

Voraussetzung für eine Bewilligung der Überbrückungshilfe II ist, dass der Antragsteller ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.



© AdobeStock/Butch

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen erfolgt eine Erstattung der Fixkosten in Abhängigkeit des zu verzeichnenden Umsatzeinbruchs. Die Fördersatzes wurden dabei im Vergleich zur Überbrückungshilfe I erhöht und stellen sich nun wie folgt dar:

- 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- 60 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent
- 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent

Daneben ergeben sich weitere Voraussetzungen in Abhängigkeit des jeweiligen Gründungszeitpunkts der Unternehmen.

3. KfW-Schnellkredite

Zur Verbesserung der Liquidität und Deckung laufender Kosten und in Ergänzung des bisherigen KfW-Sonderprogramms können Freiberufler, die in eine finanzielle Schieflage geraten sind, einen Schnellkredit der KfW erhalten. Nach dem Beschluss der Bund-Länder-Konferenz vom 28. Oktober 2020 wurde dieser für Soloselbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten geöffnet. Auch Zahnärztinnen und Zahnärzte gehören als Freiberufler zu den Antragsberechtigten. Für die Kreditbeantra-

gung müssen sich die Antragsteller an ihre Hausbank wenden, die die KfW-Schnellkredite durchleitet. Der KfW-Schnellkredit ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass der Antragsteller mit seinem Unternehmen mindestens seit dem 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen ist. Maßgeblich ist dafür das Datum der ersten Umsatzerzielung. Zudem darf das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 nicht in finanziellen Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen. Die Kreditmittel können dabei für die gesamte unternehmerische Tätigkeit herangezogen werden. Dazu gehören unter anderem Investitionen sowie alle laufenden Kosten wie Miete, Gehälter oder Betriebsmittel. Ausgeschlossen ist eine Verwendung der Kreditmittel für eine Umschuldung oder Ablösung bestehender Kredite oder zur Nach- oder Anschlussfinanzierung eines abgeschlossenen Vorhabens.

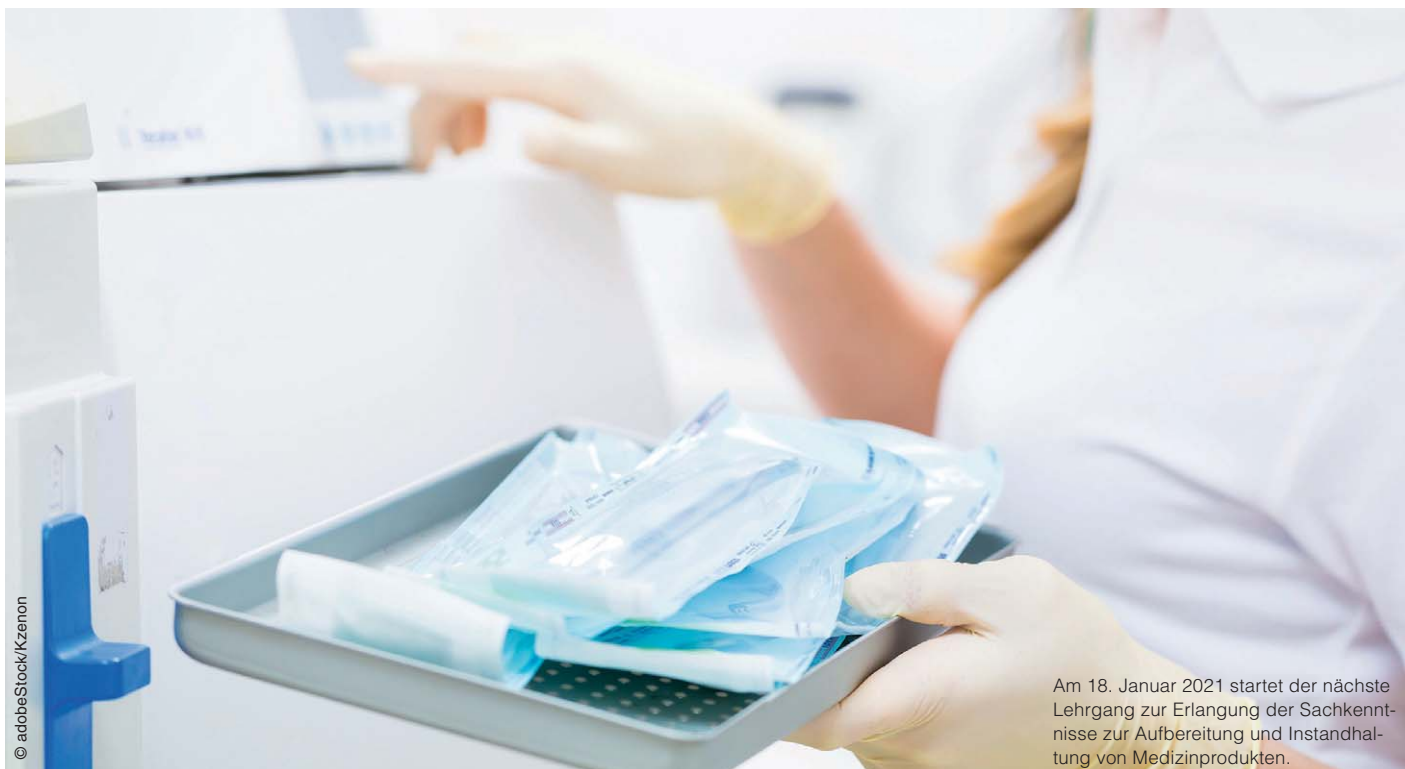
Der KfW-Schnellkredit kann mit einer Höhe von bis zu 300.000 Euro, abhängig vom im Jahre 2019 erzielten Umsatz, bei der Hausbank beantragt werden. Der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei. Angeboten wird eine variable Laufzeit von bis zu zehn Jahren bei höchstens zwei Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit. Es gilt ein einheitlicher Zinssatz, der sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes orientiert und am Tag der Zusage festgesetzt wird. Derzeit liegt der Zinssatz bei drei Prozent.

Die geltenden Soll- und Effektivzinssätze können in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprodukte unter <https://www.kfw.de/konditionen> abgerufen werden. Die Auszahlung erfolgt zu 100 Prozent des zugesagten Betrags. Der Betrag ist in einer Summe abzurufen. Die Abruffrist beträgt einen Monat nach Zusage. Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten noch ausstehenden Kreditbetrages ist ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Die Rückzahlung erfolgt über die Hausbank.

Eine Beantwortung der nachgelagerten Frage, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einzelner Unterstützungsleistungen in bestimmten Konstellationen für Zahnarztpraxen vorliegen, erfordert eine Einzelfallprüfung des die Praxis jeweils betreuenden Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers. ■

Quelle: KZBV





Am 18. Januar 2021 startet der nächste Lehrgang zur Erlangung der Sachkenntnisse zur Aufbereitung und Instandhaltung von Medizinprodukten.

Fachkraft für die Aufbereitung zahnärztlicher Instrumente

Lehrgang zur Erlangung der Sachkenntnisse zur Aufbereitung und Instandhaltung von Medizinprodukten

Seit mehreren Jahren bietet die Zahnärztekammer Nordrhein im Rahmen einer Zusammenarbeit mit der Zukunftswerkstatt Düsseldorf und dem Jobcenter Düsseldorf den Lehrgang zur Erlangung der Sachkenntnisse zur Aufbereitung und Instandhaltung von Medizinprodukten an.

Zielgruppe ist zahnärztliches Hilfspersonal ohne abgeschlossene medizinische Ausbildung. Voraussetzung zur Kursteilnahme ist ein Mindestalter von 25 Jahren und ein Schulabschluss. Der Lehrgang wurde im Rahmen einer Zusammenarbeit der Zahnärztekammer Nordrhein mit der Zukunftswerkstatt Düsseldorf und dem Jobcenter Düsseldorf insbesondere für Mütter mit Migrationshintergrund entwickelt.

Entsprechend der dualen Ausbildungsphilosophie in Deutschland besteht diese Qualifizierung aus fachtheoretischen und fachpraktischen Teilen: Der fachtheoretische Kurs umfasst 120 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten im Karl-Häupl-Institut der Zahnärztekammer Nordrhein. Der fachpraktische Teil der Qualifizierung umfasst ein Praktikum von 150 Stunden Dauer in einer Zahnarztpraxis.

Ab sofort sind auch die Voraussetzungen für eine entsprechende Förderung durch die Job-Center geschaffen. Eine Zertifizierung gemäß Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) für diese Qualifizierung wurde durch unseren Projektpartner, die Zukunftswerkstatt Düsseldorf, unter Zertifikats-Register-Nummer: 2019M100846-10001 durchgeführt.

Am 18. Januar 2021 wird der nächste Lehrgang starten.

Dr. rer. nat. Thomas Hennig,
Wissenschaftlicher Dienst/ZÄK Nordrhein

Kurs-Nr.: 21801

Teilnahme inkl. Prüfungsgebühr: 1.590 €

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21801>

Ansprechpartnerin:

Marion Pisasale
Zahnärztekammer Nordrhein
Wissenschaftlicher Dienst
Tel. 0211 44704-237
pisasale@zaek-nr.de



Ehrenamtliches Engagement ist unverzichtbar!

Dank und Anerkennung zum Internationalen Tag des Ehrenamts am 5. Dezember 2020

Im Jahr 1985 wurde durch UN der Internationale Tag des Ehrenamts beschlossen, der seit 1986 jährlich am 5. Dezember begangen wird und den Tag des Ehrenamts in Deutschland am 2. Dezember ablöst. An diesem weltweiten „Gedenk- und Aktionstag zur Anerkennung und Förderung ehrenamtlichen Engagements“ nutzen wir die Gelegenheit, den zahlreichen Zahnärztinnen und Zahnärzten, die sich für die Belange ihres Berufsstands einsetzen und in der Vergangenheit eingesetzt haben, für ihr ehrenamtliches Engagement zu danken.

Ohne den ehrenamtlichen Einsatz ihrer Mitglieder kann die Selbstverwaltung der Körperschaften nicht funktionieren. Das Heilberufsgesetz (§ 10 Absatz 2 HeilBerG) stellt klar: „Die Tätigkeit gewählter Kammerangehöriger in den Organen, Ausschüssen, sonstigen Gremien und Untergliederungen wird ehrenamtlich ausgeübt. Gleiches gilt für die Tätigkeit von durch Organe berufene Kammerangehörige.“

Bei der Zahnärztekammer Nordrhein gibt es eine Vielzahl an Organen, Ausschüssen und Gremien, in denen sich Kammerangehörige ehrenamtlich betätigen:

- die Kammerversammlung
- der Kammervorstand
- das Präsidium
- Güteausschuss
- Haushaltsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Satzungsausschuss
- Schlichtungsausschuss
- Sozialausschuss
- Delegierte für die BZÄK-Bundesversammlung
- Prüfungsausschuss Kieferorthopädie
- Prüfungsausschuss Oralchirurgie
- Referent für Kieferorthopädie
- Referent für Oralchirurgie

Sie möchten sich auch ehrenamtlich in der zahnärztlichen Berufspolitik engagieren? Dann sprechen Sie uns an! Gern nennen wir Ihnen Ansprechpartner und weitere Kontakte.

KONTAKT:

Zahnärztekammer Nordrhein
 Susanne Paprotny
paprotny@zaek-nr.de
 Tel. 0211 44704-210



- Referent für Zahnärzte im Öffentlichen Gesundheitswesen
- Referent für Hochschulfragen
- Fortbildungsbeirat
- Gemeinsamer Notfalldienstausschuss ZÄK Nordrhein und KZV Nordrhein
- GOZ-Kommission
- Kommission für Öffentlichkeitsarbeit
- Sachverständigenkommission Gleichwertigkeit
- Sachverständigenkommission Fachsprachprüfung
- Privat- und Gerichtsgutachter
- Bezirksstellenvorsitzende und Stellvertreter
- Kreisstellenobleute und Stellvertreter
- Kommunale Gesundheitskonferenzen
- Arbeitskreise Jugendzahnpflege
- Regionalinitiativen
- Zahnärztetreffe

Darüber hinaus gibt es die Regionalinitiativen in Nordrhein, in denen sich Zahnärztinnen und Zahnärzte ehrenamtlich vor Ort für die Kollegenschaft einsetzen. In vielen Städten und Kreisen sind Zahnärztetreffe installiert, die in regelmäßigen Abständen stattfinden, um einen direkten kollegialen Austausch, sowohl zu berufspolitischen Themen, zu Fragen der Berufsausübung, aber auch zu allen Themen zu ermöglichen.

Wir bedanken uns bei allen ehrenamtlich tätigen Zahnärztinnen, Zahnärzten und auch Zahnmedizinischen Fachangestellten, ob in den Ausschüssen und Gremien der ZÄK Nordrhein oder in den Initiativen vor Ort, für ihr Engagement, für ihre konstruktive Arbeit, für ihren Ideenreichtum und für ihre investierte Zeit und Energie. ■

Susanne Paprotny, ZÄK Nordrhein

Änderung der Sitzungskostenordnung I der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 28. November 2020

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28. November 2020 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), die folgende Änderung der Sitzungskostenordnung I der Zahnärztekammer Nordrhein vom 24. November 2012, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 26. November 2016, beschlossen:

Artikel I

Die Sitzungskostenordnung I der Zahnärztekammer Nordrhein vom 24. November 2012, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 26. November 2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird der Betrag „50,00 €“ durch den Betrag „45,00 Euro“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ehrenamtlich tätige Zahnärzte mit eigener Praxis erhalten für die Dauer der Teilnahme an einer Sitzung, deren Durchführung während der üblichen Sprechstundenzeiten – montags, dienstags und donnerstags zwischen 8:00 und 18:00 Uhr, mittwochs und freitags zwischen 8:00 und 13:00 – unabwendbar ist, als anteilige Erstattung für die laufenden Praxis-kosten folgende zeitabhängige Entschädigung:

Ausfallzeit	Pauschale
-------------	-----------

bis 1,5 h	142 €
-----------	-------

bis 3 h	280 €
---------	-------

über 3 h	418 €
----------	-------

Die Unabwendbarkeit ist zu dokumentieren.“

3. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „Sprechstunden/Arbeitszeiten“ durch das Wort „Sprechstundenzeiten“ ersetzt.

4. In § 3 Absatz 4 werden die Wörter „Sprechstunden/Arbeitszeiten“ durch das Wort „Sprechstundenzeiten“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Sitzungskostenordnung I der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 28. November 2020

Dr. Ralf Hausweiler

Präsident

Bekanntmachung der Neufassung der Sitzungskostenordnung I der Zahnärztekammer Nordrhein

(gemäß § 23 der Hauptsatzung)

Vom 28. November 2020

Nachstehend wird der Wortlaut der Sitzungskostenordnung I der Zahnärztekammer Nordrhein (gemäß § 23 der Hauptsatzung) vom 24. November 2012 in der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- den Beschluss der Kammerversammlung vom 24. November 2012,
- den Beschluss der Kammerversammlung vom 26. November 2016,

- den Beschluss der Kammerversammlung vom 28. November 2020.

Düsseldorf, den 28. November 2020

Dr. Ralf Hausweiler

Präsident

Sitzungskostenordnung I der Zahnärztekammer Nordrhein (gemäß § 23 der Hauptsatzung)

§ 1 Anspruchsberechtigung

- (1) Diese Sitzungskostenordnung gilt für ehrenamtlich tätige Zahnärzte, die im Auftrage der Zahnärztekammer Nordrhein an Sitzungen teilnehmen. Die Beauftragung ist zu dokumentieren.
- (2) Unter den Begriff „Sitzungen“ fallen Versammlungen, Tagungen, Verhandlungen, Besprechungen sowie Aufgabenwahrnehmungen im Auftrage des Präsidenten.
- (3) Keine Sitzungskosten (Sitzungsgeld, Entschädigung für Zeitaufwand) erhalten bei aufgabengemäßer Wahrnehmung der Dienstgeschäfte
 - Mitglieder des Vorstandes,
 - Vorsitzende der Bezirksstellen und deren Stellvertreter und
 - Obmänner der Kreisstellen und deren Stellvertreter.

Dienstgeschäfte sind die Tätigkeiten der ehrenamtlich tätigen Zahnärzte, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Dazu zählen insbesondere interne Besprechungen und Beratungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem ausgeübten Ehrenamt stehen.

- (4) Diese Sitzungskostenordnung gilt nicht für Versammlungen und Tagungen der Bezirksstellen und Kreisstellen.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Das Sitzungsgeld beträgt pro Stunde bei Teilnahme an einer Sitzung: 45,00 €
- (2) Das Sitzungsgeld wird höchstens für 10 Zeitstunden pro Kalendarstag zuzüglich des nach dieser Ordnung festgelegten Zeitzuschlages für An- und Abreise gezahlt.
- (3) Für die Ermittlung der Höhe des Sitzungsgeldes wird die tatsächliche und notwendige Anwesenheitszeit des Teilnehmers am Ort des Geschehens im Sinne des § 1 Ziffer 2 dieser Ordnung unter Hinzurechnung des nachstehend aufgeführten Zeitzuschlages zugrunde gelegt.

Zeitzuschlag für Sitzungen
innerhalb Nordrhein-Westfalens:

Gesamt-Kilometer von Praxis/Wohnung zum Ort des Tätigwerdens und zurück:	Zeitzuschläge:
bis 50 km	1 Stunde
bis 100 km	1,5 Stunden
bis 200 km	2,5 Stunden
bis 400 km	4 Stunden
über 400 km	6 Stunden

Zeitzuschlag für Sitzungen
außerhalb Nordrhein-Westfalens:

Berechnungsgrundlage für den Zeitzuschlag sind die tatsächlichen Fahrtzeiten für Hin- und Rückreise. Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Präsidium.

- (4) Die Abrechnung des Sitzungsgeldes erfolgt für jede angefangene halbe Stunde. Für sitzungsfreie An und Abreisetage wird das Sitzungsgeld für die Fahrtzeit gezahlt.

§ 3 Entschädigung für Zeitaufwand:

- (1) Ehrenamtlich tätige Zahnärzte mit eigener Praxis erhalten für die Dauer der Teilnahme an einer Sitzung, deren Durchführung während der üblichen Sprechstundenzeiten – montags, dienstags und donnerstags zwischen 8:00 und 18:00 Uhr, mittwochs und freitags zwischen 8:00 und 13:00 – unabwendbar ist, als anteilige Erstattung für die laufenden Praxis-kosten folgende zeitabhängige Entschädigung:

Die Unabwendbarkeit ist zu dokumentieren.

Ausfallzeit	Pauschale
bis 1,5 h	142 €
bis 3 h	280 €
über 3 h	418 €

- (2) Die Entschädigung für Zeitaufwand kann nur einmal pro Kalendarstag in Ansatz gebracht werden.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass nur Zeiten der An- und Abreise innerhalb der üblichen Sprechstundenzeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 in Ansatz gebracht werden können; der pauschale Zeitzuschlag für Sitzungen innerhalb Nordrhein-Westfalens entfällt hälftig auf die An- und Abreise.

- (4) § 2 Absatz 4 Satz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die An- und Abreise an sitzungsfreien Tagen innerhalb der üblichen Sprechstundenzeiten ebenfalls unabwendbar gewesen sein muss.

§ 4

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Sitzungskostenordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Das Sitzungsgeld und die Entschädigung für Zeitaufwand soll der Dynamisierung unterliegen.
- (2) Der Dynamisierungsfaktor ist an den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutsch-

land (VPI), ehemals Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet, angelehnt. Wenn sich der Index seit der letzten Anpassung der Entschädigung um mindestens 5 Prozent verändert hat, so wird der Kammerversammlung ein Vorschlag zur Anpassung der Entschädigungen vorgelegt. Für die Berechnung der Veränderung ist jeweils der für das Kalenderjahr veröffentlichte Index maßgeblich.

- (3) Die Dynamisierung wird frühestens in dem Haushaltsjahr wirksam, das auf die Beschlussfassung der Kammerversammlung folgt.
- (4) Ansprüche aufgrund dieser Ordnung erlöschen, wenn sie nicht bis zum Ende des zweiten Monats des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden.
- (5) Diese Sitzungskostenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der ab 1. Januar 2012 gültigen Sitzungskostenordnung I außer Kraft.

Beiträge zum VZN ab 01.01.2021



Das VZN gibt bekannt

Maßstab für die VZN-Beiträge bildet der jeweilige Höchst-Pflichtbeitrag der Allgemeinen Rentenversicherung. Dieser errechnet sich aus dem Beitragssatz und der Beitragsbemessungsgrenze der Allgemeinen Rentenversicherung.

Beide Werte standen zwar bei Redaktionsschluss für diesen Artikel noch nicht endgültig fest, aber es ist für 2021 ein Beitragssatz von weiterhin 18,6 % (2020: 18,6 %) und eine Beitragsbemessungsgrenze von 7.100,00 € p. m. (2020: 6.900,00 €) zu erwarten.

Daraus ergibt sich ein Höchst-Pflichtbeitrag zur Allgemeinen Rentenversicherung von **1.320,60 € p. m.** (2020: 1.283,40 €).

Unter diesen Bedingungen ergeben sich im Jahr 2021 folgende Monatsbeiträge zum VZN:

I. Niedergelassene Mitglieder

(länger als zwei Jahre niedergelassen)

Der Höchst-Pflichtbeitrag zum VZN (= doppelter Höchst-Pflichtbeitrag der Allgemeinen Rentenversicherung) beträgt ab Januar 2021: 2.641,20 € p. m. (2020: 2.566,80 €).

Dieser Beitrag ist von allen Mitgliedern ab 01.01.2021 zu zahlen, die bis zum 31.12.2020 ihre Berufseinkünfte des Jahres 2019

nicht nachweisen oder deren Einkünfte im Jahre 2019 ca. 256.000 € überschritten haben.

Alle Mitglieder, die nach § 8 (2) 2.2. b) ff. der Satzung des VZN eine von den Einkünften abhängige Beitragsveranlagung durch Nachweis ihrer Berufseinkünfte beantragen, erhalten einen individuellen Beitragsbescheid.

Eine Veranlagung nach Berufseinkünften wird gemäß § 8 (2) 2.2. b) der Satzung **ab dem auf den Eingang des Nachweises folgenden Monat** vorgenommen. Eine von den Einkünften abhängige Veranlagung erfolgt ab 01.01.2021 also dann, wenn der Nachweis der Berufseinkünfte für das Jahr 2019 dem VZN am 31.12.2020 vorliegt. Bei späterem Eingang des Nachweises über die Berufseinkünfte des Jahres 2019 (z.B. im April 2021) erfolgt eine Neufestsetzung nur für die Zukunft (in diesem Fall: ab Mai 2021).

BITTE BEACHTEN SIE:

Das VZN trägt eine dem Beitrag entsprechende Leistungsverpflichtung, insbesondere für die Risiken Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Mitglieder ist eine rückwirkende Bewilligung des Antrags nicht möglich. Wir raten Ihnen, auch Ihren Steuerberater ausdrücklich auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Der (im Oktober 2020) vom VZN versandte Erhebungsbogen dient als Nachweis-/Antragshilfe. Seine Verwendung ist nicht zwingend. Der Nachweis der Berufseinkünfte kann auch z.B. durch formlose Bestätigung des Steuerberaters erbracht werden.

II. Niedergelassene Mitglieder (bis zu zwei Jahren niedergelassen)

Der Regelpflichtbeitrag (Höchst-Pflichtbeitrag zur Allgemeinen Rentenversicherung) wird ab Januar 2021 1.320,60 € p. m. betragen.

Mitglieder, die einen Antrag auf Beitragsreduzierung gestellt haben, zahlen im 1. Jahr 30% dieses Beitrages und damit 396,18 € p. m. und im 2. Jahr (70% dieses Beitrages) 924,42 € p. m.

Bitte bedenken Sie bei der Antragstellung, dass ein **reduzierter Beitrag gerade in den ersten Jahren zu einer geringeren Absicherung bei Berufsunfähigkeit und zu einer reduzierten Hinterbliebenenrente führt!**

III. Nicht niedergelassene Mitglieder

Vom jeweiligen Bruttoentgelt bzw. von der jeweiligen Vergütung sind 2021 18,6 % an Beiträgen zum VZN zu entrichten.

Übersteigt das Bruttoentgelt/die Vergütung die Beitragsbemessungsgrenze (7.100,00 € p. m.), ist der Höchst-Pflichtbeitrag zur Allgemeinen Rentenversicherung (1.320,60 € p. m.) zu zahlen.

IV. Freiwillige Mitglieder

Der **Mindestbeitrag** für freiwillige Mitglieder beträgt jeweils 20 % des Höchst-Pflichtbeitrages zur Allgemeinen Rentenversicherung, also 264,12 € p. m.

V. Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag gem. § 8 Abs. 3 der Satzung beläuft sich ab 01.01.2021 auf 3.301,50 € (Vorjahr: 3.208,50 €).

Beachtung des Beitrags- und Leistungsspiegels

Wir bitten alle Mitglieder, den im Beitrags- und Leistungsspiegel ausgewiesenen Beitrag zu prüfen. Der Beitrags- und Leistungsspiegel wird unter Berücksichtigung der dem VZN am Erstellungstag vorliegenden Werte gefertigt und bis ca. Ende Januar 2021 verschickt.

Zahlung der Beiträge

Die Beiträge zum VZN sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag des jeweiligen Monats zu entrichten. Beiträge für die angestellten Mitglieder sind gleichzeitig mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen fällig [§ 8 (1) der Satzung VZN].

Sofern Sie Ihre Beiträge durch Dauerauftrag überweisen, überprüfen Sie bitte den Ausführungstermin und denken Sie bitte ggf. an die Änderung des Betrages.

Vorabankündigung bei Lastschriftinzug

Werden Ihre Beiträge von einem Bankkonto abgebucht, erfolgen die Abbuchungen unter der Ihnen mitgeteilten Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID „DE33VZN00000246725“ abweichend von der Beitragsfälligkeit zu folgenden Terminen:

Die von den angestellten Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden in der festgesetzten bzw. der sich aus der jeweiligen Gehaltsabrechnung ergebenden Höhe monatlich am letzten Werktag abgebucht.

Alle übrigen Beiträge (Beiträge der niedergelassenen Mitglieder und freiwillige Beiträge) werden in der im Beitrags- und Leistungsspiegel per 01.01.2021 ausgewiesenen bzw. der nach dem 01.01.2021 durch einen Bescheid festgesetzten Höhe im Januar 2021 am letzten Werktag, in den Folgemonaten (Februar bis Dezember 2021) jeweils am 15. des Monats abgebucht. Fällt dieses Datum auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich die Abbuchung auf den nächstfolgenden Werktag.

Die Abbuchung der Beiträge erfolgt von dem uns mitgeteilten Konto. Insofern müssen Sie einen ggf. abweichenden zahlungspflichtigen Kontoinhaber hierüber rechtzeitig informieren.

Bei Rückfragen steht jedem Mitglied gerne die Verwaltung des VZN unter den nachfolgenden Telefonnummern zur Verfügung:

Tel. 0211 59617-44 Frau Esser (Buchstaben A-I)
Tel. 0211 59617-53 Frau Sosna (Buchstaben J-P)
Tel. 0211 59617-52 Frau Willamowski (Buchstaben Q-Z)
Tel. 0211 59617-42 Herr Schmitz

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein Der Verwaltungsausschuss



Auch in schwierigen Zeiten ist ZahnZeit

Patientenmagazin ZahnZeit 1/2020

Aufgrund der Pandemie ist die erste Ausgabe des Magazins der KZV Nordrhein für Patienten erst zu Beginn des Sommers erschienen. Die zahlreichen Einsendungen zum Kreuzworträtsel und dem Malwettbewerb zeigen, dass ZahnZeit wieder gut bei den Patienten angekommen ist.

Ganz wichtig in Zeiten von Corona ist in der Sommerausgabe des Magazins der KZV Nordrhein, dass bereits im Editorial vermittelt wird, wie wichtig die Mundgesundheit gerade bei Infektionen ist, die sich über den Mund- und Nasenraum verbreiten. In einem eigenen Artikel stellt das KZV-Vorstandsmitglied ZA Andreas Kruschwitz zudem heraus, dass in den Zahnarztpraxen „Patientensicherheit großgeschrieben“ wird.

Außerdem informiert die ZahnZeit Leser in der Praxis und als Beilage im Lesezirkel in ganz Nordrhein darüber, was vor und nach einer Extraktion oder dem Einbringen eines Zahnimplantats zu beachten ist. Im zweiten Hauptartikel gibt es darüber hinaus Tipps, wie Zahnersatz richtig gepflegt wird.

Wussten Sie eigentlich, dass mit Horace Wells und William Thomas Green Morton zwei amerikanische Zahnärzte die Anästhesie im Jahr 1846 durch die Entdeckung von Lachgas- und Äthernarkose entscheidend vorangebracht haben? Wenn nicht, sollten Sie sich den Bericht einmal anschauen.



Für Jugendliche gibt es in der Fotostory Anregungen und „easy“ Rezepte, wie man „cool feiern“ kann, ohne Zucker zu verwenden.

Die Zahnputzparty in der Dschungelpraxis von Doktor Zahntiger hat die Altersgruppe der unter 12-Jährigen wieder zu vielen fantasievollen Zeichnungen und kleinen Gemälden angeregt. Die achtjährige Verena hat sich wohl auch durch eine Geburtstagsfeier in Coronazeiten dazu inspirieren lassen, ein solches Event in einer „Zahnfamilie“ zu zeichnen. Respekt für so viel Kreativität! ■

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein

WÜNSCHEN SIE NOCH WEITERE EXEMPLARE?

Dann wenden Sie sich bitte an die

Redaktion ZahnZeit, KZV Nordrhein, Abt. Öffentlichkeitsarbeit

Lindemannstraße 34-42, 40237 Düsseldorf

Tel./Fax 0211 9684 279/332

KZV-Patientenzettel zukünftig per Albatros-Airlines?



Ihre Patientenbestellzettel können Sie bei den zuständigen Verwaltungsstellen und der KZV in Düsseldorf unter Tel. 0211 9684-0 anfordern bzw. abholen.

Wenn möglich, bitte in in einer Sammelbestellung gemeinsam mit weiteren Formularen oder anderem Material, da mehrere kleine Bestellungen deutlich höheres Porto kosten und einen größeren Arbeitsaufwand verursachen.

Öffentlichkeitsausschuss der KZV Nordrhein



Wenn ich groß bin,
garantiere ich eine
„königliche“ Landung!



© Adobe Stock/Zarya Maxim

Was ist ZäPP eigentlich?

Zahnärzte-Praxis-Panel: Blick hinter die Kulissen

Das Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP) ist den meisten nordrheinischen Zahnärzten inzwischen ein etablierter Begriff, schließlich wird die Erhebung in Nordrhein schon zum fünften Mal durchgeführt. Die gleichbleibend hohe Motivation und Beteiligung ist ein Beleg dafür! So ist der Anteil der teilnehmenden Praxen an den angeschriebenen Praxen und auch der Anteil der Praxen, die schon mehrere Jahre am ZäPP teilnehmen, für Nordrhein höher als die Quoten im Bundesschnitt.

Was ist das ZäPP eigentlich? Das ZäPP ist die wissenschaftliche Erhebung zur (betriebswirtschaftlichen) Situation der Zahnarztpraxen in Deutschland. Beauftragt ist diese Erhebung von der KZBV in Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für kassenärztliche Versorgung (Zi).

Bevor das ZäPP auf Bundesebene die Kostenstrukturhebung der KZVB abgelöst hat, war es die KZV Nordrhein, die mit ihren Mitgliedern erfolgreich startete. Damit wurde die Basis für die Weiterentwicklung durch die KZBV in Verbindung mit dem Zi auf der Bundesebene geschaffen. Schon in der Startphase wurden sämtliche Erhebungen anonym vorgenommen.

Die Erhebungsteilnehmer erhalten für ihren Aufwand zum einen eine Entschädigung und zum anderen einen Praxisbericht, der

den Teilnehmern eine bessere Sicht auf ihre betriebswirtschaftliche Situation bietet.

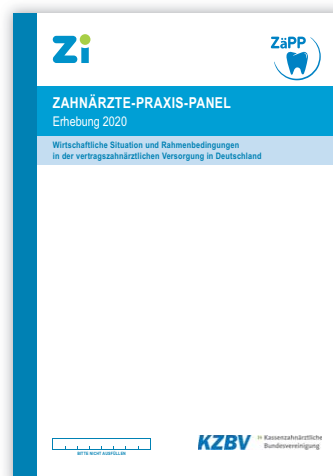
Wenn die für eine zeitliche Periode ausgerufene Erhebung endet, beginnt die eigentliche Hauptarbeit zunächst für das Zi. Hier werden die anonymisierten Daten ausgewertet und zusammengestellt. Im Anschluss

werden die Daten und die dazugehörigen Grafiken in einem Bericht sowohl an die KZBV als auch an die jeweilige KZV weitergegeben. Die KZV erhält natürlich nur die Daten der Praxen, die ihrem regionalen Bereich angehören. Gleichwohl werden Vergleichsdaten des Bundesdurchschnitts gegenübergestellt.

Sobald diese Daten in der KZV Nordrhein eingehen, beginnt die Arbeit der Stabstelle Statistik. Die Mitarbeiter der Stabstelle werten nun die Daten im Detail aus. Des Weiteren werden zusätzliche betriebswirtschaftliche Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen sowie Daten aus dem gesamten Versorgungsgeschehen zusammengeführt und ausgewertet. Diese wiederum sind unter anderem Grundlage der Vergütungsverhandlungen mit den Krankenkassen und damit wesentlicher Bestandteil der Forderung von Punktwertserhöhungen.

Das Fazit ist also: Ohne Ihre betriebswirtschaftlichen Angaben ist eine fundierte und umfangreiche Datenaufbereitung kaum möglich. Machen Sie also bitte mit!

Philipp Steinbach, KZV Nordrhein



SIE HABEN FRAGEN ZUM ZÄPP?

Weitere Informationen unter www.kzvn.de, www.kzbn.de/zäpp und www.zäpp.de ... oder einfach den QR-Code scannen.





Mit großem Abstand Geschlossenheit demonstriert

9. Vertreterversammlung der KZV Nordrhein (Amtsperiode 2017 bis 2022)

Am 14. November 2020 fand die 9. Vertreterversammlung der KZV Nordrhein (Amtsperiode 2017 bis 2022) in der Stadthalle Pulheim statt, wo unter Corona-Bedingungen getagt werden konnte. Neben den Berichten der KZV-Vorstände und aus der KZBV standen die Entlastung des Vorstands für 2019, der Haushaltsplan für 2021 sowie einige Wahlen auf der Tagesordnung.

Mit einem ausgeklügelten Hygienekonzept und im weitläufigen Hans-Köster-Saal in Pulheim, in dem die Teilnehmer großen Abstand hielten, konnte die Herbst-Vertreterversammlung (VV) der KZV Nordrhein Mitte November als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Dr. Ludwig Schorr erklärte dann auch in seiner Begrüßung: „Ob mit oder ohne Mundschutz. Ich freue mich, dass unsere Veranstaltung überhaupt in diesem Rahmen stattfindet. Sich wieder einmal direkt zu treffen, ist doch angenehmer, als sich immer nur auf dem Bildschirm zu sehen.“

Der VV-Vorsitzende zog eine Zwischenbilanz der „standespolitischen Situation“: „Die Corona-Pandemie hat sich auch über uns wie Mehltau gelegt und beeinträchtigt nicht nur unsere persönliche zwischenmenschliche Kommunikation, sondern auch im großen Umfang die Arbeit der Ausschüsse sowie alle übrigen Sitzungen. So war die KZBV in diesem Jahr gezwungen, beide Vertreterversammlungen als Videokonferenz abzuhalten. Ich habe mich dennoch in Nordrhein für eine Präsenz-VV entschie-

den. Die Anfahrt ist unkompliziert, Übernachtungen sind nicht erforderlich und eine Zusammenballung der Delegierten in einem Hotel muss es nicht geben.“

Anschließend gedachte Dr. Schorr zweier in diesem Jahr verstorbener VV-Mitglieder, die sich über Jahrzehnte mit großem Einsatz für KZV und Zahnärztekammer Nordrhein engagiert haben. Er schloss mit den Worten: „Mit Dr. Waldemar Beuth und Klaus Görgens haben wir im Sommer zwei geschätzte ehemali-

„Wir haben bereits viel geschafft und schaffen noch eine ganze Menge mehr, solange uns niemand dazwischen geht und sagt, wir dürfen nicht mehr behandeln.“

Ralf Wagner



Dr. Ludwig Schorr, Vorsitzender der Vertreterversammlung, freute sich, dass die 9. VV als Präsenzveranstaltung stattfinden konnte: „Sich wieder direkt zu treffen, ist doch angenehmer, als sich immer nur auf dem Bildschirm zu sehen.“



Der Vorsitzende des Vorstands der KZV Nordrhein Ralf Wagner sieht insbesondere die starke Zunahme der MVZ auf mittlerweile 159 und den dabei wachsenden Anteil der von Investoren gegründeten MVZ (I-MVZ) mit Besorgnis.



Der stellvertretende KZV-Vorsitzende ZA Lothar Marquardt erwies sich auch bei der 9. VV wieder als „Herr der Zahlen“ von der Zusammensetzung der Zahnärzteschaft bis zu den Finanzen, die er den Delegierten mit anschaulichen Grafiken präsentierte.



KZV-Vorstandsmitglied ZA Andreas Kruschwitz informierte die Kollegen über sein breites Aufgabengebiet, zu dem auch Abrechnung und Servicecenter gehören, wo mittlerweile etwa 250.000 (!) Anrufe pro Jahr bewältigt werden.

ge Mitglieder und angesehene Kollegen verloren. Wir alle werden beide in bester Erinnerung behalten und ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.“

Wegen der aktuellen Situation wurde danach ein besonders bedeutsamer Tagesordnungspunkt vorgezogen und eine wichtige Ergänzung der Satzung einstimmig verabschiedet. Aufgrund des neuen Passus bleibt die VV als Organ der KZV auch in solchen Fällen durch Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren handlungsfähig, in denen keine Präsenzsitzung möglich ist (Seite 32).

Sorgen – nicht nur wegen Corona

Der Vorstandsvorsitzende ZA Ralf Wagner freute sich ebenfalls sichtlich, die Kollegen bei einer Präsenzveranstaltung zu treffen, und erklärte dann auch: „Es ist schön, Sie wiederzusehen!“ Traditionell begann der Bericht des Vorstandsvorsitzenden mit der Zulassung. Weniger traditionell verläuft allerdings die Entwicklung des Zahlenverhältnisses zwischen den verschiedenen Formen von Niederlassung und Berufsausübung. Beunruhigend ist die starke Zunahme der MVZ auf mittlerweile 159 und insbesondere der stark wachsende Anteil der von Investoren gegründeten



Der stellvertretende KZBV-Vorsitzende ZA Martin Hendges fokussierte sich auf die zahlreichen neuen Gesetze und Verordnungen des BMG, in denen die Zahnärzteschaft leider nicht immer entsprechend berücksichtigt wird.

ten MVZ (iMVZ). Aber, so Wagner: „Man sieht es auch nicht ohne Besorgnis, wenn die Zahl der Praxisinhaber ab und zugleich die der Angestellten zunimmt.“

Wagner wies darauf hin, dass entgegen den Hoffnungen von Politik und Krankenkassen, aber auch entgegen den Verspre-



Die vom Vorstand vorgeschlagene Ergänzung der Satzung, nach der in besonderen Fällen eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren erlaubt ist, wurde von Dr. Udo von den Hoff für den Satzungsausschuss befürwortet und von der VV einstimmig verabschiedet (S. 32).



Der Kieferorthopäde Dr. Karl Reck dankte dem Vorstand und der gesamten Standespolitik für die „großartige Leistung“, dass die Praxen offengehalten werden konnten.

chungen der Betreiber von iMVZ diese nicht die Versorgung ländlicher Gebiete verbessern, sondern im Speckgürtel um und in gut versorgten Großstädten gegründet werden. Wenig Verständnis hat der KZV-Chef für eine Entscheidung des Bundessozial-

BERICHT AUS DEM ÖFFENTLICHKEITSAUSSCHUSS

Dr. Susanne Schorr berichtete als Vorsitzende über die „trotz Corona“ beträchtliche Arbeitsleistung des Öffentlichkeitsausschusses: „2020 war ein turbulentes Jahr, auch für uns Öffentlichkeitsarbeiter.“ Man habe sich noch verstärkt auf das Ziel konzentriert, die Patienten für einen regelmäßigen Gang zum Zahnarzt zu gewinnen, und versucht, den Lesern zu vermitteln: „In der Zahnarztpraxis sind Sie sicher, kommen Sie weiter zur Behandlung, wir sind entsprechend aufgestellt.“ Diese Botschaft stand besonders in der aktuellen Ausgabe der ZahnZeit im Mittelpunkt des gesamten Patientenmagazins. Zudem stellte Dr. Schorr am Beispiel der Weiterentwicklung zweier Zahntipps vor, wie der „ÖA“ inhaltlich und formal qualitätsorientiert vorgeht. Sie dankte den Kollegen im Ausschuss für die tolle Teamarbeit und verwies darauf, dass neue digitale Projekte wie Videos für Patienten wegen Corona zwar aufgeschoben, aber keinesfalls aufgehoben seien.



gerichts, nach der Vorbereitungsassistenten auch von Vollzeitangestellten ausgebildet werden können. Er hofft, dass die Zahnärzteschaft auf der Bundesebene erreichen kann, dass als zusätzliches Kriterium die „Eignung“ der für die Ausbildung verantwortlichen Zahnärzte eingeführt wird. Zudem informierte Wagner die Delegierten darüber, dass KZV und ZÄK den Zahnärzten ermöglichen möchten, selbst Corona-Schnelltests durchzuführen, u. a. um unnötige Quarantänemaßnahmen zu verhindern.

Weiter ging es in seinem Bericht mit einem Rückblick auf Honorar und Obergrenzen in 2019. Die erfreulich hohen Einnahmen im „Rekordjahr“ haben dazu geführt, dass erstmals seit 2014 die Honorarobergrenze bei einigen Krankenkassen überschritten wurde. Als Ergebnis letztlich erfolgreicher Verhandlungen konnte die KZV durchsetzen, dass die entstandene Lücke mit beträchtlichen zusätzlichen Beträgen geschlossen wurde. Deshalb konnte Wagner unter dem kräftigen Applaus der VV zufrieden verkünden: „Dieses Rekordjahr vollständig ausgezahlt bekommen zu haben, war sehr erfreulich.“

Wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie wird es 2020 keine neuen Rekorde geben. Der Rückgang im ersten bis dritten Quartal ist zwar in Nordrhein in der Gesamtschau und bei einer großen Bandbreite geringer als zunächst befürchtet, liegt aber doch je nach Kassenart zwischen etwa drei und sechs Prozent. Wegen des erneuten Teil-Lockdowns sind weitere Prognosen noch mit großen Unsicherheiten verbunden. Wagner dazu: „Wir werden wohl dieses Jahr mit einem Minus enden. In besonderem Maße gilt das für PAR, aber auch für KCH. Steigerungen gab es dagegen bei KB/KG.“

Wichtig für die kommenden Verhandlungen ist vielleicht noch mehr als zuvor, dass die Zahnärzteschaft gegenüber den Krankenkassen mit gut abgesicherten Daten zur Kostenentwicklung



Dr. Ralf Hausweiler kritisierte den Wildwuchs an Entscheidungen der verschiedenen Gesundheitsämter, die zum Teil aufgrund des Wohnortprinzips gleichzeitig für ein Praxisteam zuständig sind. In der aktuellen Krise sei umso wichtiger, dass Körperschaften und Verbände Hand in Hand arbeiten: „Die Zusammenarbeit von KZV und Kammer war hier in Nordrhein immer gut und ist zurzeit noch besser geworden. Ohne sie und den Schulterschluss mit KZBV, BZÄK und DGZMK hätten wir das alles nicht bewältigt. Nur gemeinsam kommen wir durch diese Krise hindurch.“

in den Praxen argumentieren kann und sich daher möglichst alle Praxen an der Erhebung durch das Zahnärztliche Praxispanel ZäPP beteiligen. Wagner forderte die Delegierten auf, sich bei den Kollegen dafür einzusetzen: „Mir ist nicht begreiflich, dass es Praxen gibt, die nicht beim ZäPP mitmachen.“

In Verhandlungen wolle man erreichen, dass die Obergrenzen für 2021 und 2022 aufgehoben werden: Schließlich habe Bundesgesundheitsminister Spahn den berechtigten Forderungen der Zahnärzte nach einem echten Schutzschirm entgegnet, der Berufsstand könne die verschobenen Leistungen später hereinholen. Wagner dazu: „Da wäre eine Obergrenze widersinnig.“

Mit Applaus quittierten die VV-Mitglieder Wagners Erklärung, die KZV habe im zweiten Quartal 2020 fast 200 Praxen mit besonders großen Umsatzeinbrüchen durch Aufstockung der letzten Abschlagszahlung einen Schutzschirm gewährt und auch im dritten Quartal noch eine ganze Reihe von Praxen unterstützt: „Ohne die Hilfe vom Staat und ohne die Hilfe von den Krankenkassen haben wir die Überzahlung allein gestemmt. Ich finde es eine unerträgliche Situation, wie wir behandelt wurden, und bin umso stolzer, dass wir dies dennoch und allein aus eigenen Kräften geschafft haben. Allerdings ist das kein echter Schutzschirm, sondern lediglich eine zinslose Kreditierung. Die außerordentliche VV im Juni hat uns dazu die Möglichkeit gegeben. Ich danke Ihnen daher auch im Namen der unterstützten Kollegen für die dazu notwendige richtige Entscheidung.“

Alle Zahlen im Griff

Der stellvertretende KZV-Vorsitzende Lothar Marquardt erwies sich wieder als Herr der Zahlen – von der Zusammensetzung der Zahnärzteschaft bis zu Umsatz und Etat der KZV, die er mit anschaulichen Grafiken illustriert präsentierte. Er erklärte unter anderem: „Sie können auch in den nächsten Jahren damit rech-



ZA Mirko Van den Bruck dankte dem Vorstand, dass es gelungen sei, trotz durch Corona massiv erschwelter Bedingungen effektiv und erfolgreich zu verhandeln.

nen, dass die Zahl von Patienten, die statistisch gesehen auf eine Zahnärztin bzw. auf einen Zahnarzt entfällt, konstant bleibt.“ Der Anteil der Zahnärztinnen hat 34 Prozent erreicht, der der Angestellten fast 30 Prozent, Tendenz jeweils steigend.

Zudem nahm Marquardt die Entwicklung 2019 in den Blick: „Bei den Punktwerten haben wir uns im Bundesvergleich mittlerweile in die Medaillenränge fortentwickelt. Der Verwaltungskostenhaushalt der KZV hat sich 2019 deutlich positiver dargestellt als erwartet. Auch 2020 gibt es voraussichtlich trotz Corona mehr Einnahmen als wir geplant haben, u. a. wegen der Punktwert-Nachzahlungen auf Leistungen des vergangenen Jahres. Dazu hat die Verwaltung bei den Ausgaben in diesem Jahr kräftig gespart.“ Im Saldo könnte es so zu einem positiven Ergebnis für 2020 kommen, obwohl es praktisch kaum noch Zinserträge gibt und sich Verwahrgebühren nicht mehr vermeiden lassen.

Kritisch äußerte Marquardt sich zu den zahlreichen und zu schnellen Neuerungen im Bereich der Telematik-Infrastruktur. Er forderte, die Politik solle weitere Funktionen der TI „mit mehr Vernunft, Augenmaß und Ruhe einführen. Es geht nicht an, dass alte Probleme noch nicht gelöst sind und schon wieder etwas Neues kommt.“ Darüber hinaus forderte er, dass finanzielle Aufwände, die bei den Investitions- und laufenden Betriebskosten der Praxen durch die Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI) mit der Einführung vieler digitaler Anwendungen entstehen, sowie die Aufwände für infrastrukturelle Anpassungen der Zahnarztpraxen an die datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen der IT-Sicherheitsrichtlinie ausgeglichen werden müssen.

Aufgabenfülle trotz Pandemie

Vorstandsmitglied Andreas Kruschwitz berichtete zunächst aus der Abteilung Abrechnung. Kaum jemanden dürfte der große



Der Vorsitzende des Finanzausschusses ZA Jörg Oltrogge blickte zunächst zurück auf Rechnungsergebnis, Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Jahr 2019 und erläuterte wichtige Punkte. Er erklärte: „Die beste Erfolgsrechnung mindestens der letzten zehn Jahre, weil Sie – wir alle – mehr Honorare erwirtschaftet haben.“ Oltrogge dankte der Verwaltung für die hervorragende Arbeit sowie den reibungslosen Informationsfluss. Anschließend stellte er Details des Haushaltsplans für 2021 vor. Die Anträge zur Entlastung des Vorstands und zur Annahme des Haushaltsplans wurden einstimmig angenommen – Spiegel des verantwortungsbewussten Umgangs der KZV Nordrhein mit den Geldern der Zahnärzteschaft.



Dr. Thorsten Flägel dankte Vorstand und Verwaltung dafür, dass es gelungen sei, die Bedingungen für eine Präsenzversammlung zu erfüllen. Scharfe Kritik übte er am „Standespolitiker-Bashing“ bzw. Angriffen auf die Körperschaften durch einzelne Kollegen, denn „KZV und Zahnärztekammer machen alles Menschenmögliche, uns Zahnärzte das Arbeiten weiter zu ermöglichen“. Zudem forderte er eine besondere Wertschätzung für das Praxisteam, denn die ZFA haben mit großem Einsatz dazu beigetragen, dass die Versorgung der Patienten weiter durchgeführt werden konnte (Antrag 5, S. 30).

und wachsende Aufwand für die telefonische Beratung bekannt sein. Trotz einer etwas geringeren Zahl von Fällen liegt das Niveau mittlerweile bei etwa 250.000 (!) Anrufen pro Jahr. Insbesondere der Umgang mit dem geänderten Festzuschuss hat bei den Praxen viele Fragen aufgeworfen.

Aus der Honorarberichtigung hatte Kruschwitz als „Aufreger-Thema“ den Umgang der Krankenkassen mit vermeintlichem und tatsächlichem „Zahnarzt-Hopping“ mitgebracht. Die daraus folgende Abrechnung von Leistungen bei einem Patienten in zwei Praxen sollte deshalb entsprechend dokumentiert werden und begründbar sein.

Leider mussten in diesem Jahr bereits viele reguläre Veranstaltungen der KZV pandemiebedingt abgesagt werden, darunter das seit Langem etablierte Herbstsymposium der Verwaltungsstelle Köln und die Gutachtertage. Auch das neue zukunftsweisende Projekt einer Veranstaltung mit dem Ziel der Niederlassungsförderung für Zahnärztinnen wurde nolens volens ins nächste Jahr verschoben. Immerhin war es trotz Corona möglich, ein Pilotprojekt in Zusammenarbeit mit der Universität Bonn auf den Weg zu bringen, das dem Nachwuchs Hospitationen in Praxen aus der Region vermittelt. Es wird 2021 weiter fortgeführt und ausgebaut.

Das Rheinische Zahnärzteblatt (RZB) wurde unter Federführung von Kruschwitz modernisiert und um interessante Rubriken wie den „KZV-Tipp“ und ein informatives „Vorab“ ergänzt. Weitere Themen seines Berichts waren u. a. die Qualitätssicherung und die Versorgung im Basis- oder Standardtarif, die durch einen Zuwachs so versicherter Patienten an Bedeutung gewonnen hat. Zum Abschluss

„ZäPP ist enorm wichtig, weil wir auf dieser Basis detaillierte Aussagen in Vertragsverhandlungen und gegenüber dem BMG treffen können. Begeistern Sie Ihre Kollegen, bei ZäPP mitzumachen!“

Martin Hendges

kam er auf die Kooperationsverträge mit Pflegeeinrichtungen zu sprechen, deren Zahl weiter steigt. Mittlerweile sind etwa 40 Prozent „versorgt“, insofern, so Kruschwitz, „ist bei aller Freude über wachsende Zahlen immer noch einige Luft nach oben“.

Wachsende Herausforderungen

In seinem einstündigen Vortrag von der Bundesebene konnte der stellvertretende KZBV-Vorsitzende Martin Hendges den Delegierten nur einen kleinen Ausschnitt aus dem umfassenden Spektrum der Aufgaben der KZBV geben. Er fokussierte sich auf die zahlreichen neuen Gesetze und Verordnungen bzw. im Gesetzgebungsverfahren stehenden Regelungen des BMG. Dabei

habe es die KZBV „mit einer Schlagzahl zu tun, die man kaum mehr verfolgen kann, aber genau verfolgen muss, um zu bewirken, dass die Interessen der Zahnärzteschaft entsprechend berücksichtigt werden“.

So versucht der KZBV-Vorstand, allen voran der Vorsitzende Dr. Wolfgang Eßer, ganz aktuell in Gesprächen mit Ministerium und Politik noch eine Verbesserung des Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetzes zu erreichen. Dies sieht (bei Redaktionsschluss) lediglich die Überführung der Schutzverordnung von April vor, also nur die gesetzliche Verankerung der Rückzahlungsverpflichtung von durch die Krankenkassen geleisteten Liquiditätshilfen gegenüber diesen.

Dagegen fordert die KZBV, die Liquiditätshilfe auch über das Jahr 2020 hinaus zu verlängern und auch die Krankenkassen für die Unterstützung in Not geratener Praxen in Form von Ausgleichszahlungen in die Verantwortung zu nehmen. Man versuche, den Verantwortlichen die individuell hohe Betroffenheit von Praxen durch die finanziellen Folgen der Pandemie in der Anhörung zum Gesetz darzulegen. Es müsse verhindert werden, dass junge Zahnärztinnen und Zahnärzte, die sich gerade niedergelassen haben, aufgeben, ältere Kollegen früher als geplant aufhören. Denn es gelte „Versorgungsstrukturen zu erhalten und Zukunft zu gestalten!“

Zu den weiteren Forderungen der KZBV gehört auch, dass, eigentlich logisch, das durch die Pandemie reduzierte Leistungsgeschehen im Jahr 2020 nicht als Basis der Verhandlungen mit den Krankenkassen über Honorarobergrenzen für die Folgejahre herangezogen werden darf. Mehr noch, müsse man diese Obergrenzen zunächst aufheben, weil Patienten verschobene Zahnarztbesuche und Behandlungen nach der Pandemie sicherlich zum Teil nachholen werden, wenn dies auch keineswegs für alle Leistungen gilt.

Hendges betonte, Kritik daran, wie sich einige Politiker aktuell gegenüber der Zahnärzteschaft verhalten, sei berechtigt, und dürfe daher sachlich und faktenbasiert gerne geäußert werden. Er warnte aber auch, diskreditierende und emotional unterlegte

Äußerungen gegenüber den Verantwortlichen, wie sie etwa die Bundesspitze des FVDZ geübt hatte, seien kontraproduktiv und zudem gerade zum falschen Zeitpunkt gekommen. Mit Applaus unterstützen die Delegierten diese Einschätzung sowie die Distanzierung des FVDZ Nordrhein vom Schreiben der Bundesebene an den Bundesgesundheitsminister. Weitere Themen von Hendges waren das voraussichtliche Ergebnis der Vergütungsverhandlungen über den ZE-Punktwert für 2021, der Stand der Verhandlungen über eine endlich aktuelle wissenschaftlich abgesicherte PAR-Richtlinie sowie die Zahl der iMVZ, die sich „leider dramatisch entwickelt“.

In der Diskussion der vier Berichte dankten Dr. Thorsten Flägel, Dr. Karl Reck, Kammerpräsident Dr. Ralf Hausweiler und andere dem Vorstand für eine auch in Krisenzeiten erfolgreiche Arbeit und betonten die große Bedeutung eines geschlossenen Auftretens des gesamten Berufsstands. Kein Wunder, dass es bei den Anträgen von Dr. Thorsten Flägel und Dr. Thomas Heil keine bzw. nur eine Gegenstimme gab. Gefordert wurde u.a., die Telematik müsse die Belange der Zahnärzte berücksichtigen sowie ausreichend getestet sein und der Gesetzgeber müsse Verzerrungen in der Fortschreibung der Gesamtvergütung durch die Corona-Pandemie verhindern. Zudem solle im BEMA eine Zuschlagsposition für epidemiebedingte Mehraufwendungen eingeführt werden. Mindestangaben auf dem Praxisschild und auf der Homepage bei zahnärztlichen MVZ sollen die Transparenz für Patienten verbessern (alle Anträge ab Seite 30).

Genauso einhellig wie diese wurden später die beiden Anträge des Finanzausschusses angenommen, dem Vorstand für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen und dem Haushaltsplan für 2021 zuzustimmen. Allgemeine Zustimmung fanden auch die Vorschläge für die personelle Neubesetzung des Landesausschusses Krankenkassen und die Nachwahl von Dr. Thorsten Flägel in den Sitzungsausschuss sowie von Dr. Antje Hilger-Rometsch als stellvertretendes Mitglied. In der Gesamtschau war die 9. VV der KZV Nordrhein somit nicht nur durch Hygiene und Abstand, sondern auch durch Geschlossenheit und Harmonie geprägt. ■

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein



20 JAHRE TOLLE ZUSAMMENARBEIT

Überraschend für die Geehrte schloss Andreas Kruschwitz, Mitglied im Vorstand der KZV Nordrhein, seinen Bericht mit einer eloquenten Laudatio auf die Leiterin der Vertragsabteilung Petra Müller ab, die die KZV zum Jahresende aus persönlichen Gründen verlässt. Er dankte ihr „im Namen der ganzen KZV für 20 Jahre tolle Zusammenarbeit“. Anschließend überreichte er ihr unter anhaltenden „Standing Ovationen“ aus dem ganzen Saal einen großen Blumenstrauß – natürlich mit gebührendem Abstand.



Angenommene Anträge und Wahlen



Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein

9. Vertreterversammlung der KZV Nordrhein (Amtsperiode 2017 bis 2022)

Antrag Nr. 1 zu TOP 3, 4 und 5

Telematik muss die Belange der Zahnärzte berücksichtigen

Die Vertreterversammlung der KZV Nordrhein unterstützt die KZBV in ihrer Zielsetzung, die Chancen der Digitalisierung des Gesundheitswesens für die Verbesserung der vertragszahnärztlichen Versorgung nutzen zu wollen.

Zugleich fordert sie alle Beteiligten, insbesondere auch den Gesetzgeber, auf, dabei auch die Belange der Zahnärztinnen und Zahnärzte im Blick zu behalten.

Dies bedeutet insbesondere

1. Neuerungen müssen **zeitlich und organisatorisch umsetzbar sein**.
2. Angemessene **Übergangsfristen** müssen gewährt werden.
3. Die **finanziellen Aufwände**, die bei den Investitions- und laufenden Betriebskosten der Praxen durch die Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI) mit der Einführung vieler digitaler Anwendungen entstehen, sowie die Aufwände für infrastrukturelle Anpassungen der Zahnarztpraxen an die datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen der IT-Sicherheitsrichtlinie müssen ausgeglichen werden.
4. Die **Anforderungen** an die IT-Sicherheit müssen auf das für die Vertragszahnarztpraxen erforderliche Maß reduziert werden.

Dr. Thorsten Flägel, Dr. Thomas Heil

Antrag Nr. 2 zu TOP 3, 4 und 5

Verzerrungen in der Fortschreibung der Gesamtvergütung durch die Corona-Pandemie verhindern!

Die Vertreterversammlung der KZV Nordrhein fordert, ebenso wie die KZBV, den Gesetzgeber auf, eine Sonderregelung zu schaffen, um eine verzerrungsfreie und bedarfsgerechte Fortschreibung der Gesamtvergütung zu ermöglichen.

Dr. Thorsten Flägel, Dr. Thomas Heil

Antrag Nr. 3 zu TOP 3, 4 und 5

Telematik – neue Anwendungen müssen ausreichend getestet sein

Die Vertreterversammlung der KZV Nordrhein fordert, ebenso wie die KZBV, die Gematik auf, beim weiteren Ausbau der Telematikinfrastruktur (TI) ausschließlich mit Anwendungen in die Fläche zu gehen, die ausreichend unter Praxisbedingungen getestet wurden und stabil und sicher laufen.

Dr. Thorsten Flägel, Dr. Thomas Heil

Antrag Nr. 4 zu TOP 3, 4 und 5

Epidemiebedingte Zuschlagsposition

Die Vertreterversammlung der KZV Nordrhein fordert, ebenso wie die KZBV, den Gesetzgeber auf, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die es ermöglicht, im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA) eine Zuschlagsposition für epidemiebedingte Mehraufwendungen einzuführen.

Dr. Thorsten Flägel, Dr. Thomas Heil

Antrag Nr. 5 zu TOP 3, 4 und 5

Anerkennung der Leistungen von zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) in der Corona-Pandemie

Die Vertreterversammlung der KZV Nordrhein unterstützt das Anliegen des Verbandes medizinischer Fachberufe e. V., dass auch die besonderen Leistungen von zahnmedizinischen Fachangestellten während der Corona-Pandemie mit einem angemessenen steuerfinanzierten Sonderbonus wertgeschätzt werden sollten. Zu begrüßen ist, dass zahnmedizinische Fachangestellte inzwischen in die Nationale Teststrategie aufgenommen wurden.

Dr. Thorsten Flägel, Dr. Thomas Heil



Antrag Nr. 6 zu TOP 3, 4 und 5

Stärkung der Transparenz und Patientenautonomie durch Mindestangaben auf dem Praxisschild und auf der Homepage bei zahnärztlichen MVZ

Die Vertreterversammlung der KZV Nordrhein unterstützt den auf der 93. Gesundheitsministerkonferenz am 30.09.2020 getroffenen Beschluss, dass zur Steigerung der Transparenz für die Patientinnen und Patienten die Träger von Medizinischen Versorgungszentren verpflichtet werden müssen, ihre Trägerschaft in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Angaben von gesellschaftsrechtlichen Eigentümerstrukturen auf dem Praxisschild und auf der Homepage von zahnärztlichen MVZ müssen verpflichtend werden.

Dr. Thorsten Flägel, Dr. Thomas Heil

Antrag zu TOP 8: Finanzen

I. Rechnungslegung für das Jahr 2019

b) Abnahme der Jahresrechnung 2019 und Entlastung des Vorstandes gemäß Antrag des Finanzausschusses

Die Bilanz einschließlich Erfolgsrechnung für das Jahr 2019 wird abgenommen. Dem Vorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Jörg Oltrogge, Vorsitzender des Finanzausschusses

Antrag zu TOP 8: Finanzen

II. Haushaltsplan 2021

b) Feststellung des Haushaltsplans gemäß Antrag des Finanzausschusses

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird wie folgt festgestellt:

1. Erfolgshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit EURO (€) 29.751.000

bei einer Vermögenszunahme von EURO (€) 401.000

2. Investitionshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit EURO (€) 12.428.800

bei einer Liquiditätszunahme von EURO (€) 10.447.300"

Das Haushaltsvolumen 2021 erhöht sich gegenüber dem des Jahres 2020 um EUR (€) 657.000 (ca. 2,26%).

Der Verwaltungskostenbeitragssatz für die über das Service – Portal „mykzv.de online“ eingereichten Abrechnungen beträgt 1,60%, für alle anderen eingereichten Abrechnungen 1,90%. Für Zahnärzte, die auf die Übersendung von Unterlagen in Papierform durch die KZV Nordrhein verzichten, verringert sich der Verwaltungskostenbeitragssatz jeweils um 0,10%. Die zusätzlichen Verwaltungskostenbeiträge für die in Papier eingereichten Abrechnungsunterlagen, welche durch die Vertreterversammlung am 05.05.2012 beschlossen wurden, bleiben von den vorstehenden Ausführungen unberührt und haben daher weiterhin Bestandskraft.

Jörg Oltrogge, Vorsitzender des Finanzausschusses

Wahl zu TOP 9: Mitglieder des Satzungsausschusses

Wahl von neun Mitgliedern und neun Stellvertretern für den Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen gemäß § 90 Abs. 2 SGB V in Verbindung mit § 7 Abs. 14h) aa) der Satzung der KZV Nordrhein für die Amtsperiode 2021–2024

Zahnärztliche Mitglieder:

- ZA Martin Hendges
- ZA Lothar Marquardt
- ZA Andreas Kruschwitz
- ZA Jörg Oltrogge
- Ass. jur. Rolf Hehemann
- Dr. Hansgünter Bußmann
- RA Dirk Niggehoff
- Dr. Karl Reck
- Dr. Andreas Janke

Stellvertretende zahnärztliche Mitglieder:

- Dr. Werner Stenmans
- Dr. Axel Heinen
- Dr. Dr. Henry Snel
- Dr. Dr. Petra May
- Dr. Angelika Brandl-Riedel
- Dr. Susanne Schorr
- Dr. Ernst Goffart
- ZÄin Annette Nussbaum-Wagner
- Dr. Uwe Schumann

Nachwahl zu TOP 10:

Neues Mitglied im Satzungsausschuss

(für den ausgeschiedenen Dr. Vogeler)

- Dr. Thorsten Flägel

Neues stellvertretendes Mitglied im Satzungsausschuss

(für den als Mitglied aufgerückten Dr. Thorsten Flägel)

- Dr. Antje Hilger-Rometsch

Antrag zu TOP 11

Antrag des Vorstandes zur Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren aufgrund besonderer Umstände

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

§ 7 der Satzung wird um einen Absatz 13a wie folgt ergänzt:

(13a) Die Vertreterversammlung kann unaufschiebbare Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern die Durchführung einer Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder aus gesetzlichen oder objektiven Gründen nicht möglich ist oder z. B. aufgrund einer Epidemie, Pandemie oder Naturkatastrophe nicht ohne Gefahr für die Gesundheit der Teilnehmer durchgeführt werden könnte.

Darüber hinaus ist erforderlich, dass alle Mitglieder der Vertreterversammlung beteiligt wurden und bis zum für die Beschlussfassung gesetzten Fristende mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung ihre Stimme abgegeben hat.

§ 12 der Satzung wird um einen Absatz 4a wie folgt ergänzt:

(4a) Die Regelung des § 7 Abs. 13a dieser Satzung ist entsprechend auf die in § 7 Abs. 14 lit. i) aa) bis dd) und ff) genannten Ausschüsse anzuwenden.

Vorstand der KZV Nordrhein

Dank an Ehrenamtsträger

5. Dezember 2020: Internationaler Tag des Ehrenamtes



Ohne das Ehrenamt wäre die zahnärztliche Selbstverwaltung im Allgemeinen und im Besonderen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein wohl kaum in der heutigen Form möglich. Dies ergibt sich eindrücklich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der KZV Nordrhein: „Alle Ämter in der Vereinigung mit Ausnahme der Vorstandsämter sind Ehrenämter.“

Bereits bei der Gründung der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen aufgrund des Gesetzes über Kassenarztrecht (GKAR) vom 17. August 1955 wurde unter anderem für die Mitglieder der Zulassungsausschüsse, der Landesschiedsämter, der Landes- und der Bundesausschüsse festgelegt, dass diese ihr Amt als Ehrenamt versehen.

Diese Maßgabe begründete sich schon im Zweiten Buch der Reichsversicherungsordnung (RVO), das seit 1912 das Kernstück des Sozialrechts bildete, und setzt sich bis heute unverändert im Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) fort.

Es gibt viele facettenreiche Möglichkeiten zur Mitarbeit:

- Vertreterversammlung
- Beirat
- Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen
- Landesschiedsamt für vertragszahnärztliche Versorgung in Nordrhein
- Zulassungsausschuss Zahnärzte
- Berufungsausschuss Zahnärzte
- Kommunale Gesundheitskonferenzen
- Beschwerdeausschuss
- Arbeitskreise für Jugendzahnpflege und Gruppenprophylaxe
- Disziplinarausschuss
- Finanzausschuss
- Satzungsausschuss
- Delegierte für die KZBV-Vertreterversammlung

- Kreisvereinigungsobleute
- Verwaltungsstellenleiter oder Stellvertreter
- Widerspruchsstelle
- Öffentlichkeitsausschuss
- Personalausschuss
- Prothetik-Beschwerdeausschuss
- Prothetikeinigungsausschuss
- Ehrenamtliche Sozialrichter
- Wahlausschuss
- Prüfungsstelle
- Sichtungsstelle
- Qualitätsprüfung
- Gutachter und Obergutachter usw.

Alle diese Ämter werden mit großer Hingabe von engagierten Zahnärztinnen und Zahnärzten wahrgenommen.

Wir nehmen zum Internationalen Tag des Ehrenamtes die Gelegenheit wahr, allen amtierenden und ehemaligen Ehrenamtsträgern in Nordrhein zu danken: für das stetige Engagement, für die viele Zeit und die große Bereitschaft, sich für die Kollegenschaft einzusetzen. ■

Constanze Overhoff, KZV Nordrhein

Wenn auch Sie sich gerne ehrenamtlich engagieren möchten, scheuen Sie sich nicht uns anzusprechen, ob per E-Mail, postalisch oder persönlich.

Einen sehr guten Einstieg bieten auch die vielen regionalen Stammtische, deren Termine regelmäßig im Rheinischen Zahnärzteblatt veröffentlicht werden. Dort können Sie unverbindlich in die Materie der ehrenamtlichen und standespolitischen Arbeit reinschnuppern sowie erste Kontakte knüpfen.

Sinnvolles Engagement mit Verständnis

Disziplinarausschuss der KZV Nordrhein (2. Teil)

Da die meisten Zahnärzte nie etwas mit dem Disziplinarausschuss zu tun haben, bestehen wenig konkrete oder gar falsche Vorstellungen von dessen Aufgaben und Vorgehensweise. Nachdem der Vorsitzende Prof. Dr. Franz-Josef Dahm (RZB 10/2020, S. 18) aus Sicht des Juristen dazu wesentliche Grundsätze erläutert hat, kommen im zweiten Teil die zahnärztlichen Mitglieder Dr. Ralf Hausweiler, Dr. Ralph-Peter Hesse, Dr. Carl Daniel von Lennep und Dr. Carsten Richter zu Wort.

Das RZB hatte die zahnärztlichen Mitglieder des Disziplinarausschusses gefragt, warum sie sich gegenüber der VV und dem Vorstand bereit erklärt haben, dem Disziplinarausschuss zur Verfügung zu stehen, des Weiteren, wie sie die Arbeit im Ausschuss empfinden und welche Erfahrungen sie im Laufe der Zeit gemacht haben. Die Antworten von Dr. Ralf Hausweiler, Dr. Ralph-Peter Hesse, Dr. Carl Daniel von Lennep und Dr. Carsten Richter ergänzen sich und ergeben bei ähnlichen Sichtweisen ein sehr harmonisches Bild.

Funktionierende Selbstverwaltung erhalten – dafür engagiert sich Dr. Carsten Richter im Disziplinarausschuss: „Nach meiner Überzeugung funktioniert eine erfolgreiche Selbstverwaltung in Form von KZV und Kammer nur durch die Mitwirkung zahnärztlicher Kolleginnen und Kollegen. Auf diesem Grund engagiere ich mich auch darüber hinaus in der Berufspolitik. Das Angebot zur Mitwirkung im Disziplinarausschuss empfand ich in erster Linie als große Ehre und ich freue mich, auf diese Weise einen kleinen Teil zu unserer gut aufgestellten Selbstverwaltung beizutragen.“

Ganz ähnlich sieht der Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein, Dr. Ralf Hausweiler, den Ausschuss: „Er ist notwendig, gerade weil wir als Selbstverwaltung unsere Belange jetzt und in Zukunft unabhängig regeln wollen. Darum müssen wir auch in



Dr. Ralf Hausweiler, geb. 9.7.1959, Studium in Bonn und in Düsseldorf, in Düsseldorf niedergelassen, Mitglied im Ausschuss seit 1999



Dr. Daniel von Lennep, geb. 14.2.1966, Studium in Düsseldorf, in Neuss niedergelassen seit 1994, Mitglied im Ausschuss seit 2012

„Ein Vertragszahnarzt kann einen Kollegen am besten verstehen und auch mit Verständnis für die Schwierigkeiten der Führung einer Praxis beurteilen.“

Dr. Daniel von Lennep

der Lage sein, auf die seltenen Fälle, in denen sich Kollegen nicht richtlinienkonform verhalten, selbstständig zu reagieren. Unser Ziel ist dabei keineswegs, den Betroffenen zu bestrafen, sondern ihn zu dem richtlinienkonformen Verhalten zu bewegen, das für alle Kollegen verbindlich ist.“

Zeitaufwendig, herausfordernd, aber machbar – so schildern die Mitglieder ihre Tätigkeit. Dr. Ralph-Peter Hesse berichtet: „Die Tätigkeit im Disziplinarausschuss ist recht herausfordernd. Es gilt, sowohl die Gemeinschaft der Vertragszahnärzte solidarisch zu schützen als auch dem einzelnen Kollegen, der sich aus verschiedensten Gründen nicht an die Regelstrukturen gehalten hat, gerecht zu werden. Jeder Fall ist einzigartig und erfordert Einfühlungsvermögen. Dies macht die Sitzungen abwechslungsreich. Natürlich ist diese Tätigkeit mit Aufwand verbunden,



Dr. Ralph-Peter Hesse, geb. 10.7.1958, Studium in Gent und in Brüssel, in Köln niedergelassen seit 1987, im Ausschuss Mitglied seit 2017



Dr. Carsten Richter, geb. 19.4.1974, Studium in Aachen, niedergelassen seit 2002 in Hückelhoven, Mitglied im Ausschuss seit 2017

da man sich auf jeden Fall individuell vorbereiten muss, aber wir werden auch optimal von der Verwaltung unterstützt, die die Unterlagen sehr gründlich und ausführlich vorbereitet.“

Ganz ähnlich sieht es auch Dr. Richter: „Um sich auf die einzelnen Verhandlungen vorzubereiten, gilt es, die meist umfassenden Akten zu studieren. Jedoch hält sich das Arbeitsaufkommen als ‚einfaches‘ Mitglied in Grenzen, allzu viele Termine sind Gott sei Dank nicht nötig, da durch die vorgeschaltete Arbeit der Verwaltung der KZV Nordrhein und ggf. anderer Ausschüsse schon vieles geklärt werden kann.“

Ein breites Spektrum von Fällen prägt für Dr. Carl Daniel von Lennep die Arbeit im Disziplinarausschuss: „Für uns Mitglieder spielt eine große Rolle, unter welchen Umständen die Nichteinhal-

tung der vertragszahnärztlichen Pflichten zustande gekommen ist. Das reicht von schweren Schicksalsschlägen, z. B. Krankheit, Zusammenbruch des sozialen Umfelds usw. über geradezu naive Unkenntnis bis zu sprachlichen Barrieren oder eine strukturelle Überforderung durch die Vielzahl an Pflichten, die ein Praxisinhaber hat. In Einzelfällen werden wir leider auch mit beharrlicher Ignoranz der Regeln und Institutionen konfrontiert.“

Konkrete Hilfestellung geben die Mitglieder gerne, wie Dr. Hesse berichtet: „Am schönsten sind die Fälle, bei denen wir in der Verhandlung konkrete Hilfestellung geben können, damit weitere Verstöße ausbleiben. Deshalb sind Fälle problematisch, bei denen Kollegen offensichtlich nicht bereit sind, die Regeln zu beachten, die wir als Mitglieder der KZV mit der Kassenzulassung akzeptiert haben. Aber dies sind glücklicherweise die Ausnahmen.“

„Da hilft es sehr“, so Dr. Hesse weiter, „dass die Sitzungen in sehr kollegialer Atmosphäre stattfinden und dank des Vorsitzenden der juristische Aspekt äußerst kompetent abgedeckt ist. Als relativ neues Mitglied in diesem Ausschuss fühlte ich mich dank der guten Zusammenarbeit mit den Kollegen und dem Vorsitzenden schon in meiner ersten Sitzung voll integriert.“

Wichtig ist das direkte Gespräch in der Verhandlung, denn – so Dr. von Lennep – „es gibt dem Betroffenen eine ganz andere und viel bessere Möglichkeit, sich zu erklären und uns, sie oder ihn zu verstehen, als alle Briefwechsel und Schriftsätze.“ Dem stimmt Dr. Richter zu: „Jeder Fall ist anders und jeder irgendwie besonders. Was man allgemein sagen kann, ist, dass sich Fälle im persönlichen Gespräch mit der betreffenden Kollegin bzw. dem Kollegen manches Mal anders dargestellt haben, als ich dies rein nach Aktenlage eingeschätzt hätte.“

Entsprechend unterschiedlich kann dann auch das Ergebnis ausfallen. Dr. von Lennep dazu: „Immer mit dem Ziel, eine ‚Disziplinierung‘, also eine Verhaltensänderung zu erzielen. Denn wir haben auch die Aufgabe, sowohl die Patienten als auch die Gemeinschaft der Vertragszahnärzte vor Schaden zu bewahren, der durch Missachtung der Regeln oder Missbrauch der Möglichkeiten entsteht.“

Nicht immer angenehm, aber unbedingt sinnvoll, so Dr. von Lennep Fazit: „Ich glaube, dass es für das Funktionieren der Gemeinschaft und des Systems KZV wichtig ist, dass ein solches Regulativ wie der Disziplinarausschuss existiert, weil dort Gleiche über Gleiche richten. Ein Vertragszahnarzt kann eben einen Kollegen am besten verstehen und folglich nicht nur nach den Buchstaben der Gesetze und Verordnungen, sondern eben auch mit Verständnis für die Schwierigkeiten der Führung einer Praxis beurteilen. Das ist einer der vielen großen Vorteile der Selbstverwaltung. Und daran mitzuwirken macht Freude. Deshalb arbeite ich auch gern in diesem Ausschuss, obwohl seine Aufgabe ja eo ipso nicht besonders ‚vergnügend‘ ist.“ ■

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein



„Notlagentarif“, was ist das eigentlich?

Wissenswertes zum Notlagentarif (Teil 2)

Im ersten Teil zum Thema Notlagentarif (RZB 10, S. 14) haben wir uns mit allgemeinen Fragen zum Notlagentarif beschäftigt. Im zweiten Teil soll es nun um konkrete Fragestellungen zu verschiedenen Versorgungsarten sowie das Erfordernis von Therapie- und Kostenplänen gehen.

Wie erfolgen im Notlagentarif die Versorgung und die Erstattung im Rahmen der zahnärztlichen Versorgung?

Im Notlagentarif sind die Aufwendungen für schmerzstillende Zahnbehandlung und die damit in Verbindung stehenden notwendigen Zahnfüllungen in einfacher Ausführung erstattungsfähig, soweit die Aufwendungen im BMV-Z, dem BEMA oder den Richtlinien des G-BA festgelegt sind.

Keine Leistungspflicht besteht für die Versorgung mit Zahnersatz (auch Einzelkronen, Implantate), für Einlagefüllungen (Inlays), mehrschichtige Kompositfüllungen, funktionsanalytische und -therapeutische Leistungen sowie für kieferorthopädische Behandlung (zu den Ausnahmen später).

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden bis zu den gesetzlich geregelten Höchstgrenzen ersetzt.

Wie erfolgen im Notlagentarif die Versorgung und die Erstattung bei einer kieferorthopädischen Versorgung?

Der Notlagentarif sieht explizit Regelungen für die KFO-Versorgung von **Kindern und Jugendlichen** vor. Entsprechende Leistungen kann nur eine versicherte Person beanspruchen, die bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Aufwendersersatz der PKV beträgt 80 Prozent für erstattungsfähige Aufwendungen.

Im Notlagentarif sind Aufwendungen für eine medizinisch notwendige kieferorthopädische Behandlung erstattungsfähig, wenn diese unaufschiebbar ist, die Behandlung fortlaufend

erfolgt und ein maßgeblicher Teil der Behandlung bereits vor der Versicherung im Notlagentarif erfolgt ist.

Die Erstattung erfolgt für

- a) zahnärztliche Leistungen durch Vertragszahnärzte, die im BMV-Z, dem BEMA und den Richtlinien des G-BA festgelegt sind, und
- b) zahntechnische Leistungen, die in dem zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen vereinbarten bundeseinheitlichen Verzeichnis enthalten sind, für eine kieferorthopädische Versorgung in den durch den Gemeinsamen Bundesausschuss medizinisch begründeten Indikationsgruppen (KIG), bei denen eine Kiefer- oder Zahnfehlstellung vorliegt, die das Kauen, Beißen, Sprechen oder Atmen erheblich beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht.

Für die PKV besteht keine Leistungspflicht für Behandlungen, die vor Umstellung in den Notlagentarif begonnen wurden, wenn diese zum Zeitpunkt des Behandlungsbeginns nach dem Schema zur KIG-Einstufung nicht erstattungsfähig gewesen wären.

„Bitte wenden Sie sich an die
KZV-Vertragsabteilung,
wenn Sie weitere Fragen haben.“

Ihre Vertragsabteilung der KZV Nordrhein

Die erstattungsfähigen Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen werden bis zum 2fachen Gebührensatz der GOZ ersetzt. Die erstattungsfähigen Aufwendungen für zahntechnische Leistungen werden ersetzt auf der Grundlage der von den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen und den Innungsverbänden der Zahntechniker vereinbarten Höchstpreise für zahntechnische Leistungen. Werden die zahntechnischen Leistungen von Zahnärzten erbracht, vermindern sich die Höchstpreise um fünf Prozent.

Eine Erstattung durch die PKV erfolgt zudem nur, wenn die versicherte Person dem Versicherer vor Fortsetzung der Behandlung einen Therapie- und Kostenplan vorlegt, der insbesondere umfassende Angaben zum Befund und zur geplanten Versorgung nach Art, Umfang und Kosten enthält. Der Versicherer prüft den Plan und gibt der versicherten Person über die zu erwartende Leistung schriftlich Auskunft.

„Der Notlagentarif soll PKV-Versicherten in finanziellen Notlagen einen Mindestversicherungsschutz bieten.“

Vertragsabteilung der KZV Nordrhein

Wann ist die Versorgung einer im Notlagentarif versicherten Person vor dem Beginn der Versorgung durch die PKV zu prüfen?

Aufgrund des eingeschränkten Leistungsinhalts des Notlagentarifs (z. B. keine prothetische Versorgung) enthält der Notlagentarif nur Regelungen für die **KFO-Versorgung von Kindern und Jugendlichen**. Leistungen werden nur durch die PKV erbracht, wenn die versicherte Person dem Versicherer vor Fortsetzung der



Notlagentarif 2

Behandlung im Notlagentarif einen Therapie- und Kostenplan vorlegt, der insbesondere umfassende Angaben zum Befund und zur geplanten Versorgung nach Art, Umfang und Kosten enthält. Der Versicherer prüft den Plan und gibt der versicherten Person über die zu erwartende Leistung schriftlich Auskunft. ■

Ihre Abteilung Vertragswesen der KZV Nordrhein

Gesundheitsdaten sind besonders sensibel

Interview mit Prof. Ulrich Kelber,
Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit



Prof. Ulrich Kelber, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Nutzung für Presseveröffentlichungen

iX-Forum hat in seiner Ausgabe 2–2020 mit Prof. Ulrich Kelber, seit Januar 2019 Datenschutzbeauftragter der Bundesregierung, über die datenschutzrechtlichen Aspekte digitaler Gesundheitsanwendungen gesprochen. Dieser Nachdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung von iX-Forum.

1 Herr Prof. Kelber, wann und von wem werden erstattungsfähige digitale Gesundheitsanwendungen im Zulassungsprozess datenschutzrechtlich überprüft?

Gesundheitsapps sind von gesetzlichen Krankenkassen dann erstattungsfähig, wenn diese App entweder von einem Arzt verordnet wurde und in einem Verzeichnis des BfArM aufgeführt ist. Die Aufnahme in dieses Verzeichnis erfolgt auf Antrag des Herstellers der Anwendung. Der Hersteller muss auch den Nachweis beifügen, dass diese den Anforderungen des Datenschutzes entspricht.

2 Gibt es eine unabhängige, automatische Prüfung dieses Nachweises?

Im Nachweis muss der Hersteller detailliert anführen, in welcher Weise er die datenschutzrechtlichen Ansprüche erfüllt. Das BfArM muss diese Nachweise selbst prüfen.

Diese Liste ist kein Ausschlusskriterium für die Datenschutzprüfung durch andere Behörden. Die nationalen Datenschutzbehörden sind dafür zuständig, zum Beispiel bei Beschwerden, aber auch aus eigenem Ermessen Verstöße gegen allgemeine und spezifische Datenschutzverordnungen – etwa im Heilmittel-

gesetz und in der Datenschutzgrundverordnung – festzustellen. Die Entscheidung des BfArM ist also nicht bindend, das muss man ganz klar feststellen.

3 Das heißt also, dass es nach der Zulassung durch das BfArM durchaus von Seite der Datenschutzbehörden durchaus noch Kritik angemeldet und der Prozess gestoppt werden kann?

Wenn es Hinweise auf Probleme mit einer App gibt, oder wenn Beschwerden durch Betroffene oder sachkundige Dritte gibt, werden die Datenschutzbehörden auch nach einem positiven Bescheid durch das BfArM tätig, ja.

4 Und das können viele verschiedene Stellen sein – von europäischen Datenschutzbehörden bis hinunter zu Landesdatenschutzbehörden?

Es geht in einem solchen Fall ja erst einmal um die App selbst. Entscheidend ist dann, wer datenschutzrechtlich für diese App verantwortlich ist. Dies betrifft entweder die Entwickler oder die Krankenkassen. Entscheidend ist auch, wo der jeweilige Verantwortliche seinen Sitz hat – das kann ja auch im Ausland, etwa in Irland oder Frankreich sein. Danach entscheidet sich, welche Behörde zuständig ist.

5 Für eine App, die von einer solchen Prüfung betroffen ist, gilt also erst einmal ein Stopp? Neu konzipieren, neu aufsetzen?

Das kommt natürlich darauf an, was genau betroffen ist. Wenn eine Prüfung ergibt, dass wichtige Grundrechte von Personen



betroffen sind, etwa besonders sensible medizinische Daten für nicht eingewilligte Zwecke verwendet werden oder der Schutz der Daten gegen einen Zugriff durch Dritte nicht ausreichend ist, dann kann auch die Verarbeitung der Daten selbst und der Betrieb der App untersagt werden.

6 Wie beurteilen Sie die Distribution der Apps? Aktuell geht es ja nur über die Appstores von Apple und Google. Das sind ja Apps, bei denen schon eine medizinische Indikation dahintersteht. Und diese Indikation teilen Patienten somit eben mit Apple und Google.

Ich habe in Bezug auf diese Tatsache immer wieder meine datenschutzrechtlichen Bedenken geäußert und auf die Problematik des Vertriebs von von den gesetzlichen Krankenkassen erstatteten Apps über diese Plattformen hingewiesen. Das gilt auch für Apps, die nicht erstattet werden. Damit sind eigentlich zwei Probleme verbunden:

Einmal die Tatsache, dass eine weitere Prüfung notwendig ist, ob die App, die distribuiert wird, auch die ist, für die ein Nachweis vorliegt. Viel größer ist das Problem, dass allein schon das Herunterladen der App eine Aussage über die Person, die dies ausführt, ist. Denken Sie zum Beispiel an Apps zur Dokumentation und Hilfe bei Depression.

Es ist keinesfalls gewährleistet, dass diese Information nicht zur Profilbildung genutzt wird. Wir hätten es vorgezogen, wenn es eine Distribution über die Telematikinfrastruktur gegeben hätte, in der eine solche Datenverwendung ausgeschlossen gewesen wäre.

7 Sie hätten es vorgezogen heißt, dass Sie sich dieser Sache noch einmal nachträglich annehmen werden?

Wir haben damals dem Deutschen Bundestag empfohlen, den Weg über die Telematikinfrastruktur zu gehen. Der Gesetzgeber ist an dieser Stelle nicht gefolgt. Jetzt geht es um die Frage, welche Daten der Nutzerinnen und Nutzer in den Appstores verwendet werden. Da sind wir wieder außerhalb des One-Stopp-Systems: Die Prüfung etwa des Google Playstores übernimmt nicht das BIMDI, sondern die irische Datenschutzbehörde. Diese Ergebnisse werden und wurden vorgestellt. Es gibt Dissonanzen zwischen den europäischen nationalen Datenschutzbehörden, ob der Datenschutzhier tatsächlich gewahrt wird. Ich glaube, dass es sich lohnt hinzuschauen, welche Daten die Betreiber der Appstores schon durch das Herunterladen von Daten gewinnen und ob es dafür eine rechtliche Grundlage, etwa eine informierte freiwillige Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer gibt.

8 Wir werden uns also bei jedem Schritt wieder neu mit dem Datenschutz beschäftigen müssen.

Ja. Es geht um Gesundheitsdaten, personenbezogene, besonders sensible Daten. Da schauen die Datenschutzaufsichtsbehörden ganz genau hin. ■

Versorgungsstrukturen erhalten, Zukunft gestalten!

9. Vertreterversammlung der KZBV



Die 9. Vertreterversammlung der KZBV fand aufgrund stark gestiegener Infektionszahlen vom 28. bis 30. Oktober 2020 als Videokonferenz statt. Delegierte und Vorstand diskutierten ein breites Spektrum berufspolitischer Themen: Maßnahmen zur Pandemiebewältigung, die Regulierung von Investoren-MVZ, Digitalisierung, Nachwuchs- und Frauenförderung sowie einiges mehr.

„Die GKV trägt eine Mitverantwortung für das zahnärztliche Versorgungssystem. Das gilt auch für die PKV.“

Dr. Wolfgang Eßer

Obwohl die 9. Vertreterversammlung der KZBV der laufenden Amtsperiode Ende Oktober 2020 nicht nur in der Durchführung als Videokonferenz ganz im Zeichen von Corona stand, ging es zu Beginn um ein anderes, die Zahnärzteschaft ebenfalls brennend interessierendes Thema. Vorgestellt wurden zwei unabhängige Gutachten zum Umgang mit und zur Rolle der von

Investoren getragenen MVZ (iMVZ) in der vertragszahnärztlichen Versorgung.

Prof. Dr. Helge Sodan bewertete rechtliche Möglichkeiten, die Gründung von Investoren getragener MVZ zu regulieren. Hans-Dieter Nolting von IGES Institut verglich das Versorgungs- und Abrechnungsverhalten von iMVZ und von zahnärztlich betriebenen „zMVZ“ mit dem der Einzelpraxis und der BAG. Beide Gutachten ergänzen sich sehr gut und belegen, dass – wie von der KZBV verlangt – weitere politische Maßnahmen zu Begrenzung und Kontrolle der oft in Ketten organisierten iMVZ notwendig und möglich sind (s. S. 44 und S. 45).

Kräfte bündeln und nach vorne schauen

Anschließend waren die Berichte der drei Vorstände an der Reihe. Der KZBV-Vorsitzende Dr. Wolfgang Eßer erklärte, dass die Vertragszahnärzteschaft weiterhin alles Mögliche tut, um Patienten, Praxen und Berufsstand gut durch die Pandemie zu bringen, denn „auf das zahnärztliche Versorgungssystem ist immer und besonders in Krisenzeiten Verlass. Als wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge gehen wir Herausforderungen für die Sicherstellung der Versorgung zielgerichtet an und leisten damit unseren Beitrag zur erfolgreichen Krisenbewältigung.“

Primäres Ziel bleibe es, die Versorgung aller Patienten bei maximalem Infektionsschutz weiter aufrechtzuerhalten: „Patienten sind bei ihren Zahnärztinnen und Zahnärzten sicher und brau-



Der KZBV-Vorsitzende Dr. Wolfgang Eßer forderte Politik und Krankenkassen auf, den in der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung eingeführten reinen Liquiditätskredit zeitnah durch einen echten Schutzschirm für die Zahnärzte abzulösen, der es den KZVen ermögliche, auf regional unterschiedliches Infektionsgeschehen angemessen zu reagieren und in Not geratene Praxen zielgerichtet zu unterstützen.



Der stellvertretende KZBV-Vorsitzende Martin Hendges warb für das Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP) und forderte alle auf „dranzu bleiben“, um den Erfolg mit der laufenden Erhebung zu sichern. Denn eine regelmäßige Teilnahme am ZäPP sei der Schlüssel zum Erfolg.



Der weitere stellvertretende KZBV-Vorsitzende Dr. Karl-Georg Pochhammer kritisierte die Umsetzung der Telematikinfrastruktur durch die Betreibergesellschaft gematik, die sich von einer technisch orientierten Gesellschaft zu einer Gesellschaft wandeln müsse, die im Sinne der Nutzer agiere.

chen aufgrund hochqualifizierter Hygienemaßnahmen keine Angst vor Infektionen im Rahmen von Behandlungen zu haben. Mit dem von uns errichteten bundesweiten Netz von Behandlungszentren und Schwerpunktpraxen für die Akut- und Notfallbehandlung von Infizierten und Verdachtsfällen sind wir gut aufgestellt.“

Von der Politik forderte Eßer einmal mehr Rahmenbedingungen, um der Zahnärzteschaft die Bewältigung der Krise zu erleichtern

und so Strukturen zu erhalten. Während des Lockdowns gab es Einbrüche im Leistungsgeschehen, die die Praxen zum Teil vor große wirtschaftliche Probleme stellen. Aufgrund des Wiedererstarkens der Pandemie können diese Einbrüche möglicherweise über längere Zeiträume anhalten und regional zum Verlust von dringend erforderlichen Versorgungsstrukturen führen.

Dr. Eßer forderte die Politik auf, direkt zu handeln: „Der mit der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung ein-



Der Vorsitzende der KZV Nordrhein Ralf Wagner, der in den vergangenen Jahren in der Arbeitsgemeinschaft MVZ der KZBV wichtige Grundlagenarbeit für die Analyse von Strukturen und Entwick-

lung von rein zahnärztlich geführten und von investorengetragenen MVZ geleistet hat, dankte als Vorsitzender den Kollegen aus der AG und erklärte: „Unterstützt durch die beiden unabhängigen Gutachten zu den iMVZ, werden wir in der Politik sicherlich mehr Gehör finden. Wir dürfen dabei aber nicht stehenbleiben und müssen nach Gründen suchen, warum die Zahl solcher MVZ weiter zunimmt. Dazu gilt es nach Lösungen suchen, mit denen wir dem entgegensteuern können.“ Zudem äußerte sich der KZV-Chef zum Thema Nachwuchs- und Frauenförderung: „Wir haben in Nordrhein einen guten Weg gefunden. Es passiert außergewöhnlich viel für die Förderung von jungen Zahnärztinnen und Zahnärzten und deren Einbeziehung in die Selbstverwaltung, auch in guter Zusammenarbeit mit Westfalen-Lippe. Wir fördern Frauen, die sich engagieren wollen, und gehen auf alle zu, die an einem Engagement interessiert sind.“



Die Delegierten der KZV-Nordrhein nahmen schon zum zweiten Mal virtuell aus der KZV in Düsseldorf an der KZBV-VV teil: ZA Ralf Wagner, ZA Lothar Marquardt, Dr. Hansgünter Bußmann, Dr. Ludwig Schorr, Dr. Andreas Janke sowie ZA Andreas Kruschwitz (als Mitglied des Datenkoordinierungsausschusses).

geführte Pauschalansatz eines Liquiditätskredits muss zeitnah durch einen echten Schutzschirm abgelöst werden, der es den KZVen ermöglicht, auf regional unterschiedliches Infektionsgeschehen angemessen zu reagieren und in Not geratene Praxen zielgerichtet zu unterstützen. Wir schlagen vor, einen dauerhaften Rechtsmechanismus zu schaffen, der Liquidität sichert und unter angemessener Mitwirkung der Kostenträger Ausgleichszahlungen an Praxen ermöglicht, die durch Pandemiefolgen existenziell bedroht sind.“

An die Kollegen in Körperschaften und Zahnärzteverbänden appellierte der KZBV-Vorsitzende, gerade jetzt gelte es, gegen-

über der Politik geschlossen aufzutreten unter dem Motto „Kräfte bündeln und nach vorne schauen“. Mit Blick auf das Versorgungsverbesserungsgesetz sprachen sich die Delegierten dann auch einhellig für einen Schutzschirm für Zahnärzte nach dem Muster der Regelung für die Ärzte aus. Dieser soll über das gegenwärtige Pandemiegeschehen hinaus auch für künftige Pandemien und Katastrophenszenarien gelten. Darüber hinaus forderte die VV eine von den coronabedingten Verzerrungen freie Fortschreibung der Gesamtvergütung in den Jahren 2021 und 2022.

Freiberufliches Gesundheitssystem erhalten

Dr. Eßer erklärte weiter, es müsse mittel- und langfristig alles getan werden, um die Zukunft so zu gestalten, dass das freiberufliche und selbstverwaltete Gesundheitssystem erhalten bleibt: „Wenn die Politik auch nach der Krise auf eine funktionierende flächendeckende und wohnortnahe Versorgung bauen will, dann darf sie diese jetzt nicht aufs Spiel setzen! [...] Vergewerblichung und Kommerzialisierung, wie sie von Investoren-MVZ forciert werden, sind nachweislich der falsche Weg. Dieser fatalen Entwicklung müssen wir entschieden entgegentreten!“

Die Zahl der iMVZ wuchs in Deutschland vom vierten Quartal 2015 bis zum ersten Quartal 2020 von 11 auf 207, woran das Terminservice- und Versorgungsgesetz nichts geändert hat. Deshalb muss, so Dr. Eßer, die Gründung von iMVZ mehr noch als bislang begrenzt werden, vor allem in Großstädten und Ballungsräumen. Zudem sollte mehr Transparenz über die Eigentümerstrukturen im Sinne eines verpflichtenden MVZ-Registers in Anlehnung an das bestehende Zahnarztregister geschaffen werden: „Patienten haben ein Recht darauf, schon auf dem Praxisschild zu erfahren, in wessen Behandlung sie sich begeben.“

„Die Fortschreibung der Gesamtvergütung trotz der Verzerrung des Versorgungsgeschehens durch Corona wäre ein fataler und folgeschwerer Fehler der Politik, gerade auch in Bezug auf die Niederlassungsbereitschaft junger Zahnärzte.“

Dr. Wolfgang Eßer

Parodontitisbehandlung modernisieren

Positives konnte Dr. Eßer dann noch über das Thema „moderne Behandlung der Volkskrankheit Parodontitis“ berichten. Der Gemeinsame Bundesausschuss werde voraussichtlich zum Jahresende über eine praxistaugliche, an den aktuellen Stand zahnmedizinischer Erkenntnisse angepasste Versorgungsstrecke entscheiden: „Diese Volkskrankheit lässt sich mit den Mitteln der existierenden Behandlungsrichtlinie nicht erfolgreich bekämpfen. Sie ist veraltet und berücksichtigt nicht den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Patientinnen und Patienten haben jedoch Anspruch auf eine zeitgemäße Parodontitisbehandlung. Bei dem Thema sind wir inzwischen auf der Zielgeraden.“

Beim ZäPP „dranbleiben“

Das Spektrum der Themen von Martin Hendges reichte von der Zahnärztlichen Heilmittelverordnung über die von der EU vorangetriebene Ablösung des Amalgams bis zur Digitalisierung von AU, Patientenakte und Bonusheft, von den Schutzausrüstungen für Schwerpunktpraxen und dem ZE-Punktwert für 2021 bis zur Unterkieferprotrusionsschiene bei obstruktiver Schlafapnoe.

„Wir haben in Nordrhein einen guten Weg gefunden und tun sehr viel, um junge Zahnärztinnen und Zahnärzte zu fördern und sie für unsere Selbstverwaltung zu gewinnen.“

Ralf Wagner

Im seinem umfassenden Bericht warb der stellvertretende KZBV-Vorsitzende nicht zum ersten Mal für das Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP): „Schon in den ersten Befragungsjahren war das ZäPP dank der motivierten Mitarbeit vieler Kolleginnen und Kollegen ein großer Erfolg. Jetzt heißt es für uns alle ‚Dranbleiben!‘, um den Erfolg mit der laufenden Erhebung zu sichern. Die anhaltend positive Resonanz ermöglicht substanzielle Auswertungen zu den Rahmenbedingungen der Versorgung. Eine regelmäßige Teilnahme am ZäPP ist ein Schlüssel zum Erfolg.“

Daher bat Hendges darum, das ambitionierte Langzeitprojekt dauerhaft zu unterstützen. Es gehe um nicht weniger als um optimale Arbeitsbedingungen für Praxen und um eine flächendeckende, wohnortnahe und qualitativ hochwertige Versorgung der Patienten. In Coronazeiten habe das ZäPP noch einen zusätzlichen Nutzen: „Um das Meinungsbild der Zahnärzteschaft in der Krise gezielt abzufragen, gehen wir mit zusätzlichen Fragen speziell auf die Situation während des Lockdowns ein. Ziel der Son-



Die zweite KZBV-VV als Videokonferenz funktionierte technisch hervorragend. Dennoch waren sich die Teilnehmer einig, dass direkte Kontakte und persönliche Gespräche am Rande fehlen, die für die enge Zusammenarbeit der Delegierten – und damit der KZVen – wichtig sind.

derauswertung ist ein realistisches Stimmungsbarometer, das die massiven Folgen für den Berufsstand faktenbasiert abbildet.“

Videosprechstunden ausdehnen, Bürokratie abbauen

Hendges stellte zudem den großen und wachsenden Nutzen von Videosprechstunden für die zahnärztliche Versorgung heraus: „Digitale Lösungen und Anwendungen werden für Praxen und Patienten im Behandlungsalltag immer wichtiger. Überaus hilfreich ist dabei die Videosprechstunde. Der Verzicht auf unmittelbaren physischen Kontakt von Behandler und Patient – soweit sinnvoll und machbar – findet insbesondere auch einen Anwendungsbereich in Ausnahmesituationen wie Pandemien, vor allem bei der Versorgung infizierter und unter Quarantäne gestellter Personen. Auch vor diesem Hintergrund muss unbedingt über die weitere Ausdehnung von Videoanwendungen auf die Versorgung aller Versicherten nachgedacht werden.“

Hendges kündigte des Weiteren an, dass elektronische Beantragungs- und Genehmigungsverfahren voraussichtlich 2022 in die flächendeckende Versorgung gebracht werden: „Wir wollen in allen Leistungsbereichen, die einer Genehmigung bedürfen, die dafür notwendigen Prozesse ohne Medienbrüche rein digital abbilden. Das gesamte Verfahren wird so extrem beschleunigt und zugleich vereinfacht.“ Vorteile seien eine Bürokratiereduktion für die Praxen und mehr Transparenz für die Versicherten.

TI im Sinne der Nutzer installieren

Dr. Karl-Georg-Pochhammer, ebenfalls stellvertretender KZBV-Vorsitzender, kritisierte in seinem Bericht die Umsetzung der Telematikinfrastruktur (TI) durch die Betreibergesellschaft gematik. Diese müsse sich „von einer technisch orientierten Gesellschaft, die momentan vor allem Anwendungen mit Blick auf die Einhaltung von Standards und die Erfüllung unrealistischer

iMVZ EINDÄMMEN UND TRANSPARENTER MACHEN



Prof. Dr. Helge Sodan

Prof. Dr. Helge Sodan von der FU Berlin stellte zu Beginn der KZBV-VV rechtliche Möglichkeiten vor, die Gründung von investorgetragenen MVZ zu regulieren und deren Strukturen gegenüber den KZVen durch ein MVZ-Register, aber auch gegenüber den Patienten etwa durch entsprechende Praxisschilder transparenter zu machen. Bei den

Freien Berufen gehörten altruistische Elemente zur Berufsauffassung. Dagegen entstehe durch die Renditeorientierung der iMVZ ein Zielkonflikt zwischen der Behandlung *lege artis* und der ökonomisch vorteilhaftesten Behandlungsform und „ein systemisch hoher Umsatzdruck“ für die dort angestellten Zahnärzte.

Als Lösung schlug der Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht und Sozialrecht vor, ein verpflichtendes zahnärztliches MVZ-Register einzuführen, die Eignung der Trägergesellschaften dieser MVZ zur Versorgung zu prüfen und die Gründungsbefugnis von Krankenhäusern räumlich und fachlich zu begrenzen.



Hans-Dieter Nolting

Hans-Dieter Nolting vom Institut für Gesundheits- und Sozialforschung (IGES) analysierte anschließend die Auswirkungen der iMVZ auf Umfang, Reichweite, Qualität und Kosten der vertragszahnärztlichen Versorgung. Der Geschäftsführer des IGES belegte, dass die Ankündigung der Träger und die Hoffnungen der Befürwor-

ter, iMVZ würden die Versorgung gerade in strukturschwachen Regionen sicherstellen, der Realität nicht standhalten. Im Gegenteil konzentrieren sie sich anders als Einzelpraxen und BAGs besonders in großstädtischen Bereichen, wo eine junge und einkommensstarke Bevölkerung lebt. Auch bieten iMVZ (anders als propagiert) keine besseren Möglichkeiten als Einzelpraxen, neben Vollzeit auch Teilzeit zu arbeiten. Sie werden somit auch nicht den geänderten Vorstellungen des zahnärztlichen Nachwuchses gerecht.

Nolting erklärte, es zeige sich darüber hinaus, dass MVZ und iMVZ in nur sehr geringem Umfang IP-Leistungen für Kinder und Jugendliche und Leistungen der aufsuchenden Betreuung für vulnerable Gruppen erbringen. Außerdem legte er belastbare Zahlen vor, nach denen in iMVZ pro Fall in der KCH mehr Leistungen sowie beim Zahnersatz mehr Neuversorgungen mit höheren Festzuschüssen und GOZ-Anteilen abgerechnet werden.

Beide Autoren hatte die KZBV parallel zu der vom Bundesministerium für Gesundheit in Auftrag gegebenen Evaluierung der Maßnahmen des TSVG zur Beschränkung der iMVZ beauftragt. Die Gutachten findet man zum Download unter <https://www.kzbv.de/zahnmedizinische-versorgungszentren.1280.de.html>

gesetzlicher Fristen entwickelt und ins Feld zu bringen versucht, zu einer Gesellschaft wandeln, die im Sinne der Nutzer agiert. Anwendungen müssen auf deren Wünsche und Anforderungen abgestimmt sein“.

Stimmten die Voraussetzungen, werde die TI innerhalb der Zahnärzteschaft nicht nur als „kostentreibendes Ärgernis“ wahrgenommen: „Praxen dürfen nicht beim laufenden TI-Betrieb, also beim Austausch von Komponenten, bei der Behebung von Störungen oder bei der Anpassung der Praxisverwaltungssysteme auf Kosten sitzen bleiben. In unsere entsprechenden Forderungen an die Politik beziehen wir daher nicht nur Komponenten und Dienste mit ein, sondern natürlich auch Aufwände der Praxen zur Einhaltung datenschutzrechtlicher und sicherheitstechnischer Anforderungen, die stetig mehr werden.“

„Ob TI-Anwendungen tatsächlich ein Erfolg werden“, so Dr. Pochhammer, „entscheidet sich letztlich nur vor Ort, in den Zahnarzt- und Arztpraxen – und nirgendwo sonst! [...] Dies kann mit den Anwendungen Elektronischer Medikationsplan, Notfalldatenmanagement und dem Kommunikationsdienst KIM sowie später mit der Elektronischen Patientenakte erreicht werden, sofern diese die ohnehin schon exzellente Behandlungsqualität in den Praxen unterstützen und mit Bürokratieentlastung einhergehen.“

Junge Zahnärztinnen und Zahnärzte fördern

In einem eigenen Tagesordnungspunkt stellte die Vorsitzende der KZV Baden-Württemberg, Dr. Ute Maier, als Vorsitzende der AG Frauenförderung ein Gesamtkonzept vor, mit dem der Anteil der Frauen in den Gremien der zahnärztlichen Selbstverwaltung und in Führungspositionen erhöht werden soll. Die Versammlung stimmte dem Bündel an Vorschlägen mit dem Ziel, „die Repräsentanz von Frauen in allen Gremien zu erhöhen, um gemischte Teams zu erhalten“, nach intensiver Diskussion zu.

Zuvor hatte die VV bereits in einem Antrag Politik und Selbstverwaltung aufgefordert, „gezielt Maßnahmen zur Förderung der Niederlassung insbesondere junger Zahnärztinnen und Zahnärzte zu ergreifen, um eine wohnortnahe und flächendeckende Versorgung auch für die Zukunft sicherzustellen. Für den Weg in die eigene Praxis sind verlässliche und stabile Rahmenbedingungen, Planungssicherheit und die Schaffung gründungsfreundlicher Bedingungen zentrale Voraussetzungen.“

Der konstruktive Austausch der Meinungen und das große Engagement von Delegierten, Vorstand und Verwaltung mündete in einstimmigen oder klaren Abstimmungsergebnissen bei den zahlreichen zielführenden Anträgen. (Anträge unter <https://www.kzbv.de/vertreterversammlung.16.de.html>) Das stimmt auch in schwerer Zeit optimistisch. Es wird der Selbstverwaltung trotz nicht nur coronabedingt schwieriger Rahmenbedingungen gelingen, die zahnmedizinischen Versorgungsstrukturen zu erhalten und die Zukunft freiberuflich zu gestalten. ■

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein

Vergewerblichung und Industrialisierung Einhalt gebieten!

Neue Gutachten bestätigen Gefahr von Investoren-MVZ für die Versorgung



Zwei neue Gutachten belegen die negativen Auswirkungen von investorengetragenen Medizinischen Versorgungszentren (iMVZ) auf die zahnmedizinische Versorgung in Deutschland. Das versorgungspolitische Gutachten des IGES-Institutes sowie das Rechtsgutachten von Prof. Helge Sodan von der Freien Universität Berlin zeigen eine weiterhin dynamische Ausbreitung von iMVZ auf und kommen zu dem Schluss, dass politischer Handlungsbedarf besteht. Beauftragt wurden die Gutachten von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV).

Das versorgungspolitische Gutachten des IGES-Instituts und das Rechtsgutachten von Prof. Helge Sodan sind unter www.kzbv.de abrufbar, ebenso wie weitere Informationen zum Thema iMVZ.

Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstandes der KZBV: „Die Gutachten zeigen klar und nachvollziehbar, dass die von iMVZ ausgehenden Gefahren für die vertragszahnärztliche Versorgung trotz der Regelung im Terminservice- und Versorgungsgesetz fortbestehen. Der Anteil der iMVZ an der Versorgung beläuft sich inzwischen auf mehr als 20 Prozent an allen MVZ im zahnärztlichen Bereich. Dabei leisten iMVZ kaum einen Beitrag

BESCHRÄNKUNG DER MVZ-GRÜNDUNGEN DURCH TSVG

Das im Jahr 2019 beschlossene Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) sieht unter anderem eine gestaffelte Beschränkung der Gründungsbefugnis von Krankenhäusern für zahnärztliche MVZ vor. Die Vorgabe des Gesetzgebers richtet sich dabei nach dem Versorgungsgrad des jeweiligen Planungsbereiches. Ungeachtet der Regelung steigt der Anteil investorengetragener MVZ seitdem jedoch weiter ungebremst an.

zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung und lassen sich gerade nicht in strukturschwachen und ländlichen Regionen nieder. Stattdessen belegen die Gutachten, dass iMVZ sich vornehmlich in Großstädten und Ballungsräumen ansiedeln, also an Orten mit einer überdurchschnittlich einkommensstarken, jüngeren Bevölkerungsstruktur. iMVZ beteiligen sich auch nicht nennenswert an der Versorgung vulnerabler Gruppen, insbesondere von pflegebedürftigen Menschen und Kindern. Die Gutachten bestätigen darüber hinaus unsere Sorge, dass in iMVZ zahnmedizinische Entscheidungen von Kapitalinteressen überlagert werden.“

Eßer forderte, dass die mit dem TSVG eingeführte Regelung passgenau fortentwickelt werden muss. Konkret soll vor allem

„Ein ‚Weiter so‘ auf dem Weg zu mehr Vergewerblichung und Industrialisierung darf es nicht geben.“

Dr. Wolfgang Eßer

die Konzentration von iMVZ in urbanen, bereits gut bis überversorgten Regionen beschränkt werden. Zudem sei es zwingend notwendig, mehr Transparenz über die Eigentümer- und Beteiligungsstrukturen von iMVZ zu schaffen. „Dazu sollte ein verpflichtendes MVZ-Register geschaffen und in die Zulassungsverordnung für Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte spezifisch auf MVZ zugeschnittene Eignungskriterien aufgenommen werden. Angaben von gesellschaftsrechtlichen Eigentümerstrukturen auf Praxisschild und Website von MVZ müssen verpflichtend werden. Hierfür benötigen wir dringend entsprechende Rechtsgrundlagen. Ein ‚Weiter so‘ auf dem Weg zu mehr Vergewerblichung und Industrialisierung darf es nicht geben.“ ■

KZBV, Pressemitteilung vom 13. November 2020

Wendepunkte

KZBV-Geschäftsbericht 2019/2020

Eine wohnortnahe, flächendeckende und qualitativ hochwertige vertragszahnärztliche Versorgung in Deutschland sicherzustellen erfordert unter anderem Gradlinigkeit im politischen Handeln. Dies gilt insbesondere auch angesichts von kurzfristig eintretenden oder sich langfristig abzeichnenden Wendepunkten, die das gesellschaftliche Leben verändern und neu strukturieren.

„Für die Zahnärzteschaft ist es jetzt wichtiger denn je, den politischen Dialog zu suchen und die Auswirkungen von Corona auf unsere Praxen sachlich und klar in der Argumentation mit belastbare Analysen und Auswertungen zu untermauern.“

KZBV, Geschäftsbericht 2019/2020, Vorwort

Solche Wendepunkte können Prozesse sein, die in einem Zeitraum von vielen Jahren ablaufen, wie etwa der demografische Wandel, der auch die zahnärztliche Versorgung vor immer neuen Herausforderungen stellt. Sie können aber auch – wie zum Beispiel die Corona-Virus-Pandemie, vergleichsweise kurzfristig auftreten und dann beinahe „über Nacht“ gravierende Auswirkungen haben, die unmittelbares Handeln erfordern.

AUS DEM VORWORT

Kaum ein Thema hat die Menschen weltweit in den vergangenen Monaten so sehr bewegt wie die rasante Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Durch die Pandemie werden viele alte Gewissheiten grundlegend in Frage gestellt. Die dadurch bedingte spontane und umfassende Neujustierung der politischen Agenda hat auch die Zahnärzteschaft nachhaltig beeinflusst. Wir stehen in diesem Jahr an einem entscheidenden Wendepunkt und noch ist nicht absehbar, welche langfristigen Konsequenzen die Krise hat – für die flächendeckende, wohnortnahe und qualitativ hochwertige Versorgung und für den Berufsstand.

Fest steht: Corona hat unsere Arbeitsbedingungen grundlegend verändert. Wir wurden unvermittelt vor neue Aufgaben gestellt und mussten Entscheidungen treffen, die alle Kräfte bis an die Grenzen der Belastbarkeit beansprucht haben. Aber auch in dieser schwierigen



Um auf diese und andere Wendepunkte angemessen und mit der nötigen Flexibilität zu reagieren, sie im besten Fall als Chance zu begreifen und zu nutzen, benötigt es eine vorausschauende und kreative Standespolitik. Aufgabe der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) ist es dabei unter anderem, für die mehr als 61.000 Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte in den Praxen die Rahmenbedingungen für den Berufsstand positiv zu gestalten – auch in Zeiten des Wandels. Für Millionen von Patientinnen und Patienten bedeutet das im Ergebnis jederzeit eine fachkundige und von gegenseitigem Vertrauen geprägte Betreuung und Behandlung durch ihre Zahnärztinnen und Zahnärzte. ■

Der Geschäftsbericht kann unter <https://www.kzbv.de/geschäftsbericht-2019-2020.1433.de.html> heruntergeladen werden.

Quelle: KZBV

rigen Situation ist es gelungen, gemeinsame Lösungen und ein effizientes Krisenmanagement umzusetzen. Das Infektionsrisiko in Zahnarztpraxen konnte minimiert, die Versorgung bei maximalem Infektionsschutz aufrechterhalten und die Schmerz- und Notfallversorgung von infizierten und unter Quarantäne stehenden Patientinnen und Patienten gewährleistet werden. Dafür gilt allen Zahnärztinnen, Zahnärzten und ihren Teams die Hochachtung und der herzlichste Dank des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung. Sie waren für ihre Patienten da, als es drauf ankam! [...] Wir appellieren an den gesamten Berufsstand: Lassen Sie uns nach vorne blicken, Herausforderungen gemeinsam angehen und die flächendeckende und wohnortnahe Versorgung der Menschen weiterhin gut gestalten. Lassen Sie uns zeigen, dass wir geschlossen zusammenstehen und uns nicht entmutigen oder auseinanderdividieren lassen – gerade in schwierigen Zeiten wie diesen.

HAUPTVERWALTUNG DER ZÄK NORDRHEIN GESCHLOSSEN

Wir möchten Sie freundlich darüber informieren, dass die Hauptverwaltung der Zahnärztekammer Nordrhein vom

21. bis zum 30. Dezember 2020

geschlossen bleibt. Ab Montag, dem 4. Januar 2021, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zu den üblichen Geschäftszeiten gern wieder zur Verfügung.

Zahnärztekammer Nordrhein

ERMÄCHTIGUNG ZUR WEITERBILDUNG AUF DEM GEBIET KIEFERORTHOPÄDIE

Dr. Sarah Schrey-Lukaschewski
Fachzahnärztin für Kieferorthopädie
Kölner Str. 38 | 51379 Leverkusen

HAUSHALTSPLAN 2021 DER ZÄK NORDRHEIN

Gemäß § 1 (11) der Haushalts- und Kassenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 1. Juli 1997 wird mitgeteilt, dass der Haushaltsplan für das Jahr 2021 in der Zeit von

Montag, den 11. bis Freitag, den 15. Januar 2021,

zu den üblichen Geschäftszeiten – am Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, am Mittwoch von 9.30 bis 17.30 Uhr sowie am Freitag von 9.30 bis 13.00 Uhr – in der

Zahnärztekammer Nordrhein
Hauptverwaltung
Emanuel-Leutze-Str. 8
40547 Düsseldorf

zur Einsichtnahme ausliegt.

Dr. Ralf Hausweiler, Präsident

PATIENTENBERATUNGSSTELLE | NEUE TELEFON-HOTLINE

Patienten informieren sich heute viel stärker als früher über ihre Gesundheit. Pro Jahr kann die Zahnärztekammer Nordrhein bei mehr als 10.000 Anfragen von Patientinnen und Patienten eine Lösung finden.

Für allgemeine Informationen rund um die Zahngesundheit und insbesondere bei speziellen Fragen zur Behandlung und deren Abrechnung können sich Patientinnen und Patienten telefonisch, per E-Mail (informationen-fuer-patienten@zaek-nr.de) oder per Post (Zahnärztekammer Nordrhein, Patientenberatungsstelle, Postfach 10 55 15, 40046 Düsseldorf) an die Beratungsstelle wenden.

TELEFON-HOTLINE

Eigens für Patienten hat die Zahnärztekammer Nordrhein eine Patienten-Hotline eingerichtet, bei der Fragen rund um die zahnärztliche Behandlung beantwortet werden.

Die Hotline ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

montags 12 bis 15 Uhr und donnerstags 9 bis 12 Uhr
jeden 2. Mittwoch im Monat 15 bis 17 Uhr Beratung durch Zahnärzte/-innen

Tel. 0211 44704-280



Mutterschutzgesetz

Rechtsprechung zum Beschäftigungsverbot während der Stillzeit

Laut Urteil (AZ: S 7 KR 303/20) des Sozialgerichts Nürnberg vom 04.08.2020 ist der Stillzeitraum individuell und der Mutterschutzlohn aufgrund einer Freistellung nach § 13 Absatz 1 Nr. 3 MuSchG nicht auf zwölf Monate begrenzt.

Die Klägerseite war eine Zahnarztpraxis, in welcher eine der dort angestellten Zahnärztinnen nach der Geburt beim Praxisinhaber das Stillen mit ärztlichem Attest anmeldete und somit ein Beschäftigungsverbot wegen Stillens nach § 13 Abs.1 Nr. 3 MuSchG ausgesprochen wurde. Die Stillzeit betrug in diesem Fall mehr als zwölf Monate. Der Arbeitgeber zahlte der Mutter während der gesamten Stillzeit den Lohn und beantragte im Nachgang die entsprechende Erstattung dieser Zahlungen bei der Krankenkasse der Mitarbeiterin. Die Krankenkasse sagte lediglich die Erstattung des Lohns bis zu zwölf Monaten zu. Darüber hinaus verweigerte sie die Auszahlung an die Zahnarztpraxis. Als Begründung wurde mitgeteilt, dass ein Erstattungsanspruch auf die ersten zwölf Monate eines Kindes beschränkt sei.

Angestellte approbierte Zahnärztinnen

Das Sozialgericht Nürnberg entschied, dass die Zahlung des Mutterschutzlohns nach § 18 MuSchG im Fall der stillenden Zahnärztin keiner Begrenzung auf die ersten zwölf Monate nach der Geburt des Kindes unterliegt. Es stellte fest, dass der Gesetzgeber in § 7 Abs.2 MuSchG keinen maximalen Stillzeitraum von zwölf Monaten normiert hat. Dieser ist jeweils individuell und die Stillzeit somit zeitlich unbegrenzt. Diesen Regelungsgedanken des § 7 Abs.2 MuSchG ließ das Gericht – neben arbeitsvertraglichen Aspekten der sogenannten „Zumutbarkeit“ – in seine Argumentation zum hier zu entscheidenden Fall des Beschäftigungsverbots nach § 13 MuSchG mit einfließen.

Der Arbeitgeber hat also einen entsprechenden Anspruch gegenüber der Krankenkasse auf Erstattung des Arbeitslohns auch dann, wenn dieser von ihm mehr als zwölf Monate an seine stillende (hier: zahnärztliche) Arbeitnehmerin geleistet hat.

Ass iur. Katharina Beckmann,
Ressortleitung Berufsausübung/ZÄK Nordrhein

Das vorgenannte Urteil zum Beschäftigungsverbot in der Stillzeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG könnte ggf. zu einer Differenzierung zwischen der stillenden angestellten Zahnärztin und einer stillenden Auszubildenden oder ausgelernten ZFA führen.

Nicht approbiertes Fachpersonal

Bei Auszubildenden und ausgelernten Fachkräften (ZFA) käme ggf. die vom Gericht in der Urteilsbegründung angeführte Verpflichtung des Arbeitgebers/Ausbilders zur Vermeidung des

Beschäftigungsverbots in Betracht (§ 13 Abs.1 Nr. 2 MuSchG), sofern im Einzelfall in der Praxis für die nichtapprobierte stillende Fachkraft (ZFA oder Auszubildende) eine arbeitsvertraglich adäquate gefahrlose Tätigkeit im Rahmen der vereinbarten Wochenarbeitszeit zur Verfügung steht. Die examinierte ZFA, die aufgrund des im Bereich der Assistenz und der Instrumentenaufbereitung gegebenen Gefährdungspotenzials grundsätzlich auch während der Zeit des Stillens dem Beschäftigungsverbot unterliegen würde, könnte ggf. administrative Aufgaben wie „(Mit-)Koordinierung der Termine oder das Abrechnungsmanagement“ im Rahmen des arbeitsvertraglichen Umfangs übernehmen.

Das Gericht ließ bei der Urteilsbegründung zur stillenden Zahnärztin maßgeblich auch arbeitsrechtliche Aspekte der sogenannte Zumutbarkeit alternativer Tätigkeiten mit einfließen. Das mit dem Praxisinhaber vertraglich vereinbarte Aufgabenfeld einer approbierten Zahnärztin und das der ZFA weicht grundsätzlich inhaltlich voneinander ab, sodass es im Fall der Antragstellung einer stillenden ZFA ggf. zu einem anderen Urteil gekommen wäre, welches im Ergebnis zu einer Freistellung während der Arbeitszeit zum Stillen nach § 7 Abs. 2 MuSchG geführt haben könnte (der wesentliche Unterschied der Regelungen des § 7 MuSchG und § 13 MuSchG käme dann zum Tragen).

Es wird darauf hingewiesen, dass administrative Aufgaben auch der stillenden Auszubildenden (je nach Kenntnisstand und Fortschreiten der Ausbildung) übertragen werden dürfen. Für diesen Fall fände dann jedoch keine vollumfängliche Ausbildung im Sinne der Ausbildungsverordnung statt. Auch wäre in Hinblick auf eine spätere Prüfungszulassung zu klären, in welchem Umfang in dieser Zeit eine duale Ausbildung erfolgte. ■

Liane Wittke,
Ressortleitung Ausbildung/ZÄK Nordrhein

HINWEIS

Grundsätzliche Informationen zum Mutterschutzgesetz (MuSchG) finden Sie auf der Homepage der Zahnärztekammer Nordrhein unter der Rubrik „Beruf & Wissen/Arbeitsschutz/Dokumente“.

Zudem verweisen wir auf den Artikel zu den Neuerungen des Mutterschutzgesetzes seit dem 01.01.2018 (RZB 11/2017, S. 646). Dieser Artikel ist auch weiterhin aktuell. Auch im Portal der ZÄK Nordrhein <https://portal.zaek-nr.de> finden Sie im Zahnärztlichen Qualitätsmanagement (ZQMS Serviceportal) weitere Hinweise zum Thema Mutterschutz.

Sitzungstermine 2020/2021

Zulassungsausschuss Zahnärzte für den Bezirk Nordrhein



SITZUNGSTERMIN

16. Dezember 2020
27. Januar 2021
24. Februar 2021
24. März 2021
28. April 2021
19. Mai 2021

ABGABETERMIN

17. November 2020
14. Dezember 2020
25. Januar 2021
23. Februar 2021
29. März 2021
19. April 2021

SITZUNGSTERMIN

16. Juni 2021
25. August 2021
22. September 2021
27. Oktober 2021
17. November 2021
15. Dezember 2021

ABGABETERMIN

17. Mai 2021
26. Juli 2021
23. August 2021
27. September 2021
18. Oktober 2021
15. November 2021

Anträge auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit müssen **vollständig** – mit allen erforderlichen Unterlagen – **spätestens einen Monat** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der **Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses**, Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein, Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, 40181 Düsseldorf, vorliegen.

Sofern die Verhandlungskapazität für einen Sitzungstermin durch die Zahl bereits vollständig vorliegender Anträge überschritten wird, ist für die Berücksichtigung das Datum der Vollständigkeit Ihres Antrags maßgebend. **Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine rein fristgerechte Antragsabgabe keine Garantie für eine wunschgemäße Terminierung darstellen kann.**

Anträge, die verspätet eingehen oder zum Abgabetermin unvollständig vorliegen, müssen bis zu einer der nächsten Sitzungen zurückgestellt werden.

DESHALB UNSERE BITTE AN SIE: REICHEN SIE MÖGLICHST FRÜHZEITIG IHREN KOMPLETTEN ZULASSUNGSANTRAG EIN!

Angestellte Zahnärzte

Die vorstehenden Fristen und Vorgaben gelten auch für Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung von angestellten Zahnärzten.

Berufsausübungsgemeinschaften

Wir bitten um Beachtung, dass Anträge auf Führen einer Berufsausübungsgemeinschaft und damit verbundene Zulassungen **nur zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung einer Berufsausübungsgemeinschaft kann **nur am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

Medizinische Versorgungszentren (MVZ)

Anträge zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) müssen **vollständig spätestens zwei Monate** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses vorliegen.

Auch in diesem Fall bitten wir um Beachtung, dass Anträge auf Führen eines MVZ und damit verbundene Zulassungen **nur zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung eines MVZ kann **nur am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

Karl-Häupl-Kongress goes online

Der fortgebildete Generalist – Chance für Praxis und Patient



ZAHNÄRZTEKAMMER
NORDRHEIN



Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz ist davon überzeugt, dass die durch die Pandemie bedingte Entscheidung, den Karl-Häupl-Kongress 2021 als eintägige Online-Veranstaltung am 26. Februar 2021 durchzuführen, die Tradition des Jahreskongresses der Zahnärztekammer Nordrhein erhalten wird.

Der traditionelle Karl-Häupl-Kongress war für das kommende Jahr natürlich als Präsenzveranstaltung am 26. und 27. Februar 2021 geplant und sollte wie gewohnt im Kölner Gürzenich stattfinden. Angesichts der aktuellen Pandemielage ist eine Planungssicherheit für eine Präsenzveranstaltung dieser Größenordnung realistischerweise nicht gegeben. Wie schade wäre es, wenn die Tradition des bekannten und beliebten Kongresses im nächsten Jahr nicht fortgeführt werden würde. Deshalb hat der Vorstand der Zahnärztekammer Nordrhein kurzfristig reagiert und beschlossen, den Kongress als eintägige Online-Veranstaltung am 26. Februar 2021 durchzuführen.

Im Mittelpunkt des Kongresses steht der fortgebildete Generalist. Das Anforderungsprofil, dem wir als Zahnärztinnen und Zahnärzte gegenüberstehen, ist in den letzten Jahren erheblich gewachsen. Die auch innerhalb der Zahnmedizin vorhandene Interdisziplinarität induziert aufgrund der sich immer deutlicher ausbildenden selektiven Bereiche der Zahnmedizin ein neues Spannungsfeld, nämlich das zwischen dem Generalisten und dem Spezialisten.

Von uns wird ein immer größer werdender persönlicher Einsatz gefordert, um die aktuellen Themen innerhalb der Fortbildung zu bewältigen. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass die Bundeszahnärztekammer entsprechend ihres schon früher abgegebenen Statements nicht das Ziel verfolgt, Hauszahnärzte mit eingeschränkten Leistungsfeldern zu schaffen, sondern am Generalisten festhält. Dieses klare Statement ist genauso positiv wie die eindeutige Erklärung der deutschen Hochschullehrer im

Fach Zahnmedizin, die sie gemeinsam mit Vertretern der DGZMK veröffentlicht haben. Darin erklären die zahnmedizinischen Hochschullehrer, dass das Ziel der zahnärztlichen Ausbildung der wissenschaftlich und praktisch qualifizierte Zahnarzt ist, der zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung der Zahnheilkunde befähigt ist.

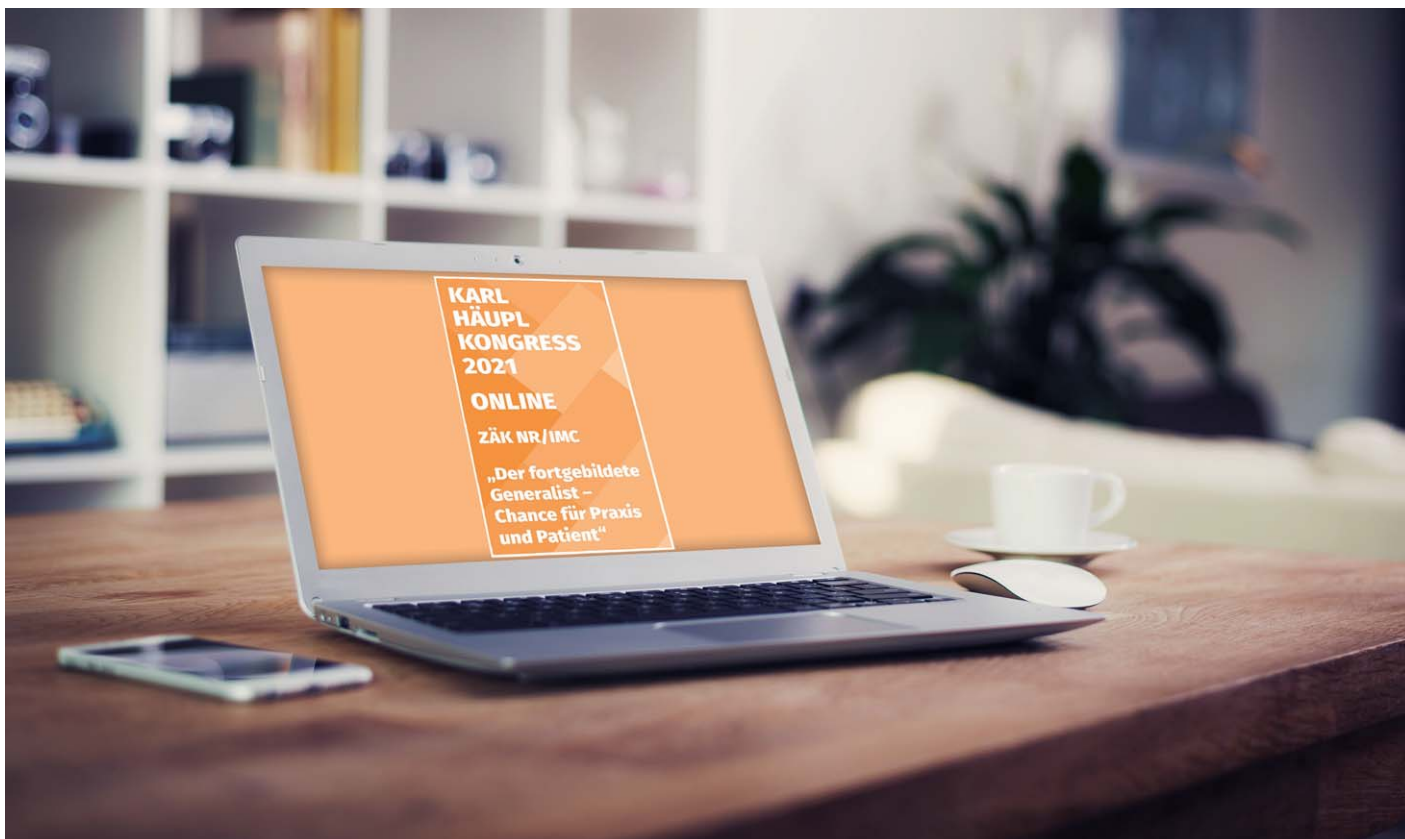
Die umfassende Grundbehandlung nicht aus den Augen verlieren

Das Leitthema des Kongresses soll dazu dienen, die Belange des Praxisalltags, die eine umfassende Grundbehandlung erfordern, nicht aus den Augen zu verlieren. Acht renommierte Referentinnen und Referenten beleuchten ein spannendes Spektrum der Zahnheilkunde.

Da die Okklusion eine zentrale Stellung in der zahnmedizinisch-prothetischen Diagnostik und Therapie mit festsitzendem und herausnehmbarem Zahnersatz einnimmt, werden bei diesem Kongress etablierte Okklusionskonzepte und Methoden zur Analyse der statischen und dynamischen Okklusion vor dem Hintergrund der vorhandenen Evidenz vorgestellt.

Die demografische Entwicklung erfordert bei älteren Patienten neue Strategien im Bereich der präventiven und der restaurativen Zahnheilkunde. Diesbezüglich werden wir bewährte und neu konzeptionierte Vorgehensweisen kennenlernen.

In einem anderen Vortrag wird aufgezeigt, wie Endodontie in der allgemeinzahnärztlichen Praxis auf einem hohen Niveau und mit



großer Erfolgssicherheit im täglichen Behandlungsalltag realisiert werden kann.

Für viele werden sicherlich wertvolle Tipps für den Generalisten von großem Interesse sein, wie heutzutage mit modernen Produkten, die auf dem Dentalmarkt verfügbar sind, bei der Befestigung von zahnfarbenen Restaurationsmaterialien umgegangen wird.

Ein Referent wird in seinem Vortrag auf der Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Fachliteratur und seiner reichhaltigen persönlichen Erfahrung zusammenfassen, was der Generalist über Bruxismus und CMD wissen sollte.

KARL-HÄUPL-KONGRESS 2021 ONLINE Freitag, 26. Februar 2021 13 bis 19 Uhr

Kurs-Nr.: 21031

Fp: 8

Teilnehmergebühr: 150 €

Anmeldung:

khi@zaek-nr.de

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21031>

Fax 0211 44704-401



Änderungen vorbehalten.

Verantwortlich für Planung und Ablauf: Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz,
Fortbildungsreferent der ZÄK Nordrhein

Anspruchsvolle chirurgische Techniken zur Rezessionsdeckung sowohl am Zahn als auch am Implantat und ein wissenschaftlicher Austausch zwischen Praxis und Hochschule über die Prozesse der Einheilung von Knochenersatzmaterialien werden sicherlich auch auf ein großes Interesse der Kongressteilnehmer stoßen.

Selbst die von vielen Teilnehmern gern wahrgenommene Möglichkeit, Fragen an die Referenten zu stellen, wird bei unserem ersten Online-Kongress nicht fehlen.

Ich persönlich bin überzeugt davon, dass nicht primär die 8 Fortbildungspunkte, die man für diesen Kongresstag erhält, die Motivation zur Teilnahme begründen werden, sondern schlichtweg das ungebremsste Interesse an aktuellen und innovativen Therapieoptionen und neuen Werkstoffen, die praxistauglich und neutral auf gewohnt hohem Niveau präsentiert werden. Eine daraus resultierende Versorgung auf der Grundlage einer modernen Zahnmedizin kommt unseren Patienten, die an allererster Stelle stehen müssen, zugute.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie sich am 26. Februar 2021 gemeinsam mit uns zum ersten Mal auf die digitale Kongressreise begeben würden.

Es wird sicher spannend, das verspreche ich Ihnen!

Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz,
Fortbildungsreferent/ZÄK Nordrhein

Karl-Häupl-Kongress 2021 ONLINE

Der fortgebildete Generalist – Chance für Praxis und Patient

Programm

Freitag, 26. Februar 2021 | 13 bis 19 Uhr



13.00 bis 13.45 Uhr

Update Okklusion

Prof. Dr. Ralf Bürgers, Göttingen



13.45 bis 14.30 Uhr

Mundgesund bis 100? – Alterszahnheilkunde aus Sicht der Zahnerhaltung

Prof. Dr. Cornelia Frese, Heidelberg



14.30 bis 15.15 Uhr

Endodontie in der allgemein Zahnärztlichen Praxis – Eckpfeiler einer erfolgreichen Wurzelkanalbehandlung

Prof. Dr. Christian Gernhardt, Halle



15.15 bis 16.00 Uhr

Einheilung von Knochenersatzmaterialien – Ein wissenschaftliches Projekt im Austausch zwischen Praxis und Hochschule

Prof. Dr. Werner Götz, Bonn



16.00 bis 16.45 Uhr

Deckung von Rezessionen am Zahn und Implantat: wann und wie?

Prof. Dr. Dr. Anton Sculean M.S., Bern



16.45 bis 17.30 Uhr

Prothetisch orientierte Implantatplanung (backward planing)

Prof. Dr. Reiner Mengel, Gießen/Marburg



17.30 bis 18.15 Uhr

**Funktionsstörungen: Bruxismus und CMD –
Was der Generalist wissen sollte.**

Prof. Dr. Jens C. Türp, Basel



18.15 bis 19.00 Uhr

Befestigung zahnfarbener Restaurationen – Grundlagen und Tipps für den Generalisten

PD Dr. Anja Liebermann, München

KH/ Karl-Häupl-Institut

ZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG

05.02.2021 | 21080 | 15 Fp.

Einstieg in die Implantologie in der zahnärztlichen Praxis

Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz
Fr, 05.02.2021, 14 bis 20 Uhr
Sa, 06.02.2021, 9 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 770 €

05.02.2021 | 21001 | 10 Fp.

Chirurgie – Basiskurs – Hands-On

Dr. Nina Ludmilla Psenicka
Fr, 05.02.2021, 9 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 390 €

06.02.2021 | 21002 | 10 Fp.

Chirurgie – Aufbaukurs Hands-On

Dr. Nina Ludmilla Psenicka
Sa, 06.02.2021, 9 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 390 €

24.02.2021 | 21019

Notfall in der Zahnarztpraxis

Dr. Dr. Thomas Clasen
Mi, 24.02.2021, 15 bis 19 Uhr
Teilnehmergebühr: 220 €
Praxismitarbeiter/-innen (ZFA) 80 €

17.03.2021 | 21005 | 9 Fp.

Keep On Swinging

Dr. Michael Maak
Mi, 17.03.2021, 12 bis 19 Uhr
Teilnehmergebühr: 370 €

16.04.2021 | 21060 | 15 Fp.

Curriculum Ästhetische Zahnmedizin – Baustein I

Dr. Wolfram Bücking
Fr, 16.04.2021, 14 bis 19 Uhr
Sa, 17.04.2021, 9 bis 16 Uhr
Teilnehmergebühr: 770 €

ZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG ONLINE

09.12.2020 | 20143 | 3 Fp

Zielgruppenorientierte Funktionsdiagnostik für die tägliche Praxis

Prof. Dr. Axel Bumann
Mi, 09.12.2020, 18.30 bis 20.45 Uhr
Teilnehmergebühr: 85 €

FORTBILDUNG DER UNIVERSITÄT KÖLN

14.10.2020 | 20365 | max. 36 Fp

Kieferchirurgischer Arbeitskreis

Prof. Dr. Dr. Joachim E. Zöllner
Mi., 09.12.2020, 8.30 bis 13 Uhr
Mi., 13.01.2021, 8.30 bis 13 Uhr
Mi., 24.02.2021, 8.30 bis 13 Uhr

Veranstaltungsort:

Klinik und Poliklinik für MKG
Plastische Gesichtschirurgie
Interdisziplinäre Poliklinik
Kerpener Str. 62, 50937 Köln
Teilnehmergebühr: 250 €

FORTBILDUNG PRAXISMITARBEITER/-INNEN (ZFA)

16.01.2021 | 21280

Aufbereitung von Medizinprodukten in der Zahnarztpraxis

Dorothea Stauske
Sa, 16.01.2021, 9 bis 19 Uhr
Teilnehmergebühr: 360 €

29.01.2021 | 21204

Praktischer Arbeitskurs zur Individualprophylaxe

Andrea Busch
Fr, 29.01.2021, 14 bis 18 Uhr
Sa, 30.01.2021, 9 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 280 €

20.02.2021 | 21212

Fit für die Abschlussprüfung

Dr. Jürgen Weller
Sa, 20.02.2021, 9 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 150 €

HINWEIS

Bitte beachten Sie bei der Anmeldung zu den Fortbildungsveranstaltungen die AGB der Zahnärztekammer Nordrhein:

www.zaek-nr.de

Für die Praxis: Fortbildung
– Das Karl-Häupl-Institut
> Dokumente

Beratungshotline zum Thema „Aufstiegsfortbildung“

Sie haben Fragen?

Sie beschäftigen sich schon seit Langem mit dem Gedanken, eine Aufstiegsfortbildung zu absolvieren? Auf viele Fragen finden Sie aber auf Anhieb keine zielführenden Antworten? Zudem fehlt im Praxisalltag oft die Zeit für ein längeres Telefonat? Seit Anfang 2020 die Zahnärztekammer Nordrhein Ihnen eine Beratungshotline an, die Ihnen die Möglichkeit bietet, außerhalb unserer und Ihrer Dienstzeiten umfassend über die verschiedenen Aufstiegsmöglichkeiten beraten zu werden. Die Hotline ist zu folgenden (ab sofort geänderten) Zeiten geschaltet:

donnerstags: 18 bis 20 Uhr; samstags: 11 bis 13 Uhr; Telefon: 0211 44 704-650

Über die E-Mail beratung-aufstiegsfortbildung@zaek-nr.de können Sie uns einen Terminwunsch mitteilen. Sie erhalten daraufhin von uns eine entsprechende Rückmeldung. Nutzen Sie gern diese Möglichkeit! Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Ressort Aufstiegsfortbildung ZFA/ZÄK Nordrhein



PRAXISGRÜNDUNGSSEMINAR

Seminar für Assistenten/-innen in Düsseldorf

Freitag, 26. Februar 2021 | 9 bis 18 Uhr

Samstag, 27. Februar 2021 | 9 bis 17 Uhr

Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut
Emanuel-Leutze-Str. 8 | 40547 Düsseldorf

Programm am Freitag

- Perspektiven der Zahnheilkunde
- Rechtsfragen zur Praxisgründung
- Einführung in das Berufsrecht
- Arbeitsrechtliche Aspekte
- Praxismietvertrag
- Das Zulassungsverfahren bei der KZV
- Betriebswirtschaftliche Aspekte

Programm am Samstag

- Praxisgerechter Umgang mit gesetzlichen Vorschriften
- Wirtschaftliche Aspekte
- Steuerliche Aspekte
- Altersversorgung – Das VZN
- Unterstützung bei der Existenzgründung durch die ZÄK

Referenten

Dr. jur. Jürgen Axer, Dr. iur. Nadine Borucinski, RA'in Sylvia Harms,
Dr. Ralf Hausweiler, Ass. jur. Monika Kustos, RA Joachim Mann,
ZA Lothar Marquardt, ZA Lutz Neumann, MSc, Ass. jur. Carolin
Schnitker, Dr. rer. pol. Susanne Woitzik

Kurs-Nr.: 21391

Fp: 16

Teilnehmergebühr: 260 €

Anmeldung: <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21391>
khi@zaek-nr.de

Fax: 0211 44704-401

Änderungen vorbehalten
Verantwortlich für Planung und Ablauf:
ZA Lutz Neumann, MSc, Referent für Niederlassungsfragen der ZÄK Nordrhein

PRAXISGRÜNDUNGSSEMINAR

KURSNUMMER: 21391

26. FEBRUAR 2021 | 9.00–18.00 UHR | 27. FEBRUAR 2021 | 9.00–17.00 UHR

KURSGEBÜHR: 260€

KARL-HÄUPL-INSTITUT | EMANUEL-LEUTZE-STRASSE 8 | 40547 DÜSSELDORF

KURSVERANTWORTLICHER: ZA LUTZ NEUMANN, MSc

WWW.KHI-DIREKT.DE



JETZT BUCHEN

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

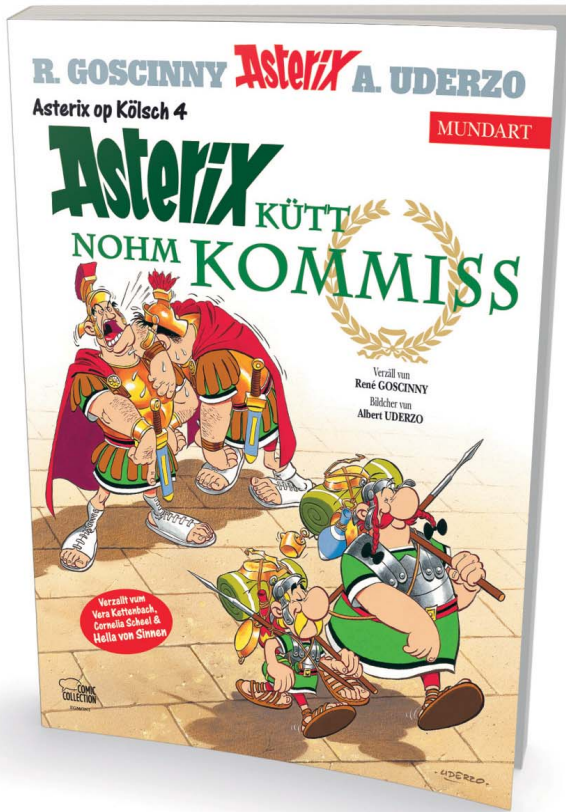
Die Redaktion

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

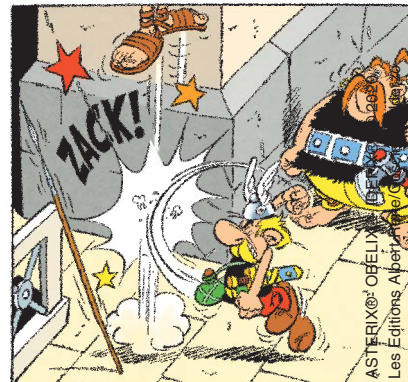
Die Redaktion

Asterix op Kölsch – jetzt zum dritdritte Mol!

Asterix Mundart Kölsch: Asterix kütt nohm Kommiss



Frisch erschienen ist der Mundart-Band „Asterix kütt nohm Kommiss“, im Original handelt es sich um „Asterix als Legionär“. Er wurde von René Goscinny geschrieben und von Albert Uderzo gezeichnet. Der Comic erschien erstmals 1966 und ist der zehnte Band der Reihe.



Unzählige Male hat Albert Uderzo diese Standard-szene gezeichnet: Wenn zugehauen wird, schweben an der Stelle gesund wirkende Zähne im Bild, wo sie hätten sein sollen, wenn der Schlag nicht erfolgt wäre. „Zack!“, der Gegner ist weg und nur einige seiner Zähne bleiben sichtbar. (S. 15)

Zum Inhalt: Für die schöne Falbala erweist sich Asterix mit der Rückholaktion ihres Verlobten Tragicomix als wahrer Helfer in der Not. Dabei scheut er nicht davor zurück, sich freiwillig für die römische Legion zu melden. Ganz nebenbei unterweist er seinen Wegbegleiter Obelix in Sachen Liebenswürdigkeit, übernimmt das Kommando einer Legion und verhilft Cäsar ganz nebenbei noch zum Sieg gegen die Anhänger Pompejus.

Hee schwade se all op Kölsch – ejal ov et de Gallier oder ov et de Römer sin. Verantwortlich für die Übersetzung vom Hochdeutschen ins Kölsche sind dieses Mal die Komikerin Hella von Sinnen und die Autorin Cornelia Scheel unter der Federführung der Kölner Journalistin Vera Kettenbach. Dat darf nit wöhr sin! ■

Nadja Ebner, KZV Nordrhein

ASTERIX KÜTT NOHM KOMMISS

verzählt vom H. von Sinnen, C. Scheel und V. Kettenbach
Egmont Ehapa Media 2020
ISBN 978-3-7704-4115-0

Gerade erschien ein neuer Band aus der Asterix-Serie in Kölner Mundart und das sorgt für jede Menge zusätzliche Lacher in den sowieso schon vor Witz sprühenden Geschichten. Dieses Mal „kütt Asterix nohm Kommiss“.

„Mer schrieven et Johr fuffzich vör Christus. Üvverall en Jallie han de Römer sich breid jemaat. Üvverall? Enä ... do jitt et e klein Dörpche met luuter widerbööschtije Einjeborene, die denne Römer alle naslang en ööntliche Traach Prüjel verpasse. Die Rabauke Asterix un Obelix dun et leevs Römer vermöbele.“ Nach „Däm Asterix singe Jung“ (Der Sohn des Asterix), „Brut un Spillcher“ (Asterix als Gladiator) un „Astari un dat Kleo“ (Asterix und Kleopatra) schwaade allebeidse widder op kölsch. Alles klar? Nein? Dann wird es Zeit, dass Ihnen Asterix und Obelix Nachhilfe op Kölsch jevve, pardon, Nachhilfe in Kölner Mundart geben!

ASTERIX UND CORONAVIRUS

Hatte der Autor Jean-Yves Ferri etwa hellseherische Fähigkeiten? Im Comic „Asterix in Italien“ brüllen die Zuschauer eines Wagenrennens bereits „Coronavirus!“. Gab es 2017 etwa schon die Angst vor dem Virus? Adressiert waren diese Rufe allerdings an einen Wagenlenker namens Coronavirus. Übrigens, diesen Namen trägt der Bösewicht nur in den französisch- und englischsprachigen Ausgaben, im Deutschen heißt er Caligarius.

Fazit: Lieber „Die spinnen, die Coronaviren!“ statt „Ganz Europa ist vom Coronavirus besetzt.“

Freches Zahnlücken-Grinsen

Alfred E. Neumann: Maskottchen für Antikamnia und MAD

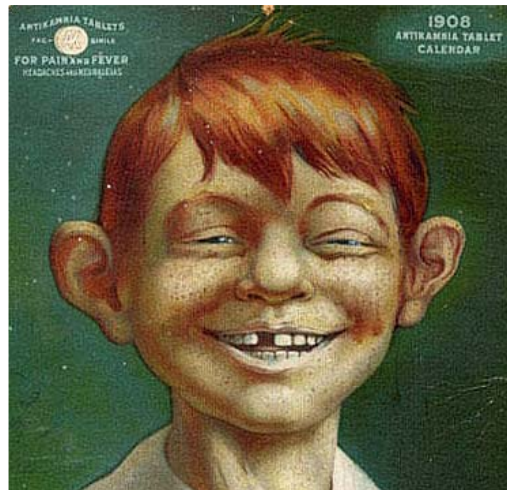
Zahnlücken kennen die meisten Menschen heutzutage nur aus Kindheitstagen: Die Milchzähne brechen nicht alle gleichzeitig durch, ebenso verliert man die ersten Zähne (hoffentlich!) nicht auf einen Schlag. So hat wohl jeder früher oder später einmal eine Zahnlücke gehabt.

Er allerdings hat sie zeitlebens mit sich rumgetragen: Der frech grinsende Junge Alfred E. Neumann war Maskottchen und Titelheld des Satiremagazins MAD. Die fiktive Figur gab es allerdings schon lange, bevor MAD sie Mitte der 1950er-Jahre für sich reklamierte. Seitdem aber ist sie untrennbar mit dem Motto „What – me worry?“ verbunden und steht als Symbol für Dummheit und Naivität.

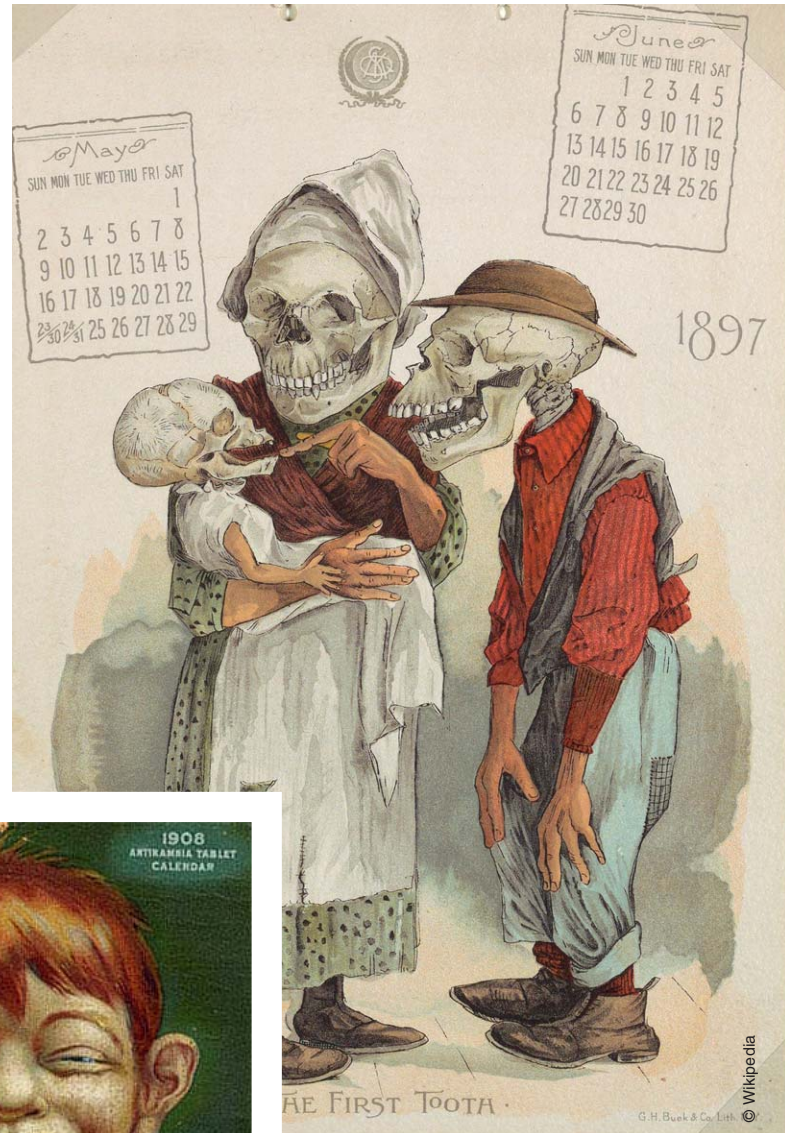
Werbung auch gegen Zahnschmerzen

Das Gesicht Alfreds geht allerdings schon auf das Ende des 19. Jahrhunderts zurück und erschien unter anderem als Werbung für das dubiose amerikanische Pharmaunternehmen Antikamnia, das angebliche Heilmittel gegen Schmerzen – auch Zahnschmerzen – herstellte. Das Unternehmen erzielte hohe Gewinne durch geschickte Werbung und Vermarktung des Produkts. Unter anderem warb es mit skurrilen Kalendern, die Skelette, gekleidet nach der damaligen Mode, in allen Lebenslagen zeigten.

Die Antikamnia Chemical Company war um 1890 in St. Louis, USA, gegründet worden, patentierte jedoch nie ihr Arzneimittel, das von ihr selbst als Steinkohlenteer (als Arzneimittel „Pix lithanthracis“) bezeichnet wurde. Der Wirkstoff ihres Produkts war tatsächlich aber die fiebersenkende und schmerzstillende, leider toxische Substanz Acetanilid. Die toxische Wirkung wurde 1907 im Artikel „Poisoning by Antikamnia“ des California State Journal of Medicine beschrieben. Das Unternehmen wurde 1914 sogar von der Regierung strafrechtlich verfolgt und geschlossen – allerdings wegen Verstoßes gegen die Offenlegungsbestimmungen des Food and Drug Act.



Alfred E. Neumann: freches Lächeln erst für Antikamnia und später dann für MAD



„The First Tooth“ von 1897: Antikamnia-Kalender wurden zu Werbezwecken von 1897 bis 1901 herausgegeben. Jedes Blatt zeigte skurrile und komische Skelette in verschiedenen Stilen und Berufen.

Aber zurück zu Alfred: Sein Konterfei erschien in dem Magazin MAD das erste Mal 1954 auf dem Titel des Nachdrucks „The Mad Reader“. Im März 1955 war Alfred erstmals auf einem MAD-Cover zu sehen, allerdings klein und unter dem schlichten Namen Idiot Boy. Ab Mitte 1955 war er als Melvin Cowznofski im Miniformat auf jedem Heft zu sehen.

Erst im Mai 1956 erhielt er seinen endgültigen Namen nach dem Dirigenten Alfred Newman und war auf fast jeder Titelseite abgebildet. Unbekannt ist allerdings die Bedeutung des E. in seinem Namen.

Nadja Ebner, KZV Nordrhein



Es ist (k)eine Kunst, die Hecke zu schneiden

Armins-Art: Atelier und Skulpturengarten in Liedberg

Ein „Berg“ im flachen Rheinland, ein altes Schloss, ein Marktplatz wie eine Filmkulisse: Liedberg gehört zu den schönsten Dörfern Deutschlands. Und dazu noch ein romantischer Skulpturengarten, der Kunst und Natur zum Verschmelzen bringt, mit angeschlossenen Ausstellungsräumen und Atelier. Das alles ist ganz sicher auch im Dezember einen Ausflug wert!

Der 58-jährige autodidaktische Allroundkünstler Armin Küpper lebt und arbeitet seit zehn Jahren in Korschenbroich-Liedberg. Besonders Holzskulpturen, Malerei, Bronzefiguren und Schalen aus heimischen Hölzern haben es ihm angetan. Daneben verwandelt er aber praktisch alles, was ihn umgibt, in Kunst, sodass eben auch eine drei Meter hohe Hecke künstlerisch „aufgearbeitet“ wurde.

An oberster Stelle steht bei Küpper die Bereitschaft, sich auf den Dialog mit seinem Umfeld einzulassen. So gibt er auch schon mal ungeplant ein kleines Saxophonkonzert für Kindergartenkinder im Wald, bei dem schließlich alle tanzen und singen. Spontan entstand auch sein bisher erfolgreichstes Projekt „Röhrensound“, als er zufällig eine 400 Meter lange Gasleitung in der Umgebung entdeckte und mit den entstehenden Echoeffekten von Saxofon und Gitarre experimentierte (s. Kasten rechts).



Armin Küpper arbeitet seit über dreißig Jahren als freischaffender Künstler.



© Ebner

„Dem Unsinn einen Sinn geben.
Das macht zwar nicht immer
Sinn, ist aber immer einen
Versuch wert!“

Armin Küpper

Küpper arbeitet seit über dreißig Jahren als freischaffender Künstler und ist zugleich auch Musiker: „Musik und bildende Kunst greifen bei mir ineinander.“ Sozusagen als Bindeglied zwischen Bildhauerei und Musik steht seine aus einem Baumstamm gefertigte „Klangskulptur mit roter Keramikvase“ im fast 3.000 qm großen Garten. Sie ist nicht nur schön anzusehen und sinnlich zu ertasten, sondern – wenn Küpper trommelt oder auch

SPEKTAKULÄRER PIPELINEFUNK

Zurzeit ist Armin Küpper mit dem Projekt Röhrensound beschäftigt. Auf dem YouTube Kanal „Armin Küpper Röhrensound“ sind Musikvideos eingestellt, die den außergewöhnlichen Klang und die Echoeffekte von Saxofon, Gitarre und Gesang in einer 400 Meter langen Gasleitung zeigen. Seine Videos mit der Pipeline wurden inzwischen über 23 Millionen Mal aufgerufen: <https://www.youtube.com/channel/UCBr2R3wpHS3d8hS38NVHU1w>



Die kleine Bronzefigur trägt den Titel „Bergsteiger“ und kombiniert in für Küppers typischer Weise Kunst und Natur.



Der autodidaktische Allroundkünstler Armin Küpper lebt und arbeitet seit zehn Jahren in Atelier und Garten in Liedberg.

nur mit den Händen über das Holz streicht – mit ungeahnt vielen, weichen Tonvariationen toll anzuhören.

Seine kleinen Bronzefiguren tragen fast poetisch anmutende Titel wie „Wunschlos glücklich“ oder „Der in einem Buch liest“, sind oft doppeldeutig und erzählen Geschichten. Zu seinem „Sterngucker“ schreibt er beispielsweise: „Schau zu den Ster-



Immer wieder neue Ein-, Aus- und Durchblicke gewinnt man beim Gang durch den Skulpturengarten.



Schön und musikalisch: Die „Klangskulptur mit roter Keramikvase“ steht im fast 3.000 qm großen Garten.



Erst Wehrturm, Wohnturm, Mühle, heute Aussichtsplattform: Bei gutem Wetter geht der Blick vom sogenannten Mühlenturm bis Düsseldorf und Köln.

nen, schau ins All. All was du dort siehst, wird ewig nicht so sein. Drum finde den Stern, der gerade noch erlischt und wünsch dir, wünsch dir was du schon ewig lang vermisst.“ (Küpper, 2017)

HISTORISCHES LIEDBERG

Schloss Liedberg wurde als kurkölnische Landesburg im 14. Jahrhundert auf dem östlichen Rand einer Quarzitkuppe errichtet. Es folgten Anbauten im 17. und 18. Jahrhundert. Sogar der Sonnenkönig Ludwig der XIV. war 1701 hier zu Gast. Direkt daneben und rund um den Marktplatz bilden Fachwerkhäuser aus dem 18. Jahrhundert ein einzigartiges geschlossenes Ensemble.

Wegen seiner mindestens 40 historisch bedeutenden Boden- und Baudenkmäler spricht man auch vom Flächendenkmal „historisches Liedberg“. Bemerkenswert ist die Mischung aus einem historischen Dorfkern mit Schloss und dem kleinen, umgebenden Wald, dem Liedberger Haag, in dem man wunderbar spazieren gehen kann.

In Atelier und Garten erzählen Küppers manchmal etwas versteckten, geradezu „vernachlässigten“ Kunstwerke noch viele weitere Geschichten, die entdeckt werden wollen, ebenso wie – den Eingang raus und zweimal rechts – die schon beschriebene immergrüne Hecke und das historische Dorf Liedberg mit Schloss, Mühlenturm und Fachwerkhäusern.

Also, nichts wie hin in den Rhein-Kreis Neuss! ■

Nadja Ebner, KZV Nordrhein

ARMINS-ART, ATELIER UND SKULPTURENGARTEN

Landstr. 20, 41352 Korschenbroich-Liedberg

Geöffnet: Sonntags 13 bis 18.30 Uhr oder nach Vereinbarung
kuepper@armins-art.de, <https://www.armins-art.de>



„Wunschlos glücklich“ heißt diese Bronzedame. Und bei diesem idyllischen Ausblick über den See kann sie das sicher auch sein!



Schloss Liedberg ist ein prächtiger Anblick mit dem spätmittelalterlichen Torhaus und der barocken Haube.

Impressum



Offizielles Organ und amtliches Mitteilungsblatt:

Zahnärztekammer Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf, und
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein,
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf

Herausgeber:

Dr. Ralf Hausweiler für die Zahnärztekammer Nordrhein und
ZA Ralf Wagner für die Kassenzahnärztliche Vereinigung
Nordrhein

Redaktionskonferenz:

Dr. Erling Burk, ZA Andreas Kruschwitz

Redaktion:

Zahnärztekammer Nordrhein:

Susanne Paprotny

Tel. 0211 44704-322 | Fax 0211 44704-404

paprotny@zaek-nr.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein:

Dr. Uwe Neddermeyer

Tel. 0211 96 84-217

Nadja Ebner

Tel. 0211 96 84-379 | Fax 0211 96 84-332

rzeb@kzvnr.de

Verlag:

teamwork media GmbH

Hauptstraße 1 | 86925 Fuchstal

Tel.: 08243 9692-0 | Fax: 08243 9692-22

E-Mail: service@teamwork-media.de

Internet: www.teamwork-media.de

Geschäftsführung: Uwe Gössling

Inhaber: Deutscher Ärzteverlag GmbH, Köln (100 %)

Druck:

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG,

Marktweg 42–50 | 47608 Geldern

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit einer Doppelausgabe
im Juli/August. Druckauflage: 11.700 Exemplare

63. Jahrgang

Namentlich gezeichnete Beiträge geben in erster Linie die
Auffassung der Autoren und nicht unbedingt die Meinung
der Schriftleitung wieder.

Im Falle der Veröffentlichung von Leserbriefen behält sich
die Redaktion vor, diese unter Angabe des vollständigen
Namens sinnwährend gekürzt abzdrukken. Es besteht
kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung von Leser-
briefen.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen, für alle veröffentlichten Beiträge vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion.

Titelbild: © adobeStock/Jenifoto

Ausblick

Nächstes RZB erscheint am 4.1.2021



KV der ZÄK Nordrhein

28. November 2020, Stadthalle Pulheim



Zum Zahnarzt? Gerade jetzt!

Neues Patientenmagazin ZahnZeit Winter 2020/2021



Verändertes Begutachtungsverfahren

Interview mit Dr. Rainer Zier, ZÄK Nordrhein

Schnappschuss



Kultur und Humor

Der berühmte Antwerpener Marienaltar von 1518 mit der vergoldeten Holzschnitzerei in der Lübecker Marienkirche zeigt Szenen aus dem Leben Jesu und seiner Mutter Maria. Im Mittelpunkt der Schnitzarbeiten steht Maria, die umgeben von Angehörigen und Aposteln auf dem Totenbett liegt. Ein Apostel trägt eine Lesebrille, wie es sie bereits im 13. Jahrhundert gab.

So – das war die Kultur. Für den Humor sind wie gewohnt unsere Leser zuständig. Wir freuen uns auf passende Kommentare und treffende Bildunterschriften!

Rheinisches Zahnärzteblatt
c/o Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf
Fax: 0211 9684-332 | rzb@kzvnr.de

Einsendeschluss ist der 31. Dezember 2020.

Die besten Einsendungen werden mit (Hör-)Büchern, CDs oder jpc-Gutscheinen prämiert und im RZB veröffentlicht.

In den Mund gelegt



Viel Bock auf Fußball

(Geiß-)Bock auf Fußball-Bundesliga? Die vielen Einsendungen zum farbenfrohen Accessoires aus einem Kölner Baumarkt vom Oktober-Schnappschuss lassen zumindest darauf schließen!

Die Gewinner freuen sich auch diesmal wieder über wertvolle Preise – von der CD über Bücher bis zu Gutscheinen.

Der Bock schaut traurig aus dem Felle,
Corona – statt Laola-Welle.
In den Kurven nur noch Geister,
so wird man niemals deutscher Meister.
Liebe Fans, seid nicht enttäuscht,
verloren wird auch ohne euch!

Dr. Ursula Wilbrand, Troisdorf

Hast Du keinen Bock, versuch's mit 'ner Ziege.
Alexander Horst, Krefeld

Der böse Wolf määt uns Kölsche gar nix mih:
zum Glück jetz Trainer vun dä U18!
Dr. Harald Schroeter, Bonn



Ist das nicht tierisch?



**Wenn das alte Jahr
erfolgreich war,
dann freue
dich aufs Neue.
Und war es schlecht,
ja dann erst recht.**

Albert Einstein

**Eine schöne Adventszeit,
frohe Weihnachten
und einen guten Rutsch**

Ihr RZB-Team



Ihre Daten für die Weiterentwicklung der vertragszahnärztlichen Versorgung!

Das **Zahnärzte Praxis-Panel** – kurz **ZäPP** – ist eine bundesweite Datenerhebung zur wirtschaftlichen Situation und zu den Rahmenbedingungen in Zahnarztpraxen. Etwa 35.500 Praxen haben dafür einen Fragebogen erhalten.

Sie haben auch Post bekommen? – Dann machen Sie mit!

- **Für den Berufsstand!** Das ZäPP dient Ihrer Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) als Datenbasis für Verhandlungen mit Krankenkassen.
- **Vorteil für Sie!** Finanzielle Anerkennung für Ihre Mitarbeit
- **Vorteil für Sie!** Kostenloser Praxisbericht für einen Vergleich Ihrer Praxis mit dem bundesdeutschen Durchschnitt
- **Vorteil für Sie!** Kostenlose Chefübersicht für Ihre Finanzplanung
- Wir garantieren **Vertraulichkeit und Schutz Ihrer Daten!**

Sie haben Fragen zum ZäPP?

Weitere Informationen im Internet unter
www.kzvnr.de · www.kzbv.de/zaepp · www.zaep.de
Oder einfach QR-Code mit dem Smartphone scannen.

Für Rückfragen bei Ihrer KZV:
Telefon: 0211 9684-0 (Zentrale)

Um Rücksendung der Unterlagen wird bis zum **30. November 2020** gebeten.

Ansonsten erreichen Sie bei Bedarf die **Treuhandstelle** des mit ZäPP beauftragten **Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi)** unter der Rufnummer 030 4005-2444 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 16 Uhr. Oder E-Mail an kontakt@zi-treuhandstelle.de

Unterstützen Sie das ZäPP – In Ihrem eigenen Interesse!

